

Deutsche Kinderhilfe
spezial



Kinder im Fokus

Partnerschaftliche Gewalt und ihre Folgen



Aus Liebe zum Nachwuchs

Ernährungsbildung mit allen Sinnen, viel Spaß und großem Engagement.

„Aus Liebe zum Nachwuchs“ ist Name und zugleich Programm für das soziale Engagement der EDEKA Stiftung. Mit den Projekten sollen Kinder und Jugendliche für eine ausgewogene Ernährung, ausreichende Bewegung und die Verantwortung für sich selbst und ihre Umwelt sensibilisiert werden. Für die EDEKA Stiftung eine echte Herzensangelegenheit.

Weitere Informationen zu den Projekten der EDEKA Stiftung finden Sie unter

www.edeka-stiftung.de

Gemüse-beete für Kids

Anbau und Ernte von eigenem Gemüse in Kindergärten und Kitas für eine nachhaltige Verbesserung der Ernährungsgewohnheiten schon im Vorschulalter.

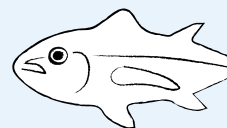
Mehr bewegen – besser essen

Projekttag für Dritt- und Viertklässler, an dem es um ausgewogene Ernährung, mehr Bewegung und wachsende Verantwortung geht.



FIT FÜR mein LEBEN

Projekttag, der Siebt- und Achtklässler motiviert, sich mit ausgewogener Ernährung, Sport und verantwortungsvollem Umgang mit Ressourcen zu befassen.



EDEKA Stiftung

WIR SIND

in r o r m

Kinder im Fokus: Partnerschaftliche Gewalt und ihre Folgen

Neben den unmittelbaren dramatischen Folgen wie Krankheit und Tod hat die Corona-Pandemie auch mittelbar schwerwiegende Folgen. So haben z. B. die aus Gründen des Infektionsschutzes notwendigen Maßnahmen der umfangreichen Kontaktbeschränkungen bis hin zu bundesweiten Lockdowns nicht nur den gewünschten Effekt erzielt, sondern leider unter anderem auch das Problem der partnerschaftlichen Gewalt verstärkt.

Die psychischen und psychosozialen Folgen reichen von finanziellen Sorgen, über Einsamkeit oder Stress, z. B. durch Unruhe aufgrund beengter Wohnverhältnisse bei gleichzeitig fehlenden Möglichkeiten zum Ausgleich und zur Entspannung. Kinder mussten nicht nur betreut, sondern auch zu Hause beschult werden, oft galt es darüber hinaus eine mangelnde digitale Ausstattung und oder fehlende Lernorte zu kompensieren. Nebenbei waren dann noch der Haushalt zu erledigen und das Homeoffice zu organisieren.

Diese Anforderungen erzeugten Druck, dem räumlich nicht mehr ausweichen war. Dass dies irgendwann auf der einen Seite zu vermehrten Aggressionen und Ersatzhandlungen führte und noch führt und auf der anderen Seite zu einem Ausgeliefertsein, war und ist absehbar. Eben diesen Auswirkungen, die sich häufig in Form von Partnerschaftsgewalt geäußert haben, möchten wir uns in diesem Themenmagazin widmen.

Unter Partnerschaftsgewalt sind „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen“ zu verstehen (Art. 3 Abs. b; Istanbul-Konvention).

Die jährlichen Zahlen des Bundeskriminalamtes für das Jahr 2020 zeigen, dass es 4,9 % mehr Fälle partnerschaftlicher Gewalt gab als im Jahr zuvor. Der Polizei wurden insgesamt 146.655 Fälle bekannt, 139 Frauen und 30 Männer wurden dabei getötet. Ob, in welcher Art und wie viele Kinder hierbei mitbetroffen waren und sind, wird leider nicht statistisch erhoben, was sehr bedauerlich ist. Sie werden schlicht und einfach außer Acht gelassen. Dabei ist gerade hier eine deutlich höhere Aufmerksamkeit gefragt. Die von der Deutschen Kinderhilfe geförderte Studie „Partnerschaftsgewalt in Familien mit Kindern – was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung?“ des Kriminologischen Forschungsinstitutes

Niedersachsen (KFN) zeigt, dass Kinder in Fällen partnerschaftlicher Gewalt sogar bei den für sie zuständigen Institutionen, wie den Jugendämtern, nur allzu leicht aus dem Blick geraten. Das darf so nicht bleiben. Das mittelbare und unmittelbare Miterleben von partnerschaftlicher Gewalt hat Auswirkungen auf das Kindeswohl. Teilweise werden Kinder selbst Opfer von Gewalt, z. B. wenn sie versuchen, einen Streit aktiv zu schlichten.

Kinder und Jugendliche müssen vor allem bei der Arbeit der Jugendämter wieder mehr in den Fokus rücken. Es ist jedoch auch unerlässlich, dass sich die Zuständigen bei der Polizei, die im Akutfall meist zuerst zur Stelle sind, und die Akteure bei Familiengerichtsverfahren bewusstwerden, welche Auswirkungen partnerschaftliche Gewalt auf Kinder hat. Kinder sind nicht nur Beobachter, sie sind immer auch Betroffene.

In diesem Themenmagazin nehmen wir deshalb gezielt die Kinder als Opfer partnerschaftlicher Gewalt in den Blick. In drei Themenblöcken informieren wir über die Situation von Kindern in Fällen partnerschaftlicher Gewalt, über Hilfsmöglichkeiten für Kinder und die Schwierigkeit von Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten. Wir sind sehr froh, dass wir für dieses Magazin viele Fachkräfte aus der Praxis als Autorinnen und Autoren gewinnen konnten. Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich für ihren Beitrag!

Wir hoffen, dass wir mit unserem Magazin nicht nur informieren, sondern Sie auch zum Nach- und Umdenken anregen, um die Situation für Kinder in Fällen partnerschaftlicher Gewalt zu verbessern.

L. Leidecker

Laura Leidecker
Projektmanagerin bei der
Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V.
M.A. der Kindheits- und Sozialwissenschaften

Heino Qualmann

Heino Qualmann
Vorstandsvorsitzender

Jan Havemann

Jan Havemann
stellv. Vorstandsvorsitzender

Inhalt

Seite 3	Editorial
Seite 4	Inhalt/Impressum
Seite 6	Zahlen, Daten, Fakten
Seite 7	Istanbul-Konvention
Seite 10	Auswirkungen partnerschaftlicher Gewalt
Seite 14	Kinder als unmittelbar Betroffene
Seite 18	Zur Situation von Kindern bei Partnerschaftsgewalt
Seite 22	Zuhause auf Zeit – Frauenhäuser
Seite 30	Die Rolle des Jugendamts
Seite 34	Der „MuKi“ Bereich
Seite 36	Prävention häuslicher Gewalt
Seite 38	Häusliche Gewalt und Umgang
Seite 42	Umgang in Fällen partnerschaftlicher Gewalt
Seite 46	Kinder in Gerichtsverfahren
Seite 48	Handlungsempfehlungen zum Umgang mit partnerschaftlicher Gewalt
Seite 50	Forderungen an Politik und Praxis
Seite 52	Mehr als 20 Jahre

Impressum

Herausgeber

Deutsche Kinderhilfe – Die ständige
Kindervertretung e.V.
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Telefon: 030 2434294-0
Fax: 030 2434294-9
E-Mail: info@kindervertretung.de
Web: www.kindervertretung.de

Vorstandsvorsitzender:

Heino Qualmann
Vereinsregister des AG Charlottenburg
VR-Nr. 19957 B, Anerkannt als gemein-
nützig im Sinne der AO
Finanzamt Berlin St.-Nr. 27/663/64466

Redaktion (V.i.S.d.P.):
Laura Leidecker

Verlag und Anzeigenverwaltung Verlag Herrmann & Stenger GbR – Soziales Marketing

Rüsselsheimer Str. 22, Gebäude A
D-60326 Frankfurt/Main
Telefon: +49 (0)69/490 84 111
Mob: 0179 9751570
E-Mail: info@sozialesmarketing.de
Web: www.sozialesmarketing.de

Anzeigenleitung (V.i.S.d.P.):
Volker Herrmann

Mit freundlicher Unterstützung der

Mobil
KRANKENKASSE

Layout

Michael Geisler

Factory Kommunikation

m.geisler@factorywerbeagentur.de

Druck

Schneider Druck GmbH

Erlbacherstr. 102

91541 Rothenburg ob der Tauber



Vogels Klimacheck: Wer hat die klimafreundlichste Flotte der Branche?

„Post und DHL – mit Abstand. Mit ca. 40.000 Elektrotransportern, E-Trikes und E-Bikes ist über die Hälfte der deutschen Flotte emissionsfrei. Außerdem versenden die mit *GoGreen* schon seit 11 Jahren unsere privaten Pakete und seit diesem Jahr auch alle Briefe in Deutschland durch Klimaschutzinvestitionen komplett CO2-neutral. **LÄUFT.**“

Gelb ist Grün.

Selber checken auf: [VogelCheckt.de](https://www.vogelcheckt.de)

Deutsche Post 



Zahlen, Daten, Fakten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)



Fälle von Gewalt in Partnerschaften:

146.655 (2019: 139.833; +4,9 %) mit 148.031 (2019: 141.792; +4,4 %) Opfern, davon 80,5% weiblich (119.164) und 19,5% männlich (28.867)

18,8 % aller in der PKS erfassten Opfer sind Opfer von Gewalt in Partnerschaften (148.031)

Opfer-Tatverdächtige Beziehung:

37,9 % ehemalige Partnerinnen und Partner
32,3 % Ehepartnerinnen und Ehepartner
29,4 % Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Tatverdächtige:

122.537 (2019:118.176; +3,7 %) davon 79,1 % männliche (96.909) und 20,9 % weibliche (25.628) Tatverdächtige

Deliktsstruktur bei den Fällen von Gewalt in Partnerschaften:

61,6 % vorsätzliche einfache Körperverletzung
22,3 % Bedrohung, Stalking, Nötigung
12,2 % gefährliche Körperverletzung
2,3 % Vergewaltigung, sex. Nötigung, sex. Übergriffe
0,3 % Mord und Totschlag
1,3 % andere Delikte
(Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2020 BKA)

Kinder werden in dieser Statistik leider nicht erfasst, obwohl sie ebenso Opfer der partnerschaftlichen Gewalt sind!



Die Autorin:
Laura Leidecker
Projektmanagerin bei der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. M.A. der Kindheits- und Sozialwissenschaften

Istanbul-Konvention und Kinderschutz/Gewaltschutzgesetz

1. Was ist die Istanbul-Konvention?

Das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“, Istanbul-Konvention genannt, ist ein rechtsverbindlicher internationaler Vertrag zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Staaten, die das Übereinkommen ratifizieren, erhalten einen umfassenden Rahmen von Richtlinien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Konvention wurde in Europa geschaffen, verfügt jedoch über eine globale Reichweite. Alle Staaten können ihr beitreten oder sie als Vorlage für ihre nationalen und regionalen Gesetze und Richtlinien verwenden, um die Ursachen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu bekämpfen. In Deutschland ist die Istanbul-Konvention am 1. Februar 2018 in Kraft getreten und geltendes Recht.

2. Istanbul-Konvention und Kinderschutz

Soweit die Regelungen der Istanbul-Konvention überhaupt einer breiten Öffentlichkeit in Deutschland bekannt sind, dann regelmäßig im Zusammenhang mit körperlicher Gewalt gegen Frauen.

Tatsächlich findet die Konvention vorwiegend auf Frauen Anwendung, weil sie Formen der Gewalt abdeckt, die entweder nur Frauen betreffen, weil sie Frauen sind (Zwangsabtreibung, weibliche Genitalverstümmelung), oder die Frauen sie sehr viel häufiger erleben als Männer (sexuelle Gewalt und Vergewaltigung, Stalking, sexuelle Belästigung, häusliche Gewalt, Zwangsheirat, Zwangssterilisation). Aber auch andere Personengruppen erleben Formen von Gewalt, u. a. häusliche Gewalt, die von der Konvention erfasst werden.

Die Istanbul-Konvention schließt in den Begriff Frau explizit auch Mädchen bis 18 Jahre ein (Artikel 3f) und bezieht somit die gesamten Vorgaben zu Prävention, Schutz, Beratung sowie strafrechtlicher Verfolgung auch auf diese Gruppe. Für die innerfamiliäre Gewalt empfiehlt Artikel 2 Absatz 2, Maßnahmen auch auf Jungen bis 18 Jahre zu erweitern.

In Artikel 26 erkennt die Konvention den eigenständigen Schutz- und Unterstützungsbedarf von Kindern an, die geschlechtsspezifische Gewalt miterlebt haben, und begründet die Verpflichtung der Staaten, für sie spezialisierte Angebote vorzuhalten.

Artikel 31 Absatz 2 weitet den Schutz konsequenterweise auf die Situation nach Trennung oder Scheidung aus, wonach sichergestellt werden muss, dass Sorge- und Umgangsrechtsregelungen immer auch die Sicherheit der Kinder berücksichtigen.

Die Konvention ermutigt die Vertragsparteien also, die Bestimmungen der Konvention auf alle Opfer häuslicher Gewalt, einschließlich Männer, Kinder und ältere Menschen, anzuwenden. Die Staaten können entscheiden, ob sie die Konvention auch auf diese Opfer häuslicher Gewalt anwenden möchten oder nicht.

Deutschland hat sich dazu entschlossen die Konvention auf alle Opfergruppen zu beziehen, weshalb die Konvention hierzulande auch auf Kinder Anwendung findet, die Opfer häuslicher Gewalt werden.

Häusliche Gewalt im Sinne der Konvention meint: alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

2. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Kindschaftsachen

a. Gesetzgebung

Die Istanbul-Konvention enthält aufgrund ihrer Zielsetzung verhältnismäßig wenige Vorgaben, die sich direkt auf das Wohl und den Schutz von Kindern beziehen.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Art. 31 der Istanbul-Konvention:

Artikel 31 Istanbul-Konvention. Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Der deutsche Gesetzgeber hat danach sicherzustellen, dass „gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht (...) berücksichtigt werden“ müssen, und „die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder“ nicht gefährdet werden dürfen.

Er geht offenbar davon aus, dies durch die bereits bestehenden Regelungen der § 1631 BGB (Inhalt und Grenzen der Personensorge), § 1671 BGB (Übertragung der Alleinsorge), § 1684 BGB (Umgang des Kindes mit den Eltern) und

§ 1697a BGB (Kindeswohlprinzip) voll umfänglich getan zu haben. Weitere Gesetzesvorhaben, die dem Schutzbedarf von Kindern Rechnung tragen, die partnerschaftliche Gewalt miterleben oder miterlebt haben, scheinen nicht geplant zu sein.

b. Rechtspraxis

Häusliche Gewalt ist regelmäßig Grund oder zumindest Anlass für die gewaltbetroffene Person, sich von der gewaltausübenden Person zu trennen. Hat das Paar gemeinsame Kinder, besteht automatisch die Notwendigkeit, die Lebensverhältnisse auch der Kinder an die durch eine Trennung entstehende neue Situation anzupassen. Die elterliche Sorge, Aufenthalt und Umgang der Kinder sind neu zu gestalten. Gelingt es den Eltern nicht in diesen Punkten Einigkeit zu erzielen, wird eine gerichtliche Regelung erfolgen müssen. Die erlebte häusliche Gewalt ist dann im folgenden Kindschaftsverfahren zu thematisieren.

In Kindschaftssachen ist nach deutschem Recht das Kindeswohl oberste Maxime einer gerichtlichen Entscheidung (§ 1697a BGB). Aber auch der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils ist ein grund- und menschenrechtlich geschütztes Gut, das sowohl bei der Gestaltung des Verfahrens als auch bei den Entscheidungen zur elterlichen Sorge und zum Umgang berücksichtigt werden muss. Hierzu verpflichtet Artikel 31 der Istanbul-Konvention ausdrücklich.

In Kindschaftssachen betreffend die elterliche Sorge, den Aufenthalt des Kindes oder das Umgangsrecht bei Trennung und Scheidung ist das Familiengericht nachgehalten, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Grundsätzlich sicher richtig und gut, gibt es von dieser Regel eine Ausnahme, wenn es dem Kindeswohl widerspricht (§ 156 Abs.1 S. 1 FamFG). Will man die Forderungen der Istanbul-Konvention in Artikel 31 umsetzen, ist sicherzustellen, dass der Begriff des Kindeswohls konventionskonform ausgelegt wird.

Verschiedene Studien belegen, dass miterlebte Gewalt zu Verhaltensstörungen und emotionalen Problemen bei den betroffenen Kindern führen kann. Das Miterleben kann unter den Umständen des Einzelfalles also eine Kindeswohlgefährdung sein und sollte regelmäßig so behandelt werden. So erkennt der Ausschuss zur Überwachung der UN-Kinderrechtskonvention das Miterleben von Gewalt als eine Form von „mental violence“ an, die einen eigenen Schutzbedarf der Kinder und Jugendlichen und die Verpflichtung zur Sensibilisierung von Fachkräften auslöst. Nimmt man die Istanbul-Konvention als Grundlage für die Bewertung der Situation ist in Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt damit regelmäßig von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen.

Das Institut für Menschenrechte mahnt im Zuge einer Auseinandersetzung mit der Istanbul-Konvention an, dass sich Gerichte für eine Umsetzung der Inhalte des Artikels 31 bei jeder Entscheidung mit dem Begriff des Kindeswohls fachgerecht auseinanderzusetzen hätten, was nur bei beson-

ders schweren Fällen zu verzeichnen sei. Auch von Seiten der Frauenhäuser der Fachabteilungen und Beratungsstellen ist häufig der Vorwurf zu hören, die partnerschaftliche Gewalt und erst recht die von Kindern miterlebte partnerschaftliche Gewalt würden bei den gerichtlichen Entscheidungen nicht ausreichend berücksichtigt.

c. Mindeststandards für ein Verfahren in Kindschaftssachen nach Vorgaben der Istanbul-Konvention

Deutsche Gerichte sind im Sinne der Istanbul-Konvention gehalten, anzuerkennen, das miterlebte Gewalt Kinder schwer schädigen kann und dies genau zu prüfen. Dabei ist von einer konventionskonformen Auslegung des Kindeswohls auszugehen.

Ergibt die Einzelfallprüfung, dass es im Haushalt des Kindes häusliche Gewalt gegeben hat und eine Schädigung des Kindes bereits erfolgt oder für die Zukunft zu befürchten ist, so muss dies bei den Entscheidungen zur gemeinsamen oder alleinigen elterlichen Sorge, beim Umgang und bei der Frage der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB berücksichtigt werden. Gerade der Gesichtspunkt einer zukünftigen Beeinträchtigung des Kindes durch fortgesetztes Miterleben von Gewalt wird seitens der Gerichte regelmäßig nicht ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund der vom Gericht zu beurteilenden Fragen der Auswirkungen und Gefahren miterlebter Gewalt für das Wohl des Kindes und einer Notwendigkeit der Klärung möglicher Schutzbedürfnisse des gewaltbetroffenen Elternteils (Art. 31 Istanbul-Konvention), darf eine einvernehmliche Lösung in Fällen mit häuslicher Gewalt nicht im Vordergrund stehen und ein entsprechendes Hinwirken durch das Gericht kann dem Kindeswohl sogar widersprechen.

In Fällen häuslicher Gewalt hat das Gericht in jedem Einzelfall genau zu prüfen, ob die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem gewaltbetroffenen Elternteil überhaupt noch zumutbar ist und dem Kindeswohl entspricht. Weiterhin ist in diesen Fällen genau zu prüfen, ob ein Umgangs Ausschluss erforderlich ist, weil eine konkrete Gefährdung der Kinder besteht oder weil sie aufgrund der miterlebten Gewalt einen Umgang ablehnen.

Dies sind schwierige und tiefgreifende Entscheidungen, die in jedem Einzelfall sehr genau abgewogen werden müssen. Voraussetzung ist eine umfangreiche Sachverhaltsaufklärung durch das Gericht, die ohne die Einbeziehung anderer Stellen wie Jugendamt, Polizei etc. nicht machbar ist. Das Gericht ist auf deren Zuarbeit angewiesen, hat aber seinerseits auch auf eine zügige und umfassende Sachverhaltsaufklärung hinzuwirken. Denn im Regelfall ist in den bei Gericht anhängigen Sorgerechts- und Umgangsverfahren, in denen der Vorwurf erhoben wird, ein Elternteil sei gegenüber dem anderen gewalttätig gewesen, nichts unstrittig. Entweder wird die Gewalt gänzlich bestritten oder zumindest in ihrer Häufigkeit und Intensität relativiert.

Kinder sind in Kindschaftssachen – auch im Alter unter 14 Jahren – regelmäßig anzuhören (§ 159 FamFG). Dies ist für die*den Familienrichter*in schon in Verfahren ohne häusliche Gewalt sehr schwierig. In Kindschaftssachen mit häuslicher Gewalt ist die Aufgabe noch schwieriger, weil die Kinder regelmäßig durch das Miterleben der Gewalt schwer belastet sind und unter der Situation leiden. Der geschützte Rahmen einer Kindesanhörung hilft, aber Familienrichter*innen müssen für diese Aufgabe besonders geschult werden. Die notwendigen Fähigkeiten für eine behutsame und erfolgreiche Anhörung gehen weit über das juristische Handwerkzeug hinaus, das in der juristischen Ausbildung vermittelt wird.

3. Gewaltschutzgesetz/Untersagung der Wohnungsnutzung (§ 1666 III Nr. 3, § 1 666a I S. 2 u. 3 BGB)

a. Gewaltschutzgesetz

Als positives Beispiel für die Umsetzung der Konvention in nationales Recht wird häufig das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) genannt, obwohl das Gesetz älter ist als die Istanbul-Konvention. Dennoch ist das Gewaltschutzgesetz ein hervorragendes Beispiel, wie der Schutz von Frauen im Sinne der Konvention verbessert werden kann, weil darüber relativ schnell eine gemeinsam genutzte Wohnung dem Opfer zur alleinigen Nutzung zugeteilt und der Gewalttäter der Wohnung verwiesen wird. Gemäß § 3 I GewSchG betrifft das Gewaltschutzgesetz nicht den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Das GewSchG greift damit nicht für Kinder und Jugendliche, sie haben kein eigenes Antragsrecht.

b. Untersagung der Wohnungsnutzung (§ 1666 III Nr. 3, § 1666a I S. 2 u. 3 BGB)

Im Zuge der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes wurde das Kindschaftsrecht um die Möglichkeit ergänzt, einem gewalttätigen Partner zum Schutz des Kindes die Nutzung der Familienwohnung zu untersagen.

Nach § 1666 III Nr. 3 BGB (Gefährdung des Kindeswohls) kann einem Gewalttäter die Nutzung der Familienwohnung zumindest zeitweise untersagt werden, wenn sonst das Kindeswohl gefährdet würde.

Wenn also Eltern Gewalt gegen ihre Kinder ausüben oder die Kinder Zeugen partnerschaftlicher Gewalt werden, so können Maßnahmen nach § 1666 BGB unter den dort genannten Voraussetzungen ergriffen werden. Legt man den Kindeswohlbegriff wie oben geschildert konventionskonform aus, dann ist eine Untersagung der Wohnungsnutzung auch nach § 1666 BGB gut durchsetzbar, wenn das Kind Zeuge partnerschaftlicher Gewalt geworden ist.

Durch § 1666a BGB wurde klargestellt, dass ein mit dem Kind im selben Haushalt zusammenlebender Dritter, z. B. der neue Partner der Mutter, der das Kindeswohl gefährdet, auch nach dem Gewaltschutzgesetz aus der Wohnung gewiesen werden kann, da kein Sorgerechtsverhältnis besteht. In dieser Konstellation kann sowohl nach §§ 1 und 2 GewSchG als auch nach § 1666 BGB vorgegangen werden.

Das kann in der Praxis bedeutsam sein, weil das GewSchG schneller vollstreckbar ist, also der Gewalttäter die Wohnung schneller verlassen muss. Allerdings setzt dies einen Antrag seitens des Opfers voraus, während Maßnahmen nach § 1666 BGB auch von Amts wegen ergriffen werden können.

Unabhängig davon, ob die Wohnungszuweisung auf § 2 GewSchG oder auf § 1666 III Nr. 3 BGB gestützt wird, ist sie nur dann geeignet und ausreichend, wenn die Gefährdung dadurch auch tatsächlich abgewendet werden kann. Dazu muss der gewaltausübende Elternteil die Schutzmaßnahme befolgen und der gewaltbetroffene Elternteil gewillt und in der Lage sein, an der Trennung festzuhalten und das Gebot ggf. mit Hilfe der Polizei und des Gerichts durchzusetzen.



Der Autor:
Heino Qualmann
Vorstandsvorsitzender
der Deutschen Kinderhilfe –
Die ständige Kindervertretung e. V.
Voljurist



ZAHLENZORRO

westermann

Mathe mal anders

www.zahlenzorro.de

Das Mathe-Online-Programm für Klasse 1 bis 4 verpackt Mathe-Aufgaben in Geschichten und die machen Kindern Spaß.

Punkte: 6 Insgesamt: 12 Verbleibende Zeit: 00:00



Thematische Aufgabe „Piraten, Klasse 3, Frühling“



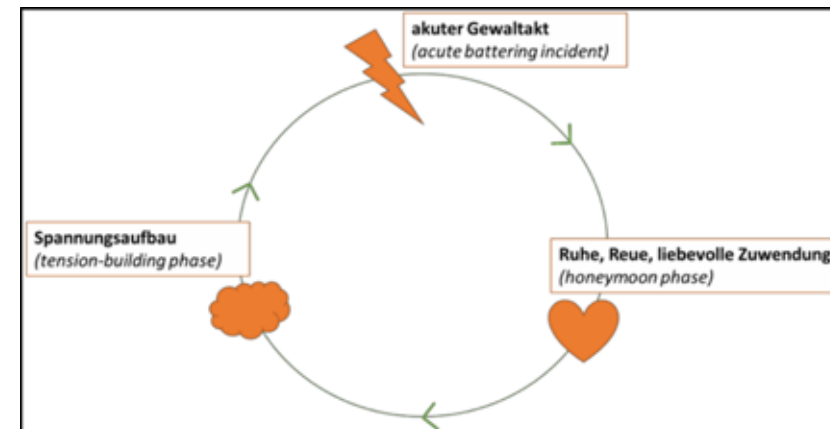
Gleich Info-Film anschauen und einen ersten Eindruck gewinnen:
www.zahlenzorro.de/film.jsp

Jetzt
14 Tage
kostenlos
testen!

Auswirkungen partnerschaftlicher Gewalt auf die Entwicklung von Kindern

Dieser Artikel befasst sich mit den Auswirkungen, die das Erleben und Beobachten partnerschaftlicher Gewalt bei Kindern haben kann. Dabei sollen die verschiedenen Auswirkungen den drei Bereichen des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls zugeordnet werden, weil eben diese drei Bereiche des Kindeswohls unter anderem im § 1666 BGB beschrieben werden, der auch die Grundlage für richterliches Handeln in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen ist. Bevor allerdings die Auswirkungen erläutert werden, die hier in der gebotenen Kürze sicherlich keine vollumfängliche Darstellung aller möglichen Auswirkungen sein kann, soll es zunächst um das Gewaltmodell nach Walker gehen, um die Dynamik partnerschaftlicher Gewalt besser zu verstehen.

Der Gewaltkreislauf nach Walker



Der Gewaltkreislauf nach Walker (1979), Darstellung des KFN 2020, Forschungsbericht Nr. 159, S. 23

Nach Walker beginnt der Gewaltkreislauf zunächst mit der Phase des Spannungsbaus. Dabei baut sich über einen längeren Zeitraum eine sehr belastende Spannung auf (vgl. Frauen helfen Frauen e. V. Rostock (Hrsg.) 2013, S. 9). „Um der Tatperson keinen Grund für Auseinandersetzungen und Wutanfälle zu geben, konzentriert sich die Aufmerksamkeit der Betroffenen auf die gewalttätige Person. Die eigenen Bedürfnisse und Ängste werden dabei zurückgestellt und unterdrückt. Es wird versucht, der Tatperson möglichst alles recht zu machen, um einen Ausbruch der Gewalt (Eskalation) zu verhindern.“ (ebd.) Gelingt es nicht, die Gewalt zu verhindern, kommt es häufig zu einer Verantwortungsübernahme des Opfers, es gibt sich selbst die Schuld. Dies

wird durch den*die Täter*in verstärkt und ausgenutzt, um die Schuld von sich zu weisen (vgl. ebd.).

In der Phase des akuten Gewaltaktes kommt es zur Eskalation, neben Beleidigungen und Drohungen kommt es zu körperlicher Gewalt gegen das Opfer, in den meisten Fällen sind dies Frauen. Der Gewaltakt endet meist erst, wenn das Ziel der gewalttätigen Person erreicht ist, das Opfer sich in Sicherheit bringen kann oder jemand Drittes, z. B. Nachbarn oder Polizei, die Gewalt unterbinden (vgl. ebd.).

„Mit der Gewalt bringt die Tatperson ihren Machtanspruch zur Geltung und macht klar, wer das Sagen hat. Für die Tatperson besteht der Zweck der Gewalt aber auch oft in der Abwehr von negativen Gefühlen. Gefühle, welche die dominante Rolle und Identität (Stärke und Überlegenheit) bedrohen. Die negativ erlebten Ohnmachtsgefühle und die vermeintliche Schwäche gegenüber der Partnerin oder dem Partner werden mit den Gewalttaten abgewendet und kompensiert.“ (ebd.) In dieser Phase ist die Offenheit des Opfers sich Hilfe zu holen am größten, weshalb hier eine räumliche Trennung von Täter und Opfer angezeigt ist, um dem Opfer die Möglichkeit zu geben, Hilfe zu holen (vgl. KFN 2020, Forschungsbericht Nr. 159, S. 22).

Nun kommt es zur Ruhephase, hier kommt es zu Reue und liebevoller Zuwendung des Täters zum Opfer. Die Täter entschuldigen sich, manche schämen sich für ihr gewalttätiges Verhalten und machen dem Opfer vielleicht sogar kleine Geschenke. Sie versuchen ihre guten Seiten zu zeigen, versuchen beispielsweise durch die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten zu verhindern, dass die Beziehung beendet wird (vgl. Frauen helfen Frauen e. V. Rostock (Hrsg.) 2013, S. 10).

„Viele Betroffene glauben diesen Bemühungen und Versprechungen, wollen der Partnerschaft noch eine weitere Chance geben. Die Zuwendungen und Liebesbekundungen tragen dazu bei, dass die Beziehung nicht beendet wird, dass Hoffnung geschöpft wird, die Gewalt könne ein für allemal beendet sein. Sofern eine Strafanzeige erfolgt ist, werden in dieser Phase häufig keine Zeugenaussagen mehr getätigt, manchmal aus Angst und Druck oder weil



die Partnerschaft (oder den Kindern das Elternteil) erhalten werden soll. Der Kreis schließt sich, die Spirale dreht sich weiter.“ (ebd.)

Dieser Gewaltkreislauf zeigt die Dynamik partnerschaftlicher Gewalt, eben diese Dynamik mit den unterschiedlichen Phasen erleben auch die Kinder mit, wenn es zu partnerschaftlicher Gewalt kommt. Sie erleben das teils sehr ambivalente Verhalten sowohl vom Täter als auch vom Opfer. All dies hat unterschiedliche Auswirkungen auf die Kinder, auf die nun im Folgenden eingegangen werden soll.

Auswirkungen auf das körperliche Wohl

Wie eingangs erwähnt, sollen die Auswirkungen partnerschaftlicher Gewalt den drei Bereichen des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls zugeordnet werden, da es aus Sicht der Verfasserin für die Kooperation von Jugendämtern und Gerichten am gewinnbringendsten ist, wenn es eine gemeinsame „Sprache“ gibt. Da die Gerichte sich allein an Recht und Gesetz orientieren müssen, ist es ratsam, dass Jugendamtsmitarbeiter*innen in ihren Berichten und Stellungnahmen vor Gericht ihre Erkenntnisse entsprechend an den Formulierungen und Vorgaben aus den relevanten Gesetzen ausrichten und erläutern. Dabei gibt es bei der jeweiligen Zuordnung nicht nur eine Möglichkeit, es kommt immer auch zu Wechselwirkungen. Entscheidend für die Zuordnung ist immer die entsprechende Argumentation. Die folgenden Erläuterungen stellen somit lediglich ein Beispiel für eine Zuordnung dar. Dabei muss zusätzlich bedacht werden, dass es neben unmittelbaren Auswirkungen auch noch solche gibt, die verzögert, teilweise erst nach Jahren, in Erscheinung treten, oder die grundsätzlich drohen.

Es kann zunächst zu körperlichen Verletzungen kommen, wenn Kinder direkt oder indirekt in die physischen Auseinandersetzungen, beziehungsweise Angriffe, der Eltern hineingeraten. Ein Beispiel: Die Gefahr einer körperlichen Verletzung ist besonders hoch, wenn die Eltern sich gegenseitig mit Besenstielen schlagen und jeweils ein Kleinkind auf dem Arm haben. Dieses Beispiel ist nicht fiktiv, sondern tatsächlich passiert. Jeder Laie kann sich ausmalen, wie groß die Gefahr, auch schwerer Verletzungen ist, wenn ein Kind im Säuglingsalter einen Besenstiel gegen den Kopf bekommt. In solch einem Fall muss es nicht zu Verletzungen kommen, um eine akute Gefahr für das körperliche Wohl festzustellen. Dies ist natürlich ein extremes Beispiel, aber auch ein einseitiges leichtes Schubsen kann schon eine große Gefahr darstellen, wenn Kinder dazwischengeraten. Abgesehen von akuten körperlichen Verletzungen kommt es vermehrt zu Regulationsproblemen, zum Beispiel in Form von Schlafstörungen, was wiederum zu Müdigkeit führen kann. Auch psychosomatische Beschwerden, wie Bauchschmerzen, kommen häufig vor. Außerdem besteht ein höheres Risiko später gesundheitliche Einschränkungen zu erleiden (vgl. KFN 2020, Forschungsbericht Nr. 159, S. 27 f.). Hierbei kann es sich um physische Krankheiten, aber auch um Depressionen und andere psychische Störungen handeln. Mehr als die Hälfte der Kinder, die partnerschaftliche Gewalt miterlebt haben, entwickelt außerdem eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) (vgl. Brisch (Hrsg.) 2017, S. 181 f.).

Auswirkungen auf das geistige Wohl

Bevor es um die Auswirkungen partnerschaftlicher Gewalt auf den Geist, beziehungsweise das geistige Wohl eines Kindes geht, soll kurz der Begriff des Geistes definiert wer-

zur Situation von Kindern

den. Laut Duden ist der Geist das denkende Bewusstsein des Menschen, der Verstand und die Verstandeskraft (vgl. www.duden.de).

Die Folgen partnerschaftlicher Gewalt können die Leistungsfähigkeit von Kindern im kognitiven und sprachlichen Bereich beeinträchtigen, die schulischen Leistungen lassen nach, es kommt zu Konzentrationsschwierigkeiten (vgl. Alle 2017, S. 24). „Aktuelle Ergebnisse von Kliem et al. (2019) im Rahmen des Hausbesuchsprogramms ‚ProKind‘ lassen außerdem den Schluss zu, dass vor allem im zweiten Lebensjahr ein kausaler Einfluss von dem Vorhandensein von Partnerschaftsgewalt auf die kognitive Entwicklung des Kindes besteht.“ (KFN 2020, Forschungsbericht Nr. 159, S. 27 f.)

Man kann also davon ausgehen, dass nicht nur bei Kindern im Schulalter das geistige Wohl gefährdet sein kann und Schul- und Konzentrationsschwierigkeiten z. B. aufgrund von Schlafproblemen bestehen. Schon im Kleinkindalter kann sich der negative Einfluss von miterlebter partnerschaftlicher Gewalt auf die kognitiven Fähigkeiten auswirken und langfristig zu Lern- und Schulschwierigkeiten führen (vgl. a.a.O. S. 28). Abgesehen von den unmittelbaren individuellen Belastungen, die aufgrund von Lern- und Schulschwierigkeiten zu erleiden sind, beeinträchtigen derlei Schwierigkeiten auch die berufliche Orientierung und Ausbildung und das gesamte weitere Erwachsenenleben.

Auswirkungen auf das seelische Wohl

Wie schon beim Geist, soll hier zunächst definiert werden, was in den Bereich der Seele gehört, um den Unterschied zum Geist nachvollziehen zu können. Der Duden definiert die Seele als „Gesamtheit dessen, was das Fühlen, Empfinden, Denken eines Menschen ausmacht; Psyche“ (www.duden.de). Beim seelischen Wohl könnte man also sagen, dass es um den emotionalen Bereich geht, wohingegen es beim geistigen Wohl eher um den kognitiven Bereich geht. Die folgenden Ausführungen werden zeigen, dass die Auswirkungen auf eben diese Bereiche besonders vielfältig und tiefgreifend sind.

Kinder können diverse psychosoziale, emotionale und soziale Probleme entwickeln (vgl. Brisch (Hrsg.) 2017, S. 181). „Ihre Anpassungsschwierigkeiten – die Folgen des Umstandes, dass sie gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern erleben mussten – sind vergleichbar mit den Folgen physischer Kindesmisshandlung (Kitzmann et al. 2003). Die Häufigkeit und die Schwere dieser miterlebten zwischenelterlichen Gewalt werden mit dem Grad ihrer Anpassungsprobleme in Verbindung gebracht (Grych et al. 2000; Kitzmann et al. 2003).“ (a.a.O. S.182) Das Miterleben partnerschaftlicher Gewalt hat also die gleichen Auswirkungen wie das Erleben von physischer Gewalt am eigenen Leib. Dabei hängt die Schwere der Folgen von der Schwere der erlebten/beobachteten Gewalt ab.

Friederike Alle beschreibt in ihrem „Praxishandbuch Kindeswohlgefährdung“ folgende Auswirkungen, die körperliche Misshandlungen haben können und die entsprechend der obigen Ausführung auch Kinder erleiden können, die Zeugen partnerschaftlicher Gewalt werden.

- „Verhaltensauffälligkeiten, unangemessene Konfliktverarbeitung, Gewalt- und Aggressionsbereitschaft, Gewaltanwendung im Konfliktfall;
- Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionen, fehlende Sozialkompetenz;
- Störungen im Selbstvertrauen und im Selbstbild;
- Beziehungs- und Bindungsschwierigkeiten, Bindungsstörungen;
- Delinquenz, Alkohol- und Suchtmittelgebrauch (Kindler 2006, Kap. 5 und Engfer 2005).“ (2017, S. 24 f.)

Darüber hinaus besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass Kinder, die Gewalt mit-/erlebt haben, als Erwachsene wieder ähnliche Erfahrungen machen und entsprechende Beziehungen führen. Es kommt also zu einer Viktimisierung und/oder Täterschaft. Sie werden als Frauen/Männer selbst zum Opfer von Gewalt oder zum* zur Täter*in (vgl. KFN 2020, Forschungsbericht Nr. 159, S. 29).

Fazit

Dieser Artikel hat gezeigt, wie vielfältig und schwerwiegend die Auswirkungen partnerschaftlicher Gewalt auf das Wohl von Kindern sein können und die Liste der erläuterten Auswirkungen ist sicherlich nicht vollständig. Alle Akteure, die mit derlei Fällen befasst sind, seien es die Polizei, Jugendämter, Beratungsstellen oder Gerichte, sollten sich dessen bewusst sein und ihre Arbeit kindorientierter ausüben. Denn partnerschaftliche Gewalt ist nicht nur ein Paarkonflikt, es ist immer auch eine Kindeswohlgefährdung.

Literatur

Alle, Friederike (2017, 3. Aktualisierte Auflage): Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch, Freiburg im Breisgau
Brisch, Karl Heinz (Hrsg.) (2017): Bindungstraumatisierungen. Wenn Bindungspersonen zu Tätern werden, Stuttgart
Frauen helfen Frauen e.V. Rostock (Hrsg.) (2013, 6. komplett überarbeitete Auflage): Wege aus der Häuslichen Gewalt. Was kann ich tun? Wer hilft mir?, Rostock
Stiller, Anja und Neubert, Carolin (2020 Forschungsbericht Nr. 159): Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? Forschungsbericht Teil I, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN), Hannover

Internetquellen

Duden, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Seele>
<https://www.duden.de/suchen/dudenonline/geist>

Die Autorin:

Laura Leidecker

Projektmanagerin bei der Deutschen Kinderhilfe –
Die ständige Kindervertretung e. V.
M.A. der Kindheits- und Sozialwissenschaften

50 Jahre BOBBY-CAR

Deutschlands beliebtester Kleinstwagen wird 50.

Herzlichen Glückrutsch!

Born in 1972 - and still rolling

Das BIG-Bobby-Car ist und bleibt das erste Auto im Leben – umweltfreundlich, ergonomisch, super stabil – und es macht einfach Spaß!

#glückrutsch #bobbycar

Follow us!
@bigbobbycar_official

big.de

MADE IN GERMANY

Bobby-Car 50 seit 1972

Trademarks, design patents and copyrights are used with the approval of the owner Volkswagen AG.

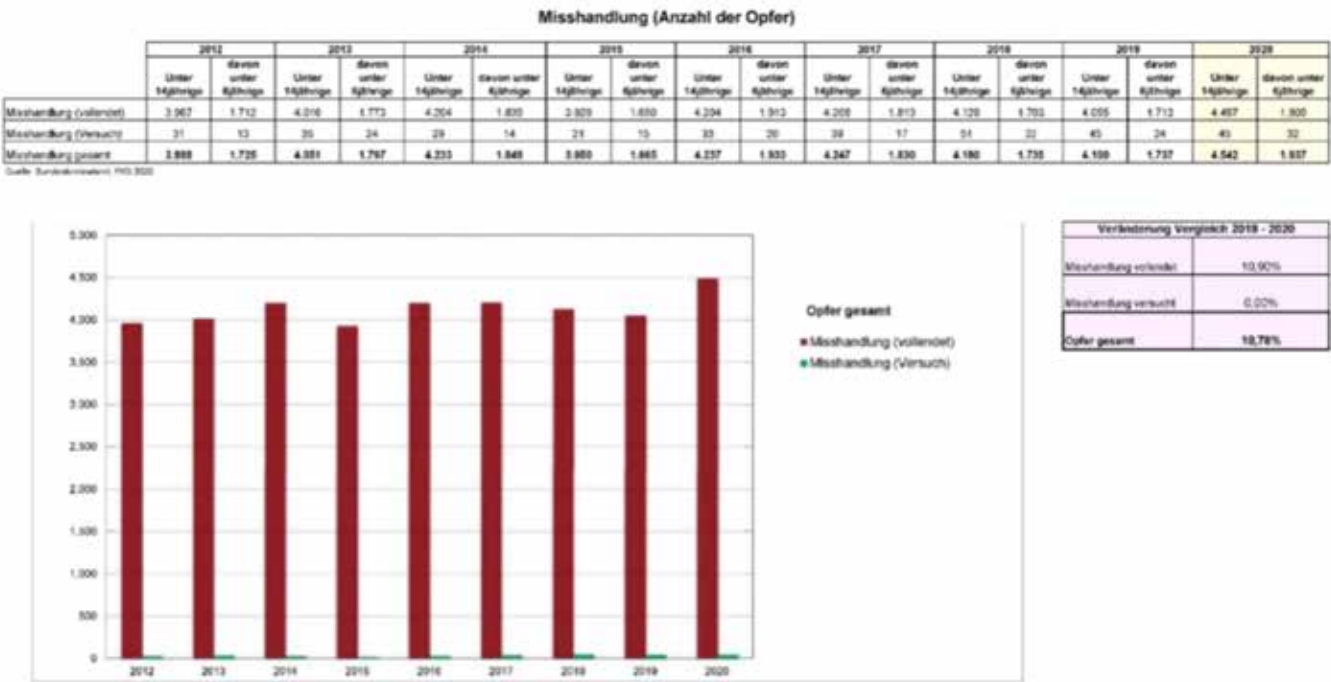
Kinder als unmittelbar und mittelbar Betroffene von partnerschaftlicher Gewalt

Einführung

Im Jahr 2020 gab es insgesamt 782 Tötungsdelikte, wobei es in Polizei und Justiz mittlerweile seit Jahren zum Allgemeinwissen gehört, dass mindestens die Hälfte dieser Tötungsdelikte einmal mit partnerschaftlicher Gewalt begonnen hatte. Von diesen Tötungsdelikten waren in 152 Fällen Kinder die Opfer. Dabei ist festzustellen, dass mindestens jedes vierte Tötungsdelikt gegen ein Kind in Zusammenhang mit einer Trennung der Erziehungspersonen bzw. mit einem Streit ums Sorge- oder Umgangsrecht verbunden war.

Gewalt gegen Kinder

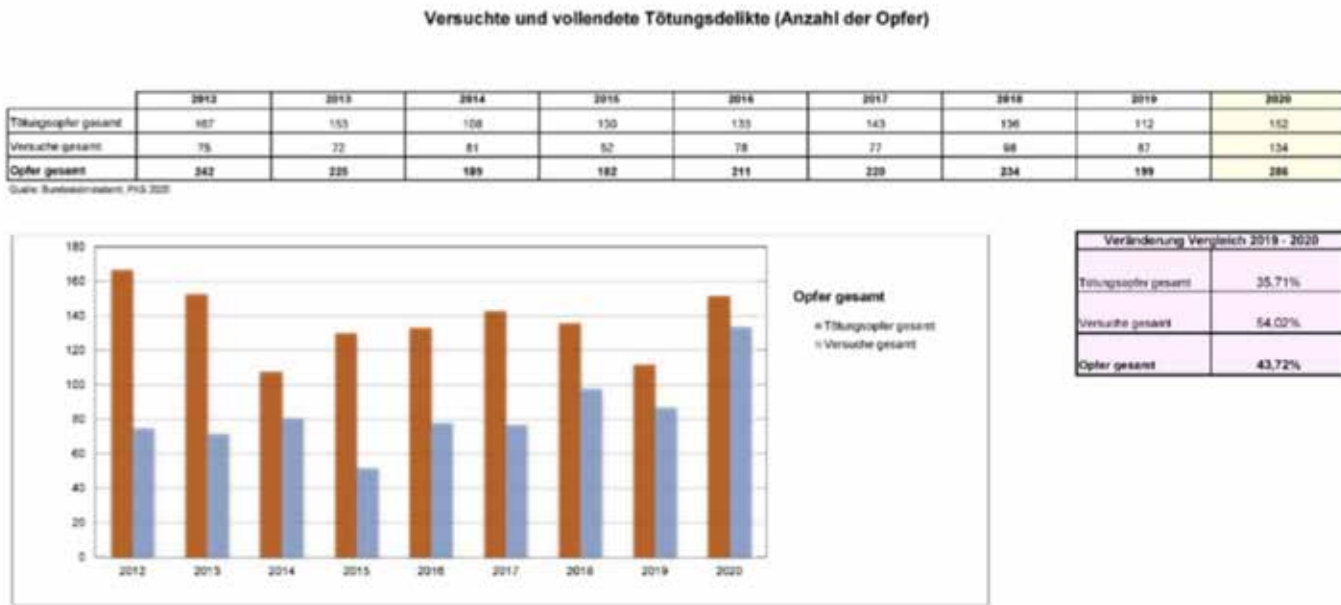
Bei partnerschaftlicher Gewalt wird gegen Kinder ausgeübte Gewalt nicht separat erhoben. Sie fließt in besonders schweren Fällen nach § 225 StGB unter dem allerdings bagatellisierenden Begriff Kindesmisshandlung oder unter sonstigen Körperverletzungsdelikten in die Statistiken ein und kann so am Ende nicht mehr partnerschaftlicher Gewalt zugeordnet werden. Laut polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) gab es 2020 insgesamt 4.542 polizeilich bekannt gewordene Fälle von Kindesmisshandlung.



Polizeiliche Kriminalstatistik 2020: Misshandlungen von 2012 bis 2020 im Überblick.

Eine genaue Analyse der bekannt gewordenen Körperverletzungsdelikte ist dagegen sehr viel abhängiger von den Tatfolgen und der Anzeigebereitschaft und muss trotz vorgenommener Präzisierungen zur Täter-Opfer-Beziehung als eher weniger bis nicht valide eingestuft werden. Aus

diesem Grund wird darauf verzichtet, die Zahlen hierzu hervorzuheben. Auch bei den Tötungsdelikten gegen Kinder wurde und wird nicht erhoben, ob diese zumindest in Zusammenhang mit partnerschaftlicher Gewalt erfolgten oder nicht.



Polizeiliche Kriminalstatistik 2020: Versuchte und vollendete Tötungsdelikte von 2012 bis 2020 im Überblick.



Nach einer Studie des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen (KFN) und einer eigenen Erhebung der Verfasser*innen, kamen durchschnittlich mindestens 25 % aller getöteten Kinder in Zusammenhang mit einer Trennung bzw. einem Streit ums Sorgerecht/Umgangsrecht zu Tode. 50 % der Täter*innen waren zum Tatzeitpunkt psychisch auffällig/krank¹.

Natürlich tötet nicht jeder, der partnerschaftliche Gewalt ausübt, seine*n Partner*in, ebenso wenig wie alle Paare, die sich trennen und ums Sorge-/Umgangsrecht streiten, gefährlich für ihre Kinder sind und sie zu töten drohen. Dennoch sind Krisenzeiten in Beziehungen, zu denen neben Gewalteskalation auch Trennungen zählen, mit größeren Risiken, insbesondere für die betroffenen Kinder, verbunden und bedürfen bei denjenigen, die von dieser Krise Kenntnis erlangen, besonderer Sensibilität und eines genaueren Hinschauens in Bezug auf eine drohende Gefährdung.

Derzeit gibt es zwar – teilweise eher wenig geschätzte – standardisierte Diagnosesysteme wie z. B. das ODARA Risk Assessment, um Rückfallwahrscheinlichkeiten nach partnerschaftlicher Gewalt strukturierter und besser einschätzen zu können, aber sie gehen nicht weiter auf zum Haushalt der Akteure gehörende Kinder und mögliche Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten und sich dort abzeichnende Risiken für betroffene Kinder ein. Aus diesem Grund müssen diejenigen, die von Berufs wegen mit Menschen in Zeiten partnerschaftlicher Krisen arbeiten, mindestens immer an die Möglichkeit einer Eskalation denken und unverzüglich und rechtzeitig Alarm geben, wenn nach ihrer Einschätzung eine solche droht.

Es sei noch einmal daran erinnert, dass 50 % der Täter zum Tatzeitpunkt der o. a. Tötungsdelikte psychisch auffällig oder psychisch krank waren. Ebenfalls interessant sein dürfte, dass mindestens 50 % der Beschuldigten in Fällen partnerschaftlicher Gewalt, zu denen die Polizei gerufen wurde, unter Einfluss von Alkohol standen. Eine hierzu durchgeführte tiefer gehende Untersuchung im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ergab bei den auswertbaren Fällen bei den Tätern eine durchschnittliche Atemalkoholkonzentration von 1,89 ‰². In diesen Fällen eines möglichen Alkoholmissbrauchs und psychischer Erkrankungen wäre der sozialpsychiatrische Dienst der Gesundheitsämter zu involvieren, um entsprechende Hilfe zu leisten.

Kinder werden in Zusammenhang mit partnerschaftlicher Gewalt zu oft übersehen und überhört

Die von der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. initiierte und finanzierte Studie „Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach der polizeilichen Wegweisungsverfügung“ des KFN³ brachte zutage, dass immer noch etliche Mitarbeiter*innen der Jugendämter nicht davon ausgehen, dass partnerschaftliche Gewalt eine Kindeswohlgefährdung darstellt und dass zum Haushalt gehörende Kinder zu oft nicht oder nur unzureichend wahrgenommen wurden. Gleichzeitig waren die Befragten mehrheitlich der Auffassung, dass die Kinder in diesen Fällen mehr Beachtung finden sollten⁴. Etwas widersprüchlich, da sie es doch sind, die vorrangig mit den Kindern arbeiten sollen und erst nachrangig mit ihren Eltern. Eine österreichische Studie über die Wahrnehmung von Polizeibeamt*innen nach Fällen von häuslicher Gewalt in Österreich erbrachte ähnliche Ergebnisse in Bezug auf die einschreitenden Polizeibeamt*innen⁵. Auch von

ihnen wurden anwesende Kinder zu oft nur unzureichend wahrgenommen und eher übersehen und überhört als dass man sie altersgemäß mit in die Kommunikation einbezog.

Psychische Auswirkungen von erlebter oder wahrgenommener Gewalt bei Kindern

Selbst wenn Kinder die Gewalt in der Partnerschaft nicht unmittelbar erlitten, sondern nur miterlebt oder wahrgenommen haben, beeinflusst sie diese Erfahrung. Wahrgenommene Gewalt führt schon in der Schwangerschaft zu einer verstärkten Ausschüttung von Stresshormonen beim Embryo, die über einen längeren Zeitraum zu Entwicklungsstörungen bis hin zu neurologischen Beeinträchtigungen führen können⁶. Kinder können Schuldgefühle entwickeln, weil sie der unterlegenen Erziehungsperson nicht helfen können. Sie können sich mit dem Täter identifizieren und den Unterlegenen Schuld an der Eskalation zuweisen, um das Unerträgliche besser ertragen zu können. Traumatische Erfahrungen in der frühen Kindheit haben häufig langfristige Konsequenzen für die Betroffenen bis ins Erwachsenenalter hinein.

Kinder, die mit häuslicher Gewalt aufwachsen, leben als Jung-Erwachsene drei- bis viermal so häufig in ebenfalls mit Gewalt belasteten Beziehungen, wie junge Erwachsene ohne derartige Vorgeschichte⁷. Zur erhöhten Wahrscheinlichkeit zukünftiger Viktimisierung und/oder Täterschaft und Auswirkungen auf das eigene Erziehungsverhalten vergleiche auch Stiller/Neubert im KFN-Forschungsbericht Nr. 159⁸.

Umgang mit Kindern nach partnerschaftlicher Gewalt

Vor dem Hintergrund der oben bereits dargestellten Zusammenhänge ist immer noch häufig ein gefährlicher Widerspruch zu beobachten, der darin besteht, dass Mitarbeiter*innen der Jugendämter und auch Familienrichter*innen nach Fällen partnerschaftlicher Gewalt, in denen der Aggressor oft sogar der Wohnung verwiesen wurde, nicht selten darauf drängen, dass die zum Haushalt gehörenden Kinder so schnell wie möglich wieder Umgang mit ihm haben. Weil sich die Gewalt ja nicht gegen die Kinder gerichtet habe, weil ein Umgangs Ausschluss das Kindeswohl gefährden würde, weil Kinder beide Elternteile brauchen usw.

Dabei lassen sie außer Acht, dass eben nicht nur die Gefahr einer Retraumatisierung oder gestörten Parteinahme mit Schuldgefühlen drohen kann, sondern dass die Kinder

eventuell auch drohenden Gefahren für Leib oder sogar das Leben ausgesetzt werden und dass die Kinder hierdurch nicht selten nicht mehr als Zeugen in anstehenden Gerichtsverfahren in Betracht kommen. Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. vertritt die Auffassung, dass der Begriff Kindeswohl hier unangemessen überdehnt und bis hin zur Inkaufnahme einer Kindeswohlgefährdung strapaziert wird.

Es kann nicht sein, dass Betroffene von partnerschaftlicher Gewalt beweisen müssen, was ihnen angetan wurde und dass sie und ihre Kinder ebenfalls gefährdet sind. Es muss ausreichen, die Gewalt und die drohenden Gefahren glaubhaft zu machen, und ein Umgang ist bis zur Klärung aller erforderlichen Einzelheiten auszusetzen oder er darf allenfalls begleitet erfolgen.

Im Gegenzug sollte der Strafraum bei nachgewiesenen falschen Verdächtigungen, um sich Vorteile in einem Sorge-/Umgangsrechtsstreit zu verschaffen, tatangemessen stärker ausgeschöpft werden, um so die Wahrscheinlichkeit einer nicht selten aber nur behaupteten Manipulation von Behörden und Gerichten zu reduzieren. Der in der Polizei propagierte Grundsatz „Wer schlägt, der geht“, sollte auch auf den Umgang von „Schlägern“ mit ihren Kindern übertragen werden. Ein Umgang eines „Schlägers“ nach partnerschaftlicher Gewalt mit seinen Kindern kann und darf allenfalls die Ausnahme sein und auf keinen Fall länger die Regel.

¹ Vgl. Haug, Zähringer: Tötungsdelikte an 6- bis 13-jährigen Kindern in Deutschland. Eine kriminologische Untersuchung anhand von Strafverfahrensakten (1997 bis 2012). (KFN-Forschungsberichte No. 134). Hannover: KFN und: Becker, Müller: Tötungsdelikte zum Nachteil von Kindern in Zusammenhang mit Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten – eine Analyse aus polizeilicher Sicht. „Die Polizei“, Heft 8/2013, S. 237 ff.

² Vgl. Becker, Mangliers in: „Polizei Info Report“ Heft 6/2012, S. 32 ff.

³ Vgl. Stiller, Neubert: Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? – Forschungsbericht Teil I. (KFN-Forschungsberichte Nr. 159). 2020, Hannover:KFN.

⁴ Vgl. Neubert, Schuhr, Stiller: Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? – Forschungsbericht Teil II. (KFN-Forschungsberichte Nr. 163). 2021, Hannover:KFN.

⁵ Vgl. Messner, Hoyer-Neuhold: EinSatz – Interventionen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen 2014–2017.

⁶ Vgl. Knop, Spengler, Heim: „Neurobiologische Folgen früher Stresserfahrungen“, <https://books.google.de/books?hl=de&lr=&id=dOnhDwAAQBAJ&oi=fnd&pg=PA181&dq=gehirnentwicklung+misshandlung&ots=0kPzHpPh7&sig=LIN4AJPSDEbo7zhlrcGX6Zf7F90#v=onepage&q=gehirnentwicklung%20misshandlung&f=false> (ab S. 182), entnommen am 17.11.2021.

⁷ Kindler: „Häusliche Gewalt und Hochstrittigkeit“ in: FPR, Heft 5/2011, S. 210

⁸ Stiller, Neubert: a. a. O. S. 29, 30

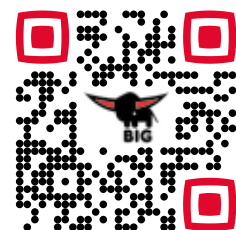
Ausgestorben? Von wegen!



Die BIG-Power-Worker Mini Dinos sind mit ihren spielstarken Funktionen die idealen Begleiter für Sandkasten und Kinderzimmer. Mit der Wasserspritze im Kopf des Diplodocus und dem klappbaren Pflug auf der Rückseite ist lustiger Spielspaß garantiert. Der wilde T-Rex überzeugt durch seine Baggerfunktion sowie den klappbaren Rechen-Schwanz. Der Triceratops hat mit dem klappbaren Sandbohrer-Schwanz und der großen kippbaren Ladefläche mit Ausschütte-Öffnung auch einiges drauf.

Vom Hersteller des BIG-Bobby-Car - BIG-büffelstark! Für Kinder von 2-5 Jahren.

UVP: 11,99 €



Hier geht's zum Video



Der Autor:
Rainer Becker
Ehrenvorsitzender der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V.,
Polizeidirektor a. D.



Die Autorin:
Laura Leidecker
Projektmanagerin bei der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V.
M.A. der Kindheits- und Sozialwissenschaften

„... immer in so ‘ner Habachtstellung“¹ – zur Situation von Kindern bei beobachteter Partnerschaftsgewalt

Partnerschaftliche Gewalt ist nicht erst mit den massiv steigenden Zahlen seit der Corona-Pandemie (vgl. Garthus-Niegel et al., 2021) ein gesamtgesellschaftliches Problem, welches allein in Deutschland statistisch gesehen etwa jede 4. Frau (z. B. Müller/Schröttle, 2004) betrifft. Die repräsentative Dunkelfelderhebung von Müller und Schröttle (2004) konnte zeigen, dass ungefähr die Hälfte der Kinder die Gewalthandlungen entweder gehört (57 %) oder gesehen (50 %) haben; etwa ein Viertel der Kinder (21–25 %) geriet sogar aktiv in die Auseinandersetzung (vgl. Müller/Schröttle, 2004). Ereignet sich Partnerschaftsgewalt in Familien, sind damit erhebliche Konsequenzen für die Kinder verbunden und das unabhängig von einer (direkten) Betroffenheit (vgl. Stiller/Neubert, 2020).

Bereits seit den 1970er Jahren weisen Studien auf die Folgen von partnerschaftlicher Gewalt für das Entwicklungs- und Wohlbefinden anwesender Kinder hin (vgl. Dlugosch, 2010; Lamnek et al., 2012). Dabei wird vor allem auf negative (mittelbare und unmittelbare) psychische und physische Folgen, wie ein erhöhtes Risiko späterer gesundheitlicher und kognitiver Einschränkungen (vgl. Felitti et al., 1998; Kliem et al., 2019), einer erhöhten Wahrscheinlichkeit zukünftiger Viktimisierung und/oder Täterschaft (vgl. Lucia/Millias, 2011; Lamnek et al., 2013; Smith-Marek et al., 2015) und negative Folgen auf das eigene Erziehungsverhalten, wie Gewalttätigkeit oder Vernachlässigung gegenüber den eigenen Kindern (vgl. Kim, 2009; Smith et al., 2011) eingegangen. Vertreter*innen aus Wissenschaft und Praxis fordern daher energisch, diesen Kindern generell einen Opferstatus – auch wenn es sich „nur“ um das Beobachten von Partnerschaftsgewalt handelt – zuzusprechen und ihnen damit auch einen Zugang zu Hilfe zu gewährleisten (vgl. Callaghan/Alexander, 2015).

Obwohl man durch o. g. Studien einen sehr guten Einblick darin hat, mit welchen schweren negativen Folgen Kinder, die Partnerschaftsgewalt miterlebt haben, belastet sind, stehen diese Kinder noch zu selten im Fokus empirischer Untersuchungen. Dieser blinde Fleck war u. a. Anlass für ein Forschungsprojekt unter dem Titel: „Partnerschaftsgewalt in Familien mit Kindern – was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung?“, welches von 2017 bis 2021

vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN) durchgeführt und von der Deutschen Kinderhilfe e. V. gefördert wurde.² Neben einer quantitativen Analyse der Handlungsweisen von deutschen Jugendämtern wurde daher im Rahmen detaillierter Einzelfallstudien und Expert*innen-Interviews die Betroffenenperspektive in den Fokus gestellt. Dieser Artikel befasst sich mit der qualitativen Einzelfallanalyse, die Ergebnisse des quantitativen Moduls sind ausführlich in Stiller & Neubert 2020 besprochen.

Im vorliegenden Artikel möchten wir die Perspektive der Kinder auf Partnerschaftsgewalt und insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in solchen Fällen in den Fokus unserer Betrachtungen stellen. Dabei greifen wir auf Ergebnisse des oben genannten Forschungsprojektes zurück. Zu Wort kommen – soweit dies möglich war – die Kinder selbst, sowie Expert*innen aus der Präventions- und Beratungspraxis, die in engem Kontakt mit betroffenen Kindern stehen.

1. „Sie glauben gar nicht, wie viele Kinder glauben, das ist so normal.“³ – Kinder sind immer Opfer, sie sind nie Unbeteiligte

Insgesamt wurden 22 Expert*innen mittels leitfadengestützter Interviews zu ihren Erfahrungen in Bezug auf Kinder, die in Haushalten mit Partnerschaftsgewalt aufwachsen, befragt. Dabei sollte die Situation der Kinder näher beleuchtet und abgebildet werden. Ausgewertet wurden die Expert*innen-Interviews in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2010).

Aus Perspektive der Expert*innen konnte in den Interviews zentral herausgearbeitet werden, dass die Gewaltsituation zuhause von den Kindern als Normalität empfunden wird. Gewalt gehört für die Kinder zum Alltag und bestimmt deren Realität. So begleiten die Kinder Sorgen und Ängste, insbesondere in Bezug auf die Eltern, sich selbst oder die Zukunft, die eng mit einem Leidensdruck für die Kinder verknüpft sind. Die Angst vor weiterer Gewalt ist in diesem Zusammenhang sehr zentral. So verwundert es auch nicht, dass Kinder ihr Zuhause als einen unsicheren Ort wahr-

nehmen und entsprechend Strategien entwickeln, um Gewaltsituationen abzuwenden oder auch zu vermeiden bzw. die erlebte Situation zu verarbeiten. Dabei achten Kinder beispielsweise sehr feinfühlig auf bestimmte Anzeichen, die darauf hindeuten, dass die Stimmung gleich kippt und Gewalt resultiert. Auch Verdrängungs- bzw. Vertuschungs-Strategien werden genutzt, um dem Gewalterleben nicht viel Raum zu geben. Darüber hinaus empfinden Kinder, die in Haushalten mit Partnerschaftsgewalt aufwachsen, aus Perspektive der Expert*innen mitunter Schuldgefühle für die Konflikte zwischen ihren Eltern. Einige Kinder erleben in diesem Zusammenhang eine gewisse Ohnmacht, das betroffene Elternteil nicht vor der Gewalt geschützt zu haben. Entsprechend berichten die Expert*innen auch von psychischen Problemen sowie kognitiven und emotionalen Dissonanzen bei Kindern, die in Haushalten mit Partnerschaftsgewalt aufwachsen (z. B. Konzentrationsstörungen, Gefühle der Anspannung, Parentifizierung). Dabei nehmen Kinder, die in Haushalten mit Partnerschaftsgewalt aufwachsen, das Jugendamt nach Aussagen der befragten Expert*innen nicht als Institution wahr, die ihnen hilft.

2. „...weil ich am Anfang gar nicht wusste, was los war...“⁴ – was Kinder zu sagen haben und warum sie nicht gehört werden

Kernstück des qualitativen Teilprojektes waren neben den oben angeführten Expert*innen-Interviews vier umfangreiche Fallanalysen von Familien, in denen es zu Partnerschaftsgewalt kam und die nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung in Kontakt mit dem Jugendamt standen. Durch die Differenz in den objektiven Rahmendaten, sowie der Falldynamiken stellen diese vier Fälle bereits eine gute Vergleichsdimension dar, sind jedoch nicht statistisch repräsentativ für das Feld. Ziel der Fallanalysen war es, Gelingens- und Risikofaktoren für einen als gelungen empfundenen Fallverlauf und die Befriedigung der Familiensituation zu rekonstruieren. Dazu wurden neben Interviews mit den Fallbearbeiter*innen des Jugendamts auch Gespräche mit der Familie und – soweit dies möglich – den Kindern geführt. An dieser Stelle wird sich ausschließlich auf die Perspektive der Kinder auf die Partnerschaftsgewalt und die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt konzentriert, die Perspektiven der Sorgeberechtigten spielen vor allem nur dann eine Rolle, wenn das Interview mit dem Kind nicht durchgeführt werden konnte.

Fall 1: Das unsichtbare Kind: Wenn Umgangsstreitigkeiten kindliche Bedarfe überlagern

Der erste Fall ist geprägt von einer massiven und langjährigen Geschichte partnerschaftlicher Gewalt der Väter gegenüber der Mutter, die insgesamt drei Kinder bekommt. Durch das Jugendamt ist der Fall von Beginn an als Umgangsstreitigkeit der getrenntlebenden Eltern gerahmt, die Partnerschaftsgewalt wird als Kommunikationsproblem abgetan, direkte Hilfeangebote an die Kinder sind nicht

dokumentiert. Insbesondere Mason, der älteste Sohn, entwickelt im späteren Schulalter Auffälligkeiten im Verhalten gegenüber anderen Mitschüler*innen. Erst durch diese, sehr spät auftretenden Defizite in der Schule wird eine Hilfe in Form einer Schulbegleitung für das Kind installiert. Die Auffälligkeiten in der Schule werden jedoch nicht in Verbindung gebracht mit dem Gewaltkontext und einer kindlichen Zeugenschaft des Sohnes. Mit anderen Worten: Die Maßnahme bearbeitet ausschließlich Masons akute Symptome (Verhaltensauffälligkeiten in der Schule), geht aber nicht auf die Entstehungsbedingungen dieser Symptome (Gewalterfahrung in der Schule; Zeuge von Partnerschaftsgewalt) ein.

Wie auch in der Jugendamtsakte, bleibt Mason im vorliegenden Forschungsprojekt unsichtbar – seine Mutter verweigerte das Gespräch mit ihrem Sohn. Aus ihren Erzählungen wissen wir aber, dass Mason aus ihrer Perspektive ein Getriebener des Vaters und der Festlegungen des Jugendamts ist, gegen die er und auch seine Mutter nicht ankommen. Nach einmaligem begleiteten Umgangstermin fährt Mason mit seinem Vater unbegleitet in dessen einstündig entfernte Heimatstadt und übernachtet dort. Masons Unwohlsein und Platzlosigkeit dort animieren das Jugendamt nicht zum Überdenken des Umgangsarrangements.

Letztendlich verunmöglichen die lang-andauernden Umgangskonflikte, die Unterschätzung der häuslichen Situation durch das Jugendamt und die daraus resultierende Abgrenzung der Mutter gegenüber staatlichen Eingriffen eine am Bedarf der Kinder orientierte Zusammenarbeit. Masons Leidensgeschichte bleibt in dieser Bedingungskonstellation unsichtbar.

Fall 2: Das unproblematische Kind: Wenn die Mutter im Fokus steht

Im Fall 2 konzentriert sich die Unterstützung des Jugendamtes in Form einer Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) zuvorderst auf die Alltagsorganisation der Mutter, die nach der räumlichen Trennung und dem Wegfall etablierter Rollenverhältnisse an der Bewältigung der Berufs- und Familienaufgaben scheitert. Der Trennung vorausgegangen war eine Eskalation des Partnerschaftskonfliktes, in dessen Konsequenz der Ehemann der Ehefrau gegenüber körperlich übergriffig wurde. Laut beider Ehepartner*innen handelte es sich dabei um eine einmalige Eskalation, zumindest was körperliche Gewalt betrifft.

Das Paar hat zwei gemeinsame Kinder im Alter von 10 und 12 Jahren. Der Ältere der beiden, Kevin, schildert sein Erleben von damals sehr emotional. Die Trennung der Eltern und vor allem die Mitnahme des Vaters durch die Polizei löst bei Kevin enorme Verunsicherung und Ratlosigkeit aus. Er beschreibt sich als Mit-Auslöser der elterlichen Streitigkeiten, gleichzeitig sind in Kevins Beschreibungen klare Normalisierungstendenzen gegenüber der häuslichen

Situation zu erkennen. Gegenüber seiner Schwester Lena will Kevin sich als großer, starker Bruder darstellen, weshalb er seine eigene Perspektive auf die Situation immer wieder abschwächt, beinahe bagatellisiert. Die SPFH verstehen die Geschwister nicht als auf sie gezielte Hilfe, sie empfinden sie eher als störend. Gleichzeitig reflektieren beide aber, dass es durch die SPFH zu einer Beruhigung der Familiensituation kam.

Die Problematik des Falls drückt sich in einem schief-gesetzten Fokus der Hilfen aus: Die eingesetzte SPFH arbeitet an den Bedürfnissen der Kinder vorbei, sie wird sogar als störend empfunden. In der Konsequenz und weil Kevin und Lena Aufklärung der Situation (auch durch das Jugendamt) vermissen, ziehen sie sich zurück und wirken dadurch unproblematisch und nicht belastet.⁵ Im Nachhinein hätten sich Lena und Kevin zum einen Unterstützung gewünscht, die sie in der akuten Situation so nicht artikulieren konnten. Des Weiteren wurde ihr Bedarf an Aufklärung und Transparenz der neuen Situation betreffend und damit ihr Wunsch nach (Zu-)Ordnung nicht wahrgenommen.

Fall 3: Das unwissende Kind: Wenn Kinder ihre Rechte nicht kennen

Für Alina aus Fall 3 bleibt der Vorfall von Partnerschaftsgewalt in ihrer Familie auch einige Zeit danach ungreifbar, sie spricht ihn kaum an, kann sich nur an ein verschwommenes Scheibenklirren erinnern. Die Rolle des Jugendamts beschränkt sich für das 12-jährige Mädchen und älteste Kind von dreien auf einen als unangenehm wahrgenommenen, unangemeldeten Besuch, vor dem sie sich in ihr Zimmer zurückzog und der vor allem mit ihren Eltern sprach. Die Begegnung scheint für sie kein einschneidendes Erlebnis darzustellen, sondern wird vielmehr beiläufig beschrieben und als etwas, das sie als Tochter nicht betrifft.

Ihre Ängste, die aus dem Gespräch mit ihrem Vater deutlich hervortraten, spricht Alina in der Art nicht an, vielmehr verdeutlicht sie sie indirekt und merkt an, dass sich ihre schulischen Leistungen in der Zeit verschlechtert haben und sie sich nicht mehr wie sonst gut konzentrieren und lernen konnte. Dass ihr die starken Emotionen von damals nicht greifbar sind spricht auch dafür, dass sie diese gegenüber anderen nicht artikulieren und damit bearbeiten konnte.

Erschwerend hinzu kommen die Befürchtungen der Mutter, das Jugendamt könne invasiv in die Familie eingreifen, sowie eine allgemeine Verunsicherung über staatliche Leistungen als solche. So endet der Kontakt zum Jugendamt bereits nach wenigen Tagen mit einer Aufklärung der Eltern über die Konsequenzen partnerschaftlicher Gewalt und ohne weitere Angebote für die Tochter.

Fall 4: Das enttäuschte Kind: Wenn Kinder sich einbringen, aber hochstrittige Partnerschaften den Fokus verschieben Marlu und Mika sind im jungen Teenager-Alter als

sich die lang bestehenden Konflikte zwischen ihren Eltern verschärfen und der Vater nach mehreren Burn-Outs immer öfter zur Flasche greift. Höhepunkt des Konflikts ist die Anschwärzung der Mutter durch den Vater beim Jugendamt, welche einen jahrelangen gerichtlichen Sorgerechtsstreit zur Folge hat. Infolge dessen wohnen die Geschwister in unregelmäßigen Abständen beim Vater oder der Mutter und finden sich mehr und mehr wieder zwischen den Stühlen einer hochstrittigen Partnerschaft. In seiner Eskalation verbringen die Kinder einige Wochen in einem stationären Heim. Die Zeit dort stellt für Marlu und Mika ein traumatisches Erlebnis dar, welches sie als Gewaltakt erinnern, der gegen ihren klaren Willen vollzogen wurde. Auch hinsichtlich der Wahl ihres Lebensmittelpunktes beschreibt die Mutter die beiden Kinder als Getriebene von gerichtlichen Entscheidungen, die trotz Anhörung der Kinder gegen ihren Willen zeitweise beim Vater leben. Für Marlu und Mika haben diese Erfahrungen und vor allem die konsequente Ignoranz ihrer Perspektive einen klaren Vertrauensverlust in staatliche Instanzen zur Folge und damit gleichsam ein extremes Alleingelassensein in ihrer Hilflosigkeit.

Die Bedürfnisse der Kinder Marlu und Mika im Fall 4 sind von Beginn der Hilfe an überlagert von der Bearbeitung des hochstrittigen Partnerschaftskonfliktes der Eltern, in die zahlreiche Institutionen bis hin zu gerichtlichen Instanzen verstrickt sind. Obwohl die Geschwister ihre Bedürfnisse auch gegenüber öffentlichen Stellen lautstark äußern, geht diese Stimme aufgrund der Überforderung und Verstrickung des Jugendamtes in die hochstrittige Partnerschaft und gerichtlichen Auseinandersetzungen unter.

3. Zusammenfassung und Forderung aus der und an die Praxis

In dem im Herbst 2021 abgeschlossenen Forschungsprojekt „Partnerschaftsgewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisung?“ standen Familien und deren Kinder im Fokus, die nach einem Polizeieinsatz aufgrund von Partnerschaftsgewalt im Kontakt mit dem Jugendamt waren. Neben der kindlichen Perspektive auf die Situation zu Hause, interessierten wir uns auch für die Stellung der Kinder als Zeug*innen von Partnerschaftsgewalt aus Sicht des Jugendamtes.

Die Auswertung der Expert*innen-Interviews hat verdeutlicht, dass erlebte Partnerschaftsgewalt in der kindlichen Perspektive stark normalisiert wird und oft erst im Kontrast zu anderen Elternhäusern oder nach der Beratungsarbeit eine Einordnung erfolgt. Das Zuhause ist für diese Kinder ein unsicherer und unberechenbarer Ort, den sie jedoch nicht meiden können, weil viele das Bedürfnis haben, das Opfer nicht alleinzulassen, es ggf. sogar zu beschützen. Die Expert*innen wiesen lautstark darauf hin, dass diese Kinder kaum eine Lobby haben, sie ihren Status als direktes Opfer nicht reflektieren und dementsprechend auch selten im Zentrum von Hilfsangeboten stehen.

In den vier Fallanalysen hatten wir es mit sehr unterschiedlichen Konstellationen und Dynamiken zu tun, dennoch zeichnet sich ein recht homogenes Bild hinsichtlich der kindlichen Perspektive auf die Situation der Familie und die Stellung des Jugendamts. In unserer Analyse zeigte sich, dass Kinder als Zeug*innen von Partnerschaftsgewalt zunächst vor vielen Fragen stehen: Was ist passiert? Wieso geht mein Vater? Was macht die Polizei hier? Wer ist der Mann vom Jugendamt? Diese Fragen können sie in den seltensten Fällen artikulieren und noch viel seltener können sie sie an eine konkrete Person oder Institution adressieren. Andererseits werden sie auch nicht in ihrem Opferstatus wahrgenommen, gerade dann nicht, wenn sie äußerlich keine Schädigungen erfahren haben und sonst keine Auffälligkeiten zeigen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich viele Fälle von Partnerschaftsgewalt zu konflikt-behafteten Umgangsfällen entwickeln und damit den Fokus der Fallbearbeitung und Hilfe mehr und mehr vom Kind weglenken. Diese Fokus-Verschiebungen bemerken Kinder, sie fühlen sich auf diese Weise nicht wahrgenommen und ziehen sich in der Folge weiter zurück bzw. passen sich an, indem sie unproblematisch und unauffällig sind. Aus den Gesamtergebnissen des Projektes und der Diskussion mit Praktiker*innen⁶ wissen wir aber: Fälle von Partnerschaftsgewalt sind nie reine Paarkonflikte. Professionelle Akteur*innen müssen daher vermehrt sensibilisiert werden für die möglichen Folgen für Kinder, die partnerschaftliche Gewalt zwischen den eigenen Eltern bzw. Bezugspersonen miterleben. Dazu brauchen Kinder vor allem klare und verlässliche Ansprechpartner*innen im Jugendamt, um sich als Klient*in angesprochen zu fühlen. Zusätzlich muss es spezialisierte Beratungs- und Hilfsangebote für betroffene Kinder geben. Auch gegenüber den Eltern braucht es diese klare Haltung, die sich gegen jede Form von Partnerschaftsgewalt ausspricht.

¹ Zitat einer Praktikerin im Rahmen der Expert*innen-Interviews, die zusätzlich zu den Fallanalysen durchgeführt wurden.

² Die wissenschaftliche Leitung des Projektes und die Durchführung des quantitativen Teils lag bei Frau Dr. Anja Stiller, Dipl.-Psychologin.

³ Direktes Zitat einer Expertin im Interview, welchem im Rahmen des Projektes geführt wurde.

⁴ Zitat von Kevin (Fall 2), welches seine Perspektive auf den plötzlichen Auszug des Vaters nach einem Polizeieinsatz beschreibt.

⁵ Vom Jugendamt werden die Kinder auf diese Weise als unproblematisch beschrieben; sie seien in Freundes-netzwerke integriert, gut in der Schule und unauffällig.

⁶ Am Ende des Projektes organisierte das KFN einen Praxis-Workshop, der dazu diente, die Projektergebnisse in verschiedenen AGs Praktiker*innen zu präsentieren und deren Perspektive einzubeziehen.

Literatur

Callaghan, J. & Alexander, J. (2015). *Understanding agency and resistance strategies (UNARS): children's experiences of domestic violence.*

Dlugosch, S. (2010). *Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung.* VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Felitti, V. J., Anda, R. F., Nordenberg, D., Williamson, D. F., Spitz, A. M., Edwards, V., Koss, M. P. & Marks, J. S. (1998). *Relationship of Childhood Abuse and Household Dysfunction to Many of the Leading Causes of Death in Adults.* American journal of preventive medicine, 14(4), 245–258.

Garthus-Niegel S, Seefeld L, Mojahed A, Schellong J. (2021): *Häusliche Gewalt im Kontext der COVID-19-Pandemie.* Trauma & Gewalt, 15(3), 200-210.

Kim, J. (2009). *Type-specific intergenerational transmission of neglectful and physically abu-sive parenting behaviors among young parents.* Children and Youth Services Review, 31(7), 761–767.

Kliem, S., Kirchmann-Kallas, S., Stiller, A. & Jungmann, T. (2019). *Einfluss von Partnergewalt auf die kindliche kognitive Entwicklung-Ergebnisse der Begleitforschung zum Hausbesuchs-programm „Pro Kind “. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 68(1), 63–80.*

Lamnek, S., Luedtke, J. & Ottermann, R. (2013). *Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesell-schaftlichen Kontext (3., erw. und überarb. Aufl.).* Springer VS.

Lucia, S. & Millias, M. (2011). *Gewalt und belastende Kindheitserlebnisse Neue Aspekte an-hand der internationalen Self-report Studie (IRSD-2).* Trauma und Gewalt, 05(01), 36–44.

Mayring, P. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken (Neuausgabe).* Beltz Verlagsgruppe.

Müller, U. & Schröttle, M. (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland.* Bielefeld. Interdisziplinäres Zentrum für Frauen und Geschlechterforschung.

Smith, C. A., Ireland, T. O., Park, A., Elwyn, L. & Thornberry, T. P. (2011). *Intergenerational-continuities and discontinuities in intimate partner violence: a two-generational prospective study.* Journal of interpersonal violence, 26(18), 3720–3752.

Stiller, A. & Neubert, C. (2020). *Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern – Was pas-siert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? Forschungsbericht Teil 1 (Nr. 159).* Hannover. Kriminologisches Forschungs-institut Niedersachsen e.V. (KFN).



Der Autorin:
Carolin Neubert
Soziologin
Wissenschaftliche Mitarbeiterin des
sächsischen Landtages

Zuhause auf Zeit – Kinder in Frauenhäusern.

Zur Arbeitsweise und Expertise der Frauenhäuser in der Unterstützung und Versorgung von gewaltbetroffenen Kindern

1. Einleitung

Wie können Kinder vor häuslicher Gewalt geschützt und Gewaltkreisläufe nachhaltig durchbrochen werden? Wie stabilisieren, begleiten und stärken Fachkräfte vor Ort, Kinder unterschiedlichen Alters, individuell und bedarfsgerecht in Krisenzeiten? Wie können sich Frauenhäuser bei der psychosozialen Versorgung zielgruppenorientiert auf die Bedürfnisse ihrer kleinen Bewohner*innen einstellen? Der folgende Artikel gibt Einblicke in Arbeitsweise, Erfahrungen und Bedarfe in der Unterstützung von gewaltbetroffenen Kindern¹ im Kontext der Frauenhäuser. Ziel ist die Analyse der Versorgungssituation, die Beschreibung von Herausforderungen und schließlich die Präzisierung deren spezifischer Expertise im generationsübergreifenden und interdisziplinären Hilfesetting Gewalt- und Kinderschutz. Inwiefern ist das Frauenhaus eine kinderfreundliche Institution?

2. Frauenhaus = Kinderhaus – Perspektivwechsel in den Zielgruppen

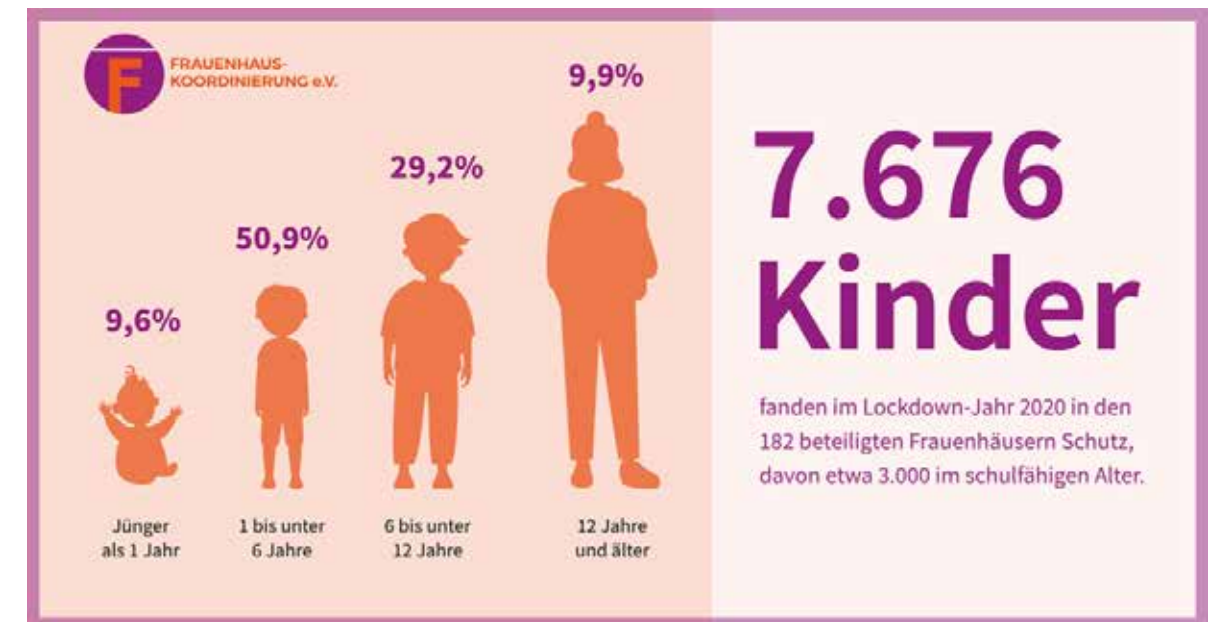
„Das war ein Ort, wo ich wusste, dass ich sicher bin. Ich wusste, [...] dass es einfach ein Haus ist, wo Männer nicht rein dürfen, also [ich] die komplette Sicherheit einfach hatte [...], also es war, ich habe mich einfach zuhause gefühlt. So, wie man sich normalerweise auch fühlen sollte“.² (Leila, 10 Jahre)

In den Anfängen der durch die zweite Welle der Frauenbewegung initiierten Entstehungsgeschichte der Frauenhäuser in Deutschland in den 1970er Jahren galt es zunächst von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen, die ihre Kinder selbstverständlich mitbrachten, einen sicheren Schutzort zu bieten. Seit den 1990er Jahren kann zunehmend eine Perspektivweiterung auf Kinder als eigenständige Zielgruppe dieser Schutzeinrichtungen beobachtet werden. Das Frauenhaus sollte nun zunehmend auch ein „guter Ort für Kinder“³ sein und deren Bedarfe wurden vermehrt ins Zentrum von Modellprojekten und Konzeptentwicklungen zu Beginn der 2000er Jahre gerückt. Die Frauenhausszene vollzieht dabei einen Perspektivwechsel von der Frau⁴ zu systemischen Ansätzen, die auch ausdrücklich Kinder in den Blick nehmen und diese nicht (mehr) als sekundäre Zielgruppe verstehen.

Frauenhäuser sind also immer auch Kinderhäuser. Tatsächlich finden hier jährlich mehr Kinder als Frauen Schutz.⁵ 75 % der Bewohner*innen von Frauenhäusern sind Mütter. Die Mehrheit flüchtet mit einem oder mehreren Kindern vor geschlechterspezifischer Beziehungsgewalt.⁶ Kinder wie Mütter finden in einer krisenhaften Situation im Frauenhaus Schutz. Dabei sind Kinder nicht nur Zeug*innen, sondern immer auch Mitbetroffene von Gewalt.⁷ Sie sind durch Gefühle wie Schuld, Scham, Angst, Ohnmacht und Loyalitätskonflikte belastet. Sie gehören zu einer besonders vulnerablen Zielgruppe und finden in den Mitarbeiter*innen der Frauenhäuser kompetente, verlässliche und pädagogisch geschulte Ansprech- und Bezugspersonen, die sie bei der Verarbeitung jener Gefühle und mitunter traumatischen Erlebnisse unterstützen.

Studien zu den Folgen häuslicher Gewalt bei Kindern (Kavemann 2006; Kindler 2006) belegen die transgenerationale Weitergabe von Gewalt in der Familie. Durch pädagogische Arbeit im Frauenhaus kann jedoch eine mögliche Opfer-Täter*in- bzw. Opfer-Opfer-Biographie unterbrochen werden, indem Frauenhäuser stets auch die Bedarfe von Kindern berücksichtigen und entsprechende Angebote bereithalten. Vielerorts sind eigenständige psychosoziale Unterstützungskonzepte für Kinder erprobt und etabliert worden. Dies zeigt sich an innovativen Ansätzen für den Kinderbereich: pro-aktive Beratungsansätze durch Kinder- und Jugendberater*innen, erlebnispädagogische Mutter-Kind-Ferien, tiergestützte Pädagogik, Angebote der Tagesbetreuung in angegliederten Kinderzentren, Präventionsgruppen Inhouse, traumapädagogische Angebote, Online- oder Chat-Beratung für Kinder und Jugendliche, um hier lediglich ein paar Schlaglichter auf eine bunte Angebotslandschaft zu geben.⁸

Fachkräfte im Kinderbereich unterstützen bei der Beschulung und Unterbringung in Kita, helfen bei den Hausaufgaben, entlasten die Mütter durch Betreuungsangebote während dringender behördlicher Termine, erarbeiten Sicherheitspläne für die Kinder und bieten Freizeitaktivitäten an. Sie organisieren Gruppen- und Einzelberatungen, führen Kinderversammlungen durch, beraten die Mütter zu Erziehungsfragen, organisieren und begleiten Regelungen



des Sorge- und Umgangsrechts, gewährleisteten Maßnahmen zum Kinderschutz und arbeiten dabei eng mit dem Jugendamt sowie anderen externen Netzwerken (Psychotherapie, Frühe Hilfen, Sozialpädiatrische Zentren usw.) zusammen. Die pädagogische Begleitung der kleinen Bewohner*innen umfasst also weit mehr als deren Verwahrung und Betreuung. Die vorübergehende Sozialisationsinstanz Frauenhaus übernimmt in der Gestaltung von hilfebegleiteten Übergängen auch für Kinder eine besondere Aufgabe und verbindet dabei geschlechterbewusste und kindersensible Krisenintervention mit Prävention.

Zugleich wurde in der praxisbegleitenden Forschung jedoch auch immer wieder die mangelnde Ausstattung der Frauenhäuser im pädagogischen Bereich beobachtet, die so den besonderen Bedarfen von Kindern mitunter nur bedingt gerecht werden können⁹. Die überwiegende Mehrzahl der Einrichtungen kann Projekte für Kinder häufig nur spendenfinanziert, unregelmäßig und unter großem Engagement der Fachkräfte und institutionellem Sonderaufwand realisieren. Pandemiebedingt hat sich die ohnehin angespannte Situation im Hinblick auf Ressourcen und Aufgaben deutlich verschärft. Insbesondere das Programm für Kinder musste aufgrund der Hygieneregeln stark zurückgefahren werden. Das Hilfesystem gerät für Kinder unter dem Druck der Krise an seine Grenzen.

3. Belastete Kinder treffen auf ein überlastetes System – Versorgungslücken, Ressourcenmangel, Verantwortungsdiffusion

„Daher scheint es unerlässlich, wenn der Kreislauf der Gewalt durchbrochen werden soll, die Professionalität in den Frauenhäusern durch eine angemessene finanzielle Ausstattung tatsächlich zu ermöglichen“.¹⁰

In einer Bedarfsabfrage der Mitgliedsverbände von Frauenhauskoordinierung e. V.¹¹ 2021 zeigten sich deutlich der besondere Ressourcenmangel und Versorgungslücken,

gerade für Kinder. Zwei Drittel der befragten Frauenhausmitarbeitenden gab an, dass sie die räumlich-personelle Ausstattung im Kinderbereich als nicht ausreichend bedarfsgerecht wahrnehmen.¹² Die bundesweit unterschiedlich geregelte Finanzierung der Häuser führt zu einem Flickenteppich in der Landschaft der Frauenunterstützungssysteme und zu einer Verantwortungs- und Zuständigkeitsdiffusion zwischen Gewaltschutz und Kinder- und Jugendhilfe. Personalstellen im Kinder- und Jugendbereich sind in der Finanzierung der Häuser¹³ mehrheitlich nur unzureichend berücksichtigt¹⁴. Nur knapp die Hälfte der Einrichtungen kann daher eine eigenständige Falldokumentation im Kinderbereich realisieren¹⁵. Ein professionelles Case-Management und eine spezifische kindgerechte Krisenintervention sind mitunter nur rudimentär etabliert.

Zum internen Ressourcenmangel bei zugleich steigendem Bedarf¹⁶ kommen multiple externe Anforderungen an Mitarbeitende in Frauenhäusern hinzu. Antragsverfahren beim Sorge- und Umgangsrechts sind bürokratisch sehr aufwändig, die Unterstützung bei der Wohnungssuche wird aufgrund der Wohnungsknappheit immer schwerer¹⁷, Regelinstitutionen verweigern die Aufnahme der Kinder, weil diese als besonders herausfordernd und betreuungsintensiv gelten. Dabei ist insbesondere die Versorgung der Kleinkinder ein großes Problem¹⁸. Mangelnde Kitaplätze und erschwelter Zugang zu Schulen sind große Hürden für eine altersgerechte Unterstützung der Kinder. Zudem ist der Versorgungspfad für Kinder und Mütter sowie das Ineinandergreifen verschiedener Sozialleistungen und die Kooperation von Frauen- und Jugendhilfe im Kontext Gewaltschutz besonders komplex¹⁹. Kinderschutz ist immer auch eine interdisziplinäre Aufgabe. Häufig sind jedoch Tätigkeiten wie interdisziplinäre Fallkonferenzen, Auf- und Ausbau von Kooperationen sowie Vernetzung mit angrenzenden Institutionen (Justiz, Polizei, Jugendamt, Schule etc.) in Stellenumfang und Refinanzierung der Häuser nicht berücksichtigt.



Zudem stehen Parteilichkeit für die Mutter sowie Parteilichkeit fürs Kind in einem besonderen Spannungsfeld. Mütter haben Sorge, dass bei Beanspruchung von Hilfen, ihre Erziehungs- und Sorgekompetenzen in Frage gestellt werden und sie ihre Kinder verlieren könnten. Nicht selten können weitergehend benötigte Hilfen zur psychosozialen Versorgung der Kinder (wie z. B. Psycho-, Lern-, Sprach-, Ergotherapie, Logopädie, etc.) von den Fachkräften des Frauenhauses nicht vermittelt werden, solange die Frage des Wohnorts nicht geklärt ist. Oder aber diese Angebote sind nicht in erforderlichem Umfang niedrigschwellig verfügbar, wie sich insbesondere in der Schwierigkeit bei der Vermittlung in Psychotherapie zeigt. Zuständigkeiten zwischen öffentlichen und freien Trägern sind ungeklärt oder unübersichtlich und Hilfen, insbesondere auch für Kinder mit Fluchterfahrung oder Beeinträchtigung, sind nicht bedarfsgerecht verfügbar.²⁰

In Frauenhäusern existieren zwar mehrheitlich fachliche Konzepte für die Arbeit mit Kindern, diese jedoch im Arbeitsalltag auch umzusetzen, gelingt kaum. Die Ausgestaltung einer kinderzentrierten Hilfeplanung unterliegt so in besonderer Weise dem Engagement der jeweiligen Fachkraft oder des Trägers sowie kooperierenden Institutionen. Zusammenfassend zeigt sich, dass im Kontext Gewalt-

schutz belastete Kinder und deren Mütter in einer akuten Risikolage auf multipel beanspruchte Fachkräfte und ein ohnehin überlastetes Hilfesystem treffen.

4. Pädagogik des sicheren Ortes – kindersensibel, traumanformiert, ressourcenorientiert

„Wir waren lange hier. [...] Aber es war für uns auch schön, weil in diesem Frauenhaus haben wir kennengelernt, was [...] Kindheit überhaupt bedeutet.“²¹ (Luana, 15 Jahre)

Neuere Forschungen aus Psychologie und Sozialpädagogik bestätigen das erhebliche Potential einer ressourcenorientierten und Resilienz fördernden Arbeit mit Kindern im Frauenhaus²². Als vorübergehende Sozialisationsinstanz kann das Frauenhaus ein Ort sein, der Kinder und Jugendliche bestärkt, sich mit ihrer Situation produktiv auseinanderzusetzen, ihnen gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien aufzeigt und alternative Rollenvorbilder und korrigierende Beziehungserfahrungen zwischen Erwachsenen und Kindern anbietet. Eine pädagogisch qualifizierte Arbeit mit den Kindern fördert deren psychische Gesundheit, ermöglicht ihnen eine Wiedergewinnung ihrer Alltagsstruktur, verbessert ihr soziales Lernen und ihre Beziehungsfähigkeit. Sie fördert psychosoziale Bildung, Erholung sowie die Entwicklung von Zukunftsperspektiven. Das Frauenhaus ist auch und gerade für Kinder ein sicherer Ort und Zuhause

auf Zeit, der emotionale, zeitliche und physische Räume eröffnet, in denen Kinder gestärkt werden und ihre Selbstwirksamkeit weiter entfalten können. So können sowohl Mütter Entlastung und Schutz erfahren, was ihnen hilft, sich ein neues Leben aufzubauen, als auch ihre Kinder profitieren.

Die vielfältigen Ansätze aus der Praxis zeigen, dass eine systemische, standardisierte und kinderzentrierte Arbeitsweise im Frauenhaus langfristig und nachhaltig die transgenerationale Weitergabe von Gewalt unterbrechen kann. Hierzu trägt auch die Erweiterung der fachpraktischen Ansätze um Arbeitsfelder wie Prävention und Nachsorge bei. In Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie angrenzenden Fachdisziplinen können Kinder- und Jugendberatungen²³, Präventionsmaßnahmen in Kita und Schule²⁴ sowie eigene Kindergruppen zu häuslicher Gewalt²⁵ und geschlechter- sowie altersspezifische Angebote im Frauenhaus dazu beitragen, Kinder vor Gewalt zu schützen. Bereichsübergreifende Standards und Handlungsprinzipien pädagogischer Arbeit wie Partizipation, niedrigschwelliger Zugang, Vertraulichkeit, Parteilichkeit und Betroffenenorientierung, Transparenz, Wahlmöglichkeit, Ganzheitlichkeit und Ressourcenorientierung, Intersektionalität, Vielfalt und Inklusion gelten mittlerweile ebenso für die pädagogische Arbeit mit Kindern im Frauenhaus. Eine Professionalisierung des Feldes und traumapädagogische Qualifizierung der Fachkräfte hat sich im Kinderbereich durchgesetzt und Einrichtungen und Konzepte wurden adultismuskritisch²⁶ reflektiert und angepasst. Die Institution Frauenhaus hat eine kritische Selbstreflexion in Bezug auf ihre eigenen Zielgruppen vollzogen und Kinder und Jugendliche als gleichwertige Zielgruppe ihrer Arbeit anerkannt. Diese sind ins Zentrum gerückt und eine intergenerationelle Arbeitsweise unter Berücksichtigung kindlicher wie erwachsener Perspektiven im Frauenhaus wurde etabliert.

Leider lässt eine Verbesserung der Rahmenbedingungen auf politischer Ebene auf sich warten. Forderungen in dem Zusammenhang konzentrieren sich auf eine bevorzugte Kita- und Schulplatzvergabe für Frauenhauskinder, eine Aussetzung des Sorge- und Umgangsrechts in Fällen häuslicher Gewalt, kindergerechte Ausstattung und Infrastruktur der Einrichtungen, verbesserter und an der Anzahl der Kinder orientierter Personalschlüssel, eine traumanformierte Qualifikation von Fachkräften in Justiz und Verwaltung, gelingende Kooperation mit Jugendämtern und Frühen Hilfen etc., um hier nur ein paar Verbesserungsbedarfe zu nennen. Der Blick in die Praxis zeigt engagierte Fachkräfte und innovative Konzepte sowie einen ungedeckten und steigenden Bedarf bei den Zielgruppen. Um aber nachhaltig eine Pädagogik des sicheren Ortes im Frauenhaus umzusetzen, fehlt es vielerorts an Zeit und Geld. Hier sind Politik und Verwaltung als Gestalter der Rahmenbedingungen gefragt.

5. Fazit

Frauenhäuser verfügen über eine umfangreiche Expertise und ein hohes Maß an Professionalität in der Gestaltung von kindgerechten Übergängen für von Gewalt betroffene

Kinder. Sie bieten differenzierte Unterstützungsangebote in ihrer pädagogischen Arbeit. Sie sind es gewohnt interdisziplinär und generationsübergreifend zu arbeiten und ihnen kommt eine entscheidende Schnittstellenfunktion im Kinderschutz zu. Nicht zuletzt entlasten sie nachhaltig Sozialsysteme, indem sie einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention leisten²⁷. Ausgestattet mit Mitteln und Möglichkeiten, können sie für eine gewaltfreie Zukunft für Kinder sorgen, indem sie ihnen ein sicheres Zuhause auf Zeit bieten.

Das Projekt „Kinder in Frauenhäusern: Zuhause auf Zeit – Entwicklung von modularen Unterstützungsangeboten für den Kinderbereich im Frauenhaus“ hat zum Ziel Kinder, die Zuhause Gewalt miterlebt haben, als eigenständige Zielgruppe in Frauenhäusern gesondert in den Blick zu nehmen. Ausführliche Informationen finden sich unter: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/arbeitsfelder/projekt-zuhause-auf-zeit-kinder-und-jugendliche-in-frauenhaeusern>

¹Der Fachdiskurs betont bei Kindern, die häusliche Gewalt miterlebt haben, die Anerkennung einer eigenständigen Betroffenheit, zu deren Verarbeitung Kinder ebenso wie Erwachsene eigenständige professionelle Unterstützung benötigen.

²Henschel (2019): S. 142.

³Vgl. Süd-AG (2010).

⁴„Mit „Frau“ sind im weiteren Verlauf alle Personen gemeint, welche sich selbst als weiblich definieren, jenseits ihres biologischen Geschlechts. Der Begriff bezieht sich damit auf eine weibliche Geschlechtsidentität.

⁵Vgl. FHK Bewohner*innen Statistik (2021). Im Jahr 2021 wurden für das Jahr 2020 bundesweite Daten von 182 der ca. 370 Frauenhäuser in Deutschland erhoben. Im Jahr 2020 fanden 7.676 Kinder in den Einrichtungen Zuflucht, davon etwa 3.000 im schulfähigen Alter. Die Zahl der Frauen betrug 6.614.

⁶Drei Viertel der Frauen im Frauenhaus (75 %) hatten im Jahr 2020 Kinder im Alter bis zu 18 Jahren, von denen etwa ein Viertel nicht im Frauenhaus lebte (24 %). Etwas mehr als ein Viertel der Frauen mit minderjährigen Kindern hatte ein Kind unter 18 Jahren (27 %), fast ein weiteres Viertel hatte zwei Kinder (24 %). 20 % der Frauen hatte drei oder mehr Kinder unter 18 Jahren.

⁷In einer repräsentativen Prävalenzstudie des BMFSFJ (2004) gab über die Hälfte der von Beziehungsgewalt betroffenen Frauen an, dass Kinder in ihrem Haushalt die Gewaltsituation gehört (57 %) oder gesehen (50 %) hätten. Jedes zehnte Kind wurde dabei selbst körperlich angegriffen.

⁸Einen Überblick über Best-Practice-Beispiele gibt die Zeitschrift Kinder- und Jugendhilfe aktuell 2020(1). Nennenswert sind ebenso die abgeschlossenen Modellprojekte der Baden-Württemberg Stiftung (2016) sowie der Niedersächsischen Landesregierung (2018).

⁹„In einem Großteil der Frauenhäuser steht kein oder nicht ausreichend Fachpersonal für die Unterstützung und Betreuung der mitbetroffenen Kinder zur Verfügung, hier ist ein besonderer Ressourcenmangel festzustellen.“ In: Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen, FHK (Hrsg.), Berlin 2014.

¹⁰Henschel (2019), S. 309.

¹¹Der Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) vereint unter seinem Dach bundesweite Wohlfahrtsverbände sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>.

¹²FHK (2022): Bedarfsabfrage zur Situation von Kindern in Frauenhäusern. (Nicht veröffentlicht.)

¹³Die Leistungen werden teils über das SGB II oder XII finanziert. Ein bundesweiter, einheitlicher und verbindlicher Rechtsrahmen für die Finanzierung von Frauenhäusern existiert nicht. Es gibt weder für Frauen noch deren Kinder bisher einen Rechtsanspruch auf einen Frauenhaus-Platz. Der Anspruch für Kinder wird dabei von dem der Mutter abgeleitet.

¹⁴So weisen einige Förderrichtlinien für die Frauenhäuser in bestimmten Bundesländern Stellen- oder Stundenanteile für die pädagogische Arbeit aus oder machen Vorgaben zur pädagogischen Qualifikation der Mitarbeitenden. In anderen Bundesländern (wie z. B. Brandenburg, Hessen) fehlen diese jedoch völlig. Bundesweit ist festzustellen, dass der Personalanteil im Kinder- und Jugendbereich nicht mit dem realen Bewohner*innenanteil von über 50 % Kindern in den Einrichtungen korreliert.

¹⁵Siehe FHK (2021) Bedarfsabfrage.

¹⁶Jede zweite Frau findet keinen Frauenhausplatz. Zudem belegt die Polizeiliche Kriminalstatistik die Zunahme von Häuslicher Gewalt.

¹⁷Die angespannte Wohnungsmarktlage verlängert zudem die Verweildauer im Frauenhaus. Vgl. FHK Bewohner*innenstatistik (2021).

¹⁸Die FHK-Bewohner*innenstatistik zeigt, dass 90 % der Kinder, die mit ihren Müttern in ein Frauenhaus einziehen, jünger als zwölf Jahre alt sind. Mehr als die Hälfte (61 %) der Kinder ist unter sechs Jahre alt.

¹⁹Frauen- und Jugendhilfe verfolgen dabei zudem unterschiedliche Aufträge und Handlungslogiken.

²⁰Auch drei Jahre nach Inkrafttreten der Istanbul-Konvention fehlen in Deutschland eine ressortübergreifende Gesamtstrategie, handlungsfähige Institutionen und die notwendigen Ressourcen, um das Recht aller Frauen und Mädchen auf ein gewaltfreies Leben umzusetzen, stellt das zivilgesellschaftliche Bündnis Istanbul-Konvention (BIK) fest. Insbesondere für Gruppen, wie Frauen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte, mit Behinderungen, diversen geschlechtlichen Identitäten oder in Wohnungslosigkeit, ist der in der Konvention verankerte Zugang zu Prävention, Schutz, Beratung und Recht nach wie vor mangelhaft. Vgl. BIK (2021).

²¹Zit. nach Henschel (2019), S. 145.

²²Vgl. Henschel (2019).

²³Einen modellhaften Richtungswechsel vollzog sicher die flächendeckende Installation von pro-aktiven Beratungsansätzen bei häuslicher Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern. Vgl. Cora (2016).

²⁴Beispielhaft zu nennen wäre hier die Präventionsarbeit in Schulen des Berliner Vereins BIG e. V.

²⁵Der Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF) beispielsweise gründete 2002 in Karlsruhe die Kindergruppe Nangilima für Kinder, die häusliche Gewalt erlebt haben. Seit 2006 wird die Gruppe über freiwillige Leistungen der Stadt Karlsruhe finanziert.

²⁶Adulthood beschreibt die Machtungleichheit zwischen Kindern und Erwachsenen und infolge dessen die Diskriminierung jüngerer Menschen allein aufgrund ihres Alters. Der Begriff Adulthood (engl. „adulthood“) ist eine Herleitung des englischen Worts „adult“ für Erwachsene und der Endung -ism oder -ismus als Kennzeichnung eines gesellschaftlich verankerten Machtssystems. Dabei ist ebenso eine strukturelle Benachteiligung von Kindern, auch im Bereich öffentlicher Institutionen gemeint. Vgl. Richter (2013).

²⁷Die Kosten für Prävention im Vergleich zu den Folgekosten für Sozialsysteme wurden verschiedentlich einander gegenübergestellt. Insbesondere bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als Zielgruppen lassen sich auch ökonomische Aspekte als Argumentation hinzuziehen. Vgl. Sacco (2017).

Literatur

BIG – Koordinierung e. V. (2013): Was ist häusliche Gewalt? Online verfügbar unter: www.big-berlin.info/node/228. [12.02.2022].

BIK – Bündnis Istanbul Konvention (Hrsg.) (2021): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Berlin. Online verfügbar unter: www.buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2021/03/Alternativbericht-BIK-2021.pdf. [14.02.2022].

Baden-Württemberg-Stiftung (Hrsg.) (2016): Kinder in Frauenhäusern. Entwicklung und Erprobung von Angeboten zur verbesserten Versorgung von Kindern in Frauenhäusern. Stuttgart. Online verfügbar unter: www.bwstiftung.de/fileadmin/bw-stiftung/Publikationen/Gesellschaft_und_Kultur/G_K_Kinder_in_Frauenhaeusern.pdf. [12.02.2022].

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin.

BKA – Bundeskriminalamt (2021): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2020. Wiesbaden. Online verfügbar unter: www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2020.html. [12.02.2022].

Cora Landeskoordinierungsstelle (2016): Pro-aktiver Kinderschutz bei häuslicher Gewalt. Erfahrungen aus 10 Jahren Kinder- und Jugendberatung in Mecklenburg-Vorpommern. Rostock.

Deutscher Bundestag (2020): Informationen zur Finanzierung von Frauenhäusern in Deutschland. Beiträge zur aktuellen Situation und Beispiele aus einzelnen Bundesländern. WD 9 – 3000 – 068/20. Online verfügbar unter: www.bundestag.de/resource/blob/795354/918f344145bad5a4f0a9316d616a4f7f/WD-9-068-20-pdf-data.pdf. [14.02.2022].

FHK – Frauenhauskoordinierung e. V. (Hrsg.) (2021): Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen 2020. Online verfügbar unter: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2021-11-16_FHK_Frauenhausstatistik2020_Langfassung.pdf. [12.02.2022].

FHK – Frauenhauskoordinierung e. V. (Hrsg.) (2014): Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen. Berlin. Online verfügbar unter: www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Fachinformationen/FHK_Qualitaetsempfehlungen_fuer_Frauenhaeuser_und_Fachberatungsstellen_2014_web.pdf. [12.02.2022].

FHK – Frauenhauskoordinierung e. V. (2022): Bedarfsabfrage zur Situation von Kindern in Frauenhäusern. Nicht veröffentlicht.

Henschel, A. (2019): Frauenhauskinder und ihr Weg ins Leben. Das Frauenhaus als entwicklungsunterstützende Sozialisationsinstanz. Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Kavemann, B./Kreyssing, U. (Hrsg.) (2006): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: Springer VS.

Kavemann, B. (2013): Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne. Ergebnisse deutscher Untersuchungen. In: Kavemann, B./Kreyssing, U. (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. (3. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS, S. 15–26.

Kindler, H. (2006): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung. Ein Forschungsüberblick. In: Kavemann, B./Kreyssing, U. (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: Springer VS, S. 36–53.

Landesstiftung Baden-Württemberg (Hrsg.) (2007): „Es ist ganz wichtig, die Kinder da nicht alleine zu lassen“. Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt. Evaluationsstudie des Aktionsprogramms Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt der Landesstiftung Baden-Württemberg 2004–2006. Soziale Verantwortung & Kultur, Nr. 3. Stuttgart. Online verfügbar unter: www.bwstiftung.de/fileadmin/bw-stiftung/Publikationen/Gesellschaft_und_Kultur/G_K_Unterstuetzungsangebot_Hauesliche_Gewalt_AP_Nr_3.pdf. [12.02.2022].

LWL – Landesjugendamt Westfalen (2020): Kinder vor häuslicher Gewalt schützen – Strategien für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Frauenhilfe. Jugendhilfe aktuell Heft 1/2020. Online verfügbar unter: www.lwl.org/lja-download/pdf/Jugendhilfe-aktuell-2020-01-bf.pdf. [12.02.2022].

LPR – Landespräventionsrat Niedersachsen/Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Hrsg.) (2018): Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt. Die Erfahrungen der Modellprojekte in Niedersachsen.

Richter, S. (2013): Adulthood: die erste erlebte Diskriminierungsform? Theoretische Grundlagen und Praxisrelevanz. Online verfügbar unter: http://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen//KiTaFT_richter_2013.pdf. [14.02.2022].

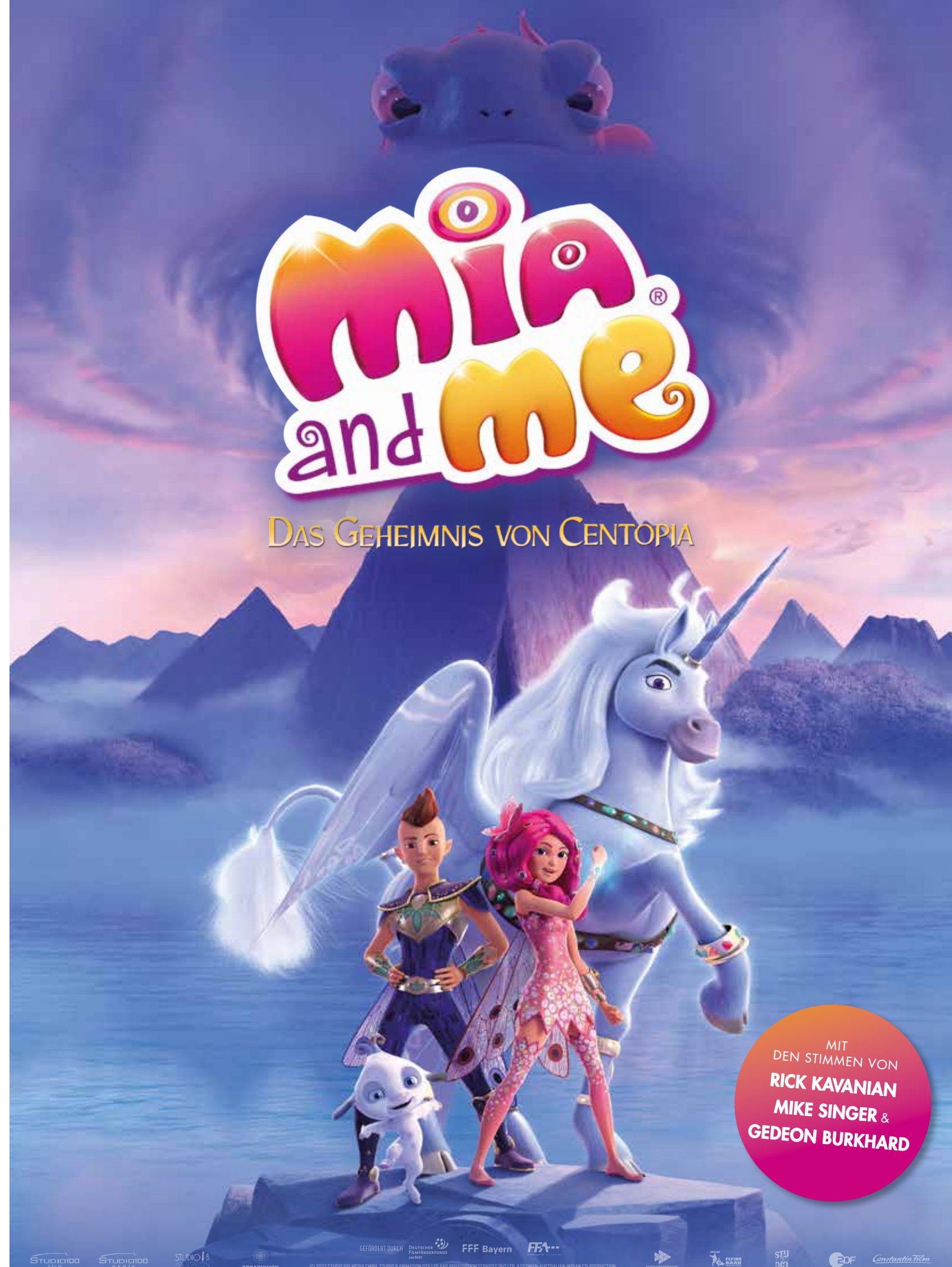
Sacco, Sylvia (2017): Häusliche Gewalt. Kostenstudie für Deutschland. Gewalt gegen Frauen in (ehemaligen) Partnerschaften. Hamburg: Tredition.

Strasser, Philomonta (2001): Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder (2. Aufl.). Innsbruck, Wien: Studienverlag.

Süd-AG (2010): Das Frauenhaus – Ein guter Ort für Kinder! Schutz und Unterstützung für Mädchen und Jungen, die häusliche Gewalt erlebt haben. (2. Aufl.). 2015.



Die Autorin:
Juliane Kremberg
Referentin bei Frauenhauskoordinierung e. V. für das Projekt „Zuhause auf Zeit – Entwicklung von modularen Unterstützungsangeboten für den Kinderbereich im Frauenhaus“



AB 26. MAI IM KINO

Unser Auftrag

Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. ist eine von staatlicher Förderung unabhängige Kinderschutzorganisation. Wir verzichten auf jegliche Zuschüsse vom Staat. Nur so können wir uns überparteilich, aktiv und meinungsstark für den Schutz und die Rechte aller Kinder in Deutschland einsetzen. Unter dem Dachthema „Kinderschutz und Kinderrechte“ informieren wir Öffentlichkeit und Entscheidungsträger über Missstände, fordern kontinuierlich Veränderungen im Sinne eines besseren Kinderschutzes auf faktischer, gesetzlicher und politischer Ebene in Deutschland und leisten aktive und bundesweite Projektarbeit.

Die Schwerpunkte unserer Arbeit sind unser Engagement für Kindeswohl und Familie, Vorsorge und Entwicklung sowie die „Aktion Kinderlachen“.

Als zentraler Ansprechpartner für Politik, Medien und Gesellschaft hebt die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung dauerhaft Kinderinteressen in den Fokus der Öffentlichkeit und verfolgt das Ziel, Deutschland kinderfreundlicher zu gestalten.

Unser Antrieb

Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung setzt sich dafür ein, Kindern den Stellenwert in der Gesellschaft zu geben, der ihnen laut Verfassung zusteht. Nur wenn die persönliche und gesellschaftliche Situation aller Kinder in Deutschland verbessert wird, werden auch alle Kinder an der gesellschaftlichen Entwicklung teilhaben können.

Unsere Ziele

Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung kämpft für einen Mentalitätswandel und gesellschaftspolitische Veränderungen hinsichtlich Kinderschutzes und Kinderrechte. Im Umweltschutz haben die großen Umweltverbände vorgemacht, wie gesellschaftliche Veränderung durch Viele möglich ist. Die Deutsche Kinderhilfe baut neben den wichtigen passiven Spendern auf aktive Mitglieder und ein breites Netzwerk von Expert*innen des Kinderschutzes, welches durch intensive Lobbyarbeit aufgebaut und gepflegt wurde und wird. Wir alle setzen uns zusammen für eine nachhaltige Stärkung der Kinderrechte und des Kinderschutzes in Deutschland ein.

Unsere Werte

Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung zeichnet sich durch Verlässlichkeit, Integrität, Transparenz, Vertrauen und langwährende Partnerschaften aus. Durch Informations- und Ideenaustausch sowie durch Kampagnen prägt die Deutsche Kinderhilfe die bewusste gesellschaftliche Entscheidung, wie kinderfreundlich Deutschland sein will. Die Deutsche Kinderhilfe initiiert dazu einen vorurteilsfreien und konstruktiven Dialog mit und innerhalb der Gesellschaft und steigert so die gesellschaftliche Relevanz der Kinderrechte und des Kinderschutzes – fair, offen und seriös.

Unsere Vision

Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung will das Thema Kinderschutz und Kinderrechte in der öffentlichen Wahrnehmung so prominent und allseits anerkannt verankern, wie es beispielsweise beim Thema Umweltschutz in den vergangenen Jahrzehnten gelungen ist. Dies ist ein hohes, aber erreichbares Ziel. Wir sind auf einem sehr guten Weg, Kindern allgemein und besonders den benachteiligten und bedrohten, das Gehör in Gesellschaft und Politik zu verschaffen, das ihnen zusteht.

Unsere Strategie

Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung entwickelt sich weiter zu einer demokratischen Mitgliederorganisation der Zukunft. Durch eine deutliche Zunahme an Mitgliedern wird die Deutsche Kinderhilfe als gesellschaftlich breiter und mitgliederstarker Verein eine noch engagiertere Kindervertretung für eine nachhaltige Stärkung von Kinderrechten und Kinderschutz werden. Als gemeinnütziger Verein ist sich die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. ihrer besonderen Verantwortung bewusst und beteiligt ihre aktiven Mitglieder als Kindervertreterinnen und Kindervertreter direkt an Entscheidungsprozessen. Die Kindervertreterinnen und Kindervertreter gestalten die Angebote, Themen und Kampagnen mit. In den Mitgliederversammlungen üben die Mitglieder ihre Rechte unmittelbar und demokratisch aus, von der Vorstandswahl bis zur Satzungsänderung: Aktive Mitarbeit und Gestaltung für Kinder in Deutschland.

Unsere Arbeit

Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung diskutiert kontinuierlich mit ihren Mitgliedern, welche Themen zur Realisierung der Ziele aufgegriffen werden. Um den Rechten der Kinder nachhaltig Gehör zu verschaffen, bildet die Öffentlichkeits- und Kampagnenarbeit einen Schwerpunkt unserer Tätigkeit. Unter Einbeziehung der Kindervertreterinnen und Kindervertreter verbessern wir die Situation von Kindern in Deutschland nachhaltig. Wir zeigen Politik, Verwaltung und Justiz bestehende Schwachpunkte auf, drängen auf deren Beilegung und machen konstruktive Lösungsvorschläge.

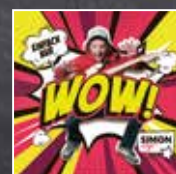
Unser Kapital

Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung setzt auf aktive Mitglieder genauso wie auf die wichtigen passiven Spender. Als die Kindervertreterinnen und Kindervertreter in Deutschland sind sie als aktive und engagierte Mitglieder das wertvollste Kapital und Antrieb für gemeinsame Erfolge. Jede*r, die*der sich mit diesem Anliegen identifizieren kann, ist herzlich eingeladen, sich zu engagieren und die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung zu unterstützen. Partnerschaftlich, leistungsstark, zuverlässig und initiativ geht es darum, gemeinsam die Erfolgsgeschichte der Deutschen Kinderhilfe fortzuschreiben. Als die unabhängige ständige Kindervertretung in Deutschland.



STARKE HITS FÜR STARKE KIDS!

COOLE KINDERMUSIK MIT HERZ UND VERSTAND



VIELE WEITERE TOLLE LIEDER UND HÖRSPIELE FÜR DIE GANZE FAMILIE AUF WWW.KARUSSELL.DE



Die Rolle des Jugendamtes in Fällen partnerschaftlicher Gewalt

In diesem Artikel soll es um die Rolle des Jugendamtes in Fällen partnerschaftlicher Gewalt gehen bzw. um Ablaufschemata zur Sicherung des Kindeswohls und Stolpersteine. Hierzu wird zunächst anhand eines fiktiven Fallbeispiels erläutert, wie das Jugendamt Kenntnis von eben diesen Fällen partnerschaftlicher Gewalt erhält und welche Maßnahmen im Anschluss zu ergreifen sind. Welche Faktoren Einfluss auf die Intervention haben, soll im Anschluss dargestellt werden. Im abschließenden Fazit sollen konkrete Handlungsoptionen ihren Platz finden, um ein dem Kindeswohl dienendes Vorgehen zu definieren. Im Fallbeispiel wird beschrieben, wie ein Fall idealerweise abläuft, was leider nicht die Regel, sondern eher die Ausnahme darstellt. Dies gilt sowohl für die Arbeit des Jugendamtes als auch für die Kooperationsbereitschaft der beschriebenen Familie.

Ein Fallbeispiel

Vierköpfige Familie, Mutter (27 Jahre), Vater (30 Jahre), Tochter (3 Jahre), Sohn (8 Jahre, anderer Kindesvater)

Die Fachkräfte des ASD erhalten eine Polizeimeldung wegen „Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung“. Diese Meldung geht per Post auf der Dienststelle ein und beschreibt einen Einsatz, der 14 Tage zurückliegt. Die Nachbarin der Kindeseltern hätte sich am Dienstagnachmittag (15:00 Uhr) an die Polizei gewandt, da es im elterlichen Haushalt zu einer lautstarken Auseinandersetzung gekommen sei. Die Polizei habe den Haushalt aufgesucht. Beide Elternteile hätten nach freiwilliger Atemalkoholkontrolle einen niedrigen Promillewert gehabt. Sie berichten von Meinungsverschiedenheiten mit der Melderin. Diese habe ihnen nun eins auswaschen wollen, indem sie sich an die Polizei wendet. Ständig müssten sie sich anhören, dass die Kinder zu laut spielen würden. Einen partnerschaftlichen Streit habe es nicht gegeben. Die Polizeibeamt*innen verließen daraufhin den Einsatzort, da keinerlei offensichtliche Spuren einer Auseinandersetzung zu finden gewesen seien. Die Kinder wurden im Polizeibericht nicht weiter erwähnt.

Nach Eingang der Polizeimeldung im zuständigen Jugendamt prüft die zuständige Sachbearbeiterin, ob die Familie dort durch frühere Meldungen etc. bekannt ist. Anschließend folgt eine kollegiale Erstberatung, da gemeldete Fälle von partnerschaftlicher Gewalt grundsätzlich als potenzielle Kindeswohlgefährdung anzusehen sind und dementsprechend eine Überprüfung gemäß § 8a SGB VIII durchzuführen ist. Dabei wird zunächst der Inhalt der Meldung auf konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung überprüft, um die nächsten Schritte und die Eilbedürftigkeit abzuklären, dies geschieht durch mindestens

zwei Fachkräfte, in der Regel ist auch eine Leitungskraft einzubeziehen.

Das Ergebnis der Beratung in diesem Fall ist, dass eine Kontaktaufnahme in Form eines kurzfristig angekündigten Hausbesuches innerhalb von drei Tagen durchzuführen ist. Bei der Frage der Kontaktaufnahme ist abzuwägen zwischen einem sofortigen unangekündigten Hausbesuch, bis hin zu einer schriftlichen Gesprächseinladung ins Jugendamt. In diesem Fall wird ein kurzfristig angekündigter Hausbesuch durchgeführt, da die Ankündigung den Eltern die Möglichkeit bietet, sich auf den Besuch des Jugendamtes einzustellen. Dies ist in Fällen, in denen es um verwahrloste Wohnumstände geht, nicht angebracht oder auch in besonders gefährdenden Situationen, denn hier kann eine Ankündigung die Chance erhöhen, dass die Eltern kooperieren. Ein Hausbesuch ist den meisten Fällen sinnvoll, um sich einen Eindruck der Lebensumstände zu machen und auch mit den Kindern in Kontakt zu treten.

Im Rahmen dieses Hausbesuches soll gegebenenfalls um Schweigepflichtentbindungen gegenüber Schule und Kindergarten gebeten werden, um sich ein möglichst umfassendes Bild von der Situation der Kinder machen zu können. Außerdem soll die zuständige Fachkraft Kontakt zu den Polizeibeamt*innen, die den Einsatz durchgeführt haben, aufnehmen, um u. a. zu klären, wo sich die beiden Kinder zu dem Einsatzzeitpunkt aufgehalten haben.

Zwei Fachkräfte des Jugendamtes suchen die Familie zwei Tage später in ihrem Haushalt auf. Es sind zunächst nur Mutter und Sohn anwesend, da der Kindesvater die Tochter aus dem Kindergarten abholt. Beim Eintritt in die Wohnung fällt den Fachkräften eine zersprungene Glasscheibe in der Küchentür auf. Die Kindesmutter wirkt hoch belastet. Sie berichtet, dass ihr Partner in letzter Zeit sehr aufbrausend sei. Er habe vor kurzem coronabedingt seinen Job verloren und sei seitdem sehr unausgeglichen und trinke auch vermehrt Alkohol. Es komme daher häufiger zu Auseinandersetzungen, bei denen ihr Partner sehr laut werde und auch seine Wut zum Teil an Gegenständen – wie der Küchentür – auslasse. Die Kindesmutter schildert, in diesen Situationen Angst vor ihm zu haben. Auch mit dem Sohn aus der vorherigen Partnerschaft gerate er häufig aneinander, wenn dieser nicht auf ihn höre. Mit seiner Tochter gehe der Kindesvater sehr liebevoll um. Die Mutter habe bereits mehrfach darüber nachgedacht, ihn zu verlassen, wolle aber, dass ihre Tochter mit ihrem Vater aufwache. Die Kinder würden die Konflikte der Eltern meistens nicht mitbekommen, da sie schon im Bett seien.



Die Kindesmutter habe bereits in früheren Partnerschaften Gewalterfahrungen machen müssen. Davon wisse ihr jetziger Partner nichts. Über den achtjährigen Sohn berichtet die Mutter, dass dieser seit längerem Schwierigkeiten in der Schule habe. Er gerate vermehrt in Konflikte, die er mit körperlicher Gewalt zu lösen versuche. Die Schule habe der Kindesmutter daher geraten, sich hilfesuchend an das Jugendamt zu wenden. Zu dem leiblichen Vater des Jungen gebe es seit Jahren keinen Kontakt mehr. Die Kindesmutter äußerte einen Wunsch nach Unterstützung, um sowohl an den Problemen mit ihrem Partner als auch an den Schwierigkeiten mit ihrem Sohn zu arbeiten.

Der Kindesvater erschien kurze Zeit später mit der kleinen Tochter. Auch er berichtete von einer angespannten Stimmung im Haushalt. Ohne Job wisse er nicht wohin mit sich und seine Partnerin treibe ihn zeitweise in den Wahnsinn. Der Ärger aus solchen kleinen Streitereien stau sich in ihm auf, bis er dann explodiere. Eigentlich wolle er so nicht reagieren. Bzgl. der Auseinandersetzungen mit seinem Stiefsohn gab er an, dass er den Jungen oft nicht verstehe. Dann werde er laut und schimpfe. Einmal sei ihm auch die Hand ausgerutscht. Natürlich wisse er, dass man Kinder nicht schlagen dürfe. Seine Eltern hätten das bei ihm als Kind nicht so genau genommen.

Auch der Kindesvater stimmte den Fachkräften des Jugendamtes zu, dass es Veränderungsbedarf an der jetzigen Familiensituation gebe, da das Kindeswohl durch die Elternkonflikte hoch belastet sei. Den Kindern wurde altersentsprechend erklärt, was das Jugendamt ist, was die Aufgabe des Jugendamtes ist und wozu es in diesem Fall da ist. Den Kindern wurde Gelegenheit gegeben, sich zu ihrem Wohlbefinden etc. zu äußern. Mit den Eltern wurde direkt eine Schutzvereinbarung geschlossen, dazu wurde besprochen, wie sie zukünftig dafür

sorgen können, ihre Kinder vor jeglicher Form der Gewalt zu schützen. Ein weiterer Gesprächstermin sowie eine Kontaktaufnahme des Jugendamtes mit der Schule wurden vereinbart, die Eltern erteilten dazu eine Schweigepflichtentbindung. Eine Schutzvereinbarung bietet natürlich nicht unmittelbar einen zuverlässigen Schutz für die Kinder, es wird darin aber konkret festgehalten, welche gefährdenden Verhaltensweisen etc. zu unterlassen sind, bestenfalls wird darin auch festgehalten, wie dies funktionieren kann. Eine Verhaltensänderung benötigt meistens jedoch mehr, als eine reine Absichtserklärung, das Verhalten zu verändern. Hierzu gibt es dann Hilfe durch das Jugendamt oder andere Institutionen.

Mit den gesammelten Erkenntnissen wurde im Jugendamt eine ausführliche kollegiale Beratung durchgeführt, um das weitere Vorgehen zu planen und eine geeignete Hilfe zu installieren.

Einflussfaktoren und Stolpersteine

Wie das Fallbeispiel zeigt, gibt es viele Dinge, die bei der Fallbearbeitung zu beachten sind und die Einfluss auf die Fallbearbeitung nehmen. Einige sollen im Folgenden kurz erläutert werden.

Zunächst ist dabei in Fällen partnerschaftlicher Gewalt die Polizei ein wichtiger Akteur. Die Vorgehensweise der Polizei bestimmt, wie und wie schnell das Jugendamt Gelegenheit erhält, mögliche Gefährdungen der Kinder abzuwenden und den Familien Unterstützung anzubieten. Denn, auch wenn in vielen Köpfen noch die Idee vorherrscht, dass das Jugendamt nur dazu da ist, Eltern ihre Kinder wegzunehmen, so ist es hier wichtig hervorzuheben, dass der eigentliche Auftrag des Jugendamtes ist, gemeinsam mit den Eltern alles dafür zu tun, dass Kinder gut und sicher bei ihren El-

tern aufwachsen können. Dies gelingt am besten, wenn das Jugendamt nicht erst involviert wird, wenn die Situation schon dermaßen gefährdend für die Kinder ist, dass kaum eine andere Wahl bleibt, als Eltern und Kinder zu trennen, um die Kinder in Schutz zu nehmen. Es spielt also eine große Rolle, wann das Jugendamt involviert wird. Hierbei hängt es jedoch von den einzelnen Polizeibeamt*innen ab, wann und wie das Jugendamt informiert wird. Einige ziehen das Jugendamt unmittelbar hinzu, während sie am Einsatzort sind, andere informieren das Jugendamt innerhalb weniger Tage schriftlich, teilweise erfolgt die schriftliche Information aber sehr zeitverzögert, beispielsweise 14 Tage nach dem Einsatz.

Ein weiterer wichtiger Einflussfaktor auf den Fallverlauf ist die Familie selbst. Hier insbesondere die Problemeinsicht und -kongruenz, das meint: Erkennt die Familie die partnerschaftliche Gewalt auch als Problem an? Geben die Partner die Gewalt zu? Sehen die Partner, dass partnerschaftliche Gewalt das Kindeswohl gefährdet?

Ebenso entscheidend ist die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit. Ist die Familie bereit, mit dem Jugendamt über das Problem zu sprechen und es anzugehen? Sind die Partner dazu auch in der Lage? Hier kann ein großer Stolperstein darin bestehen, welches Bild über das Jugendamt und seinen Auftrag in der Familie vorherrscht. Leider ist oftmals ein falsches Bild über den Auftrag und die Arbeit des Jugendamtes und seiner Fachkräfte verankert, was häufig zu Voreingenommenheit, Angst und Leugnung der Familienprobleme führt und eine konstruktive Zusammenarbeit zum Wohl der Kinder erschwert oder gar verhindert.

Auch die Arbeit der Jugendämter und deren Fachkräfte unterliegt unterschiedlichen Einflussfaktoren und Stolpersteinen. Zunächst bestimmt die Arbeitsweise der einzelnen kommunalen Behörde, wie die Fälle bearbeitet werden und ob es dazu ein standardisiertes Vorgehen gibt. Nicht in allen Jugendämtern ist es selbstverständlich, Fälle partnerschaftlicher Gewalt automatisch als potenzielle Kindeswohlgefährdung zu betrachten und entsprechend zu bearbeiten. Selbst, wenn dies der Fall ist, so hängt die weitere Bearbeitung wiederum vom jeweiligen Standard der Gefährdungseinschätzung ab. Zwar ist es ein gesetzlicher Standard, dass potenzielle Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII zu überprüfen sind, doch gibt es kein standardisiertes Vorgehen, das alle Jugendämter gleich durchführen. Außerdem spielen die Auslastung der Fachkräfte und die allgemeinen Arbeitsbedingungen eine Rolle bei der Bearbeitung von Fällen. In letzter Instanz ist das Vorgehen im Einzelfall auch noch abhängig von den jeweiligen Fachkräften. Diese haben hier eine besondere Rolle inne. Das Vorgehen und Verhalten der zuständigen Fachkräfte, ihre persönliche Haltung und ihr Auftreten gegenüber der Familie können entscheidenden Einfluss auf den Fallverlauf haben. Nicht zuletzt aus vielen Negativbeispielen ist auch das negative Bild des Jugendamtes in der Gesellschaft geprägt, dies stellt jedoch dramatische Einzelfälle dar und

nicht das engagierte, teils aufopfernde Arbeiten von einer Vielzahl an Fachkräften, die mit Herzblut für das Wohl von Kindern eintreten.

Fazit

Im Fazit soll nun noch einmal erläutert werden, welche Faktoren konkret mehr beachtet werden sollten, um eine Bearbeitung von Fällen partnerschaftlicher Gewalt zu verbessern.

Für alle Beteiligten, die Polizist*innen, Eltern, Jugendamtsmitarbeiter*innen etc. sollte die Beteiligung der Kinder in den Fokus rücken. Denn auch wenn sie vermeintlich ruhig im Bett schlafen, ist davon auszugehen, dass sie eben doch etwas mitbekommen. Wenn es in Partnerschaften zu Gewalt kommt, so gehen mit dem akuten Gewaltakt auch viele weitere Auseinandersetzungen einher. Auch „Schreiereien“ o.ä. verunsichern Kinder und gefährden ihr Wohl. Also reden Sie mit den Kindern, nicht über die Kinder. Während eines Polizeieinsatzes können die Beamt*innen sich vergewissern, ob die Kinder tatsächlich schlafen. Wenn diese so fest schlafen, dass sie von der Auseinandersetzung nichts mitbekommen haben, werden sie auch nicht aufwachen, wenn ein*e Polizist*in in Begleitung eines Elternteils leise nach ihnen sieht. Dafür reicht oft ein kurzer Blick durch die leicht geöffnete Tür. Sind die Kinder wach, so sollte ein dem Kindesalter entsprechendes kurzes Gespräch zur Situation geführt werden. Dazu gehört, sich und seine Funktion vorzustellen und ggf. zu erläutern, was passiert ist/ wozu man da ist und was nun unmittelbar passieren wird. Auch wäre es wichtig, das Kind zu fragen, wie es ihm geht, ob es etwas braucht. Das gleiche gilt auch für Jugendamtsmitarbeiter*innen, insbesondere, wenn diese im Rahmen des Polizeieinsatzes hinzugezogen werden. Die Meldung der Polizei an das Jugendamt sollte unmittelbar erfolgen, dies meint zum nächsten Werktag, wenn nicht das unmittelbare Handeln des Jugendamtes vor Ort erforderlich ist.

In den Jugendämtern sollten Fälle partnerschaftlicher Gewalt stets als mögliche Kindeswohlgefährdung behandelt werden, das bedeutet, ein Verfahren nach § 8a SGB VIII sollte eingeleitet werden. Hierzu sollte jedes Jugendamt ein standardisiertes Vorgehen haben. Weiterhin ist es wichtig, nicht zu versuchen den partnerschaftlichen Konflikt allein mit den Eltern zu lösen, sondern auch zu gucken, wie es dem Kind geht, was es braucht und was es möchte. Dazu ist eine Beteiligung des Kindes unabdingbar.

Die Autorin:

Laura Leidecker

Projektmanagerin bei der Deutschen Kinderhilfe –

Die ständige Kindervertretung e. V.

M.A. der Kindheits- und Sozialwissenschaften

Dieser Artikel entstand in Zusammenarbeit mit einer Jugendamtsmitarbeiterin.

Interaktiver
Sortierspaß für die
Recycling-Experten
von morgen

Wiederverwertetes
Plastik

Fahren und
schaufeln –
Spielfreude
garantiert!

Nachhaltig spielen & lernen

Das 2-in-1 Recycling-Rutschauto besteht nicht nur zu 90 % aus wiederverwertetem Plastik und schon so unsere Umwelt, kleine Recycling-Experten können darauf auch fahren oder die bunten Blöcke, auf denen verschiedene Müllarten abgebildet sind (z. B. Altpapier oder Bioabfälle), an der Seite des Autos einsortieren. Das interaktive Fahrzeug erkennt und benennt die Formen und führt so spielerisch an das Thema Mülltrennung heran. Lerntasten, lustige Lieder und Geräuscheffekte machen den Recycling-Spaß perfekt!

Mehr aus unserem
Play-Green-Sortiment:



NEU: Die beliebten Tut Tut Baby Flitzer jetzt auch aus bio-basiertem Kunststoff



NEU: Interaktives Holz-Puzzle & Interaktives Holz-Lerntablet aus Holz aus vorbildlich bewirtschafteten, FSC®-zertifizierten Wäldern



NACHHALTIG
SPIELEN + LERNEN



www.vtech.de

Der „MuKi“-Bereich (Mutter-Kind-Bereich) im Frauen- haus Norderstedt

Wenn Mütter mit ihren Kindern vor häuslicher Gewalt fliehen mussten, sind es nicht nur die Frauen, die viel erlebt, zu verstehen und zu verarbeiten haben. Ebenso haben die Kinder oder Jugendlichen ihre Geschichte mitgebracht und es gilt, sich ihrer Ängste, Fragen, ihrer Trauer oder Wut, ihren Enttäuschungen, ihrer Scham, Aggression, ihren Träumen, Wünschen, Sorgen etc. anzunehmen.

In erster Linie werden Kinder ernstgenommen mit allem, was sie mitbringen, und müssen teilweise stabilisiert werden. Sie brauchen jemanden, der ihnen zuhört, sie umarmt, sie tröstet, aber auch mit ihnen spielt, unbeschwerte Kinderzeit mit ihnen verbringt, mit ihnen lacht, singt, bastelt, Ausflüge zum Spielplatz unternimmt oder bei den Hausaufgaben unterstützt.

Außerdem ist ein wichtiger Bestandteil der MuKi-Arbeit, Ansprechpartnerin für die Mütter zu sein, wenn es bspw. um Bindungsqualität oder Erziehungsfragen geht. Die Mütter haben teilweise ein „schlechtes Gewissen“, das Kind aus seinem gewohnten sozialen Umfeld mitgenommen zu haben. Gleichermaßen haben die Kinder oftmals mit Loyalitätskonflikten zu kämpfen, wenn es bspw. um Umgangskontakte mit dem Vater/Täter geht und sie sich immer wieder „auf eine Seite stellen“ sollen.

Somit gibt es viele verschiedene Themen im Frauenhaus und für Mütter und Kinder ein stetiges und vertrauliches Gesprächsangebot. Außerdem soll eine Struktur geschaffen werden, die es dem Kind wieder ermöglicht, Rituale, Tagesabläufe, Selbstorganisation oder Orientierung zu erlangen. Somit geht es im MuKi-Bereich auch um Organisation von Strukturen wie die passende Schule zu finden, die Anmeldung in Kitas, aber auch für spezielle Bedarfe oder Förderung, bspw. Ergotherapie, Logopädie oder Frühförderung, den richtigen Platz zu finden. Wir begleiten ebenfalls zu sämtlichen Institutionen, zum Kinderarzt, zum Familiengericht, zum Jugendamt oder zur Rechtsanwältin, zur Kita, zur Schule, zum Sportverein etc.

Ein weiterer Schwerpunkt ist – gemeinsam mit den Müttern – das Bewältigen von Anträgen, z. B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kitaanmeldung etc. Hier geht es darum, so viel Unterstützung wie nötig zu geben, damit das Gefühl der Selbstwirksamkeit der Mutter (wieder) hergestellt werden kann. Sie soll sich bald zutrauen, ihre Papiere allein zu erledigen. Dies gestaltet sich teilweise sehr schwierig, wenn es eine sprachliche Barriere gibt.



Wenn Mütter und Kinder in die eigene Wohnung ziehen und das Frauenhaus wieder verlassen, helfen wir, sie mit passenden Angeboten zu vernetzen, damit sie auch weiterhin Anlaufstellen haben, bei denen sie sich bei entsprechenden Bedarfen melden und Unterstützung holen können. Ein Beispiel hierfür wäre, eine Sozialpädagogische Familienhilfe beim Jugendamt zu beantragen, um nötige Unterstützung weiterhin zu gewährleisten oder eine Migrationsberatung/Sozialberatung zu aktivieren, um für weiteren Schriftverkehr Hilfe zu bekommen. Im Rahmen einer dreimonatigen Nachsorge sind wir ebenfalls noch Ansprechpartnerinnen für Fragen.

Im Kinderbereich unseres Frauenhauses gibt es etwas ganz Besonderes: eine männliche Honorarkraft, die einmal wöchentlich ca. 3 Stunden im Kinderzimmer Freizeitprogramm für die Kinder anbietet. Die Kinder sollen dadurch lernen, dass es auch Männer gibt, die nicht dem Bild entsprechen, welches einige von ihnen zu Hause kennenlernen mussten. Dieser Mann im Frauenhaus ist nicht aggressiv, laut oder gewalttätig. Er zeigt Verständnis, strahlt Ruhe aus, ist freundlich, geduldig und ein fairer Spielpartner. Dies ist ein wichtiger Bestandteil unseres Gewalt-Präventions-Konzeptes, um Jungen ein positives Rollenbeispiel/Vorbild zu geben und eben nicht „männlich=gewalttätig“ zu lernen.

Diese wichtige Arbeit unseres männlichen Mitarbeiters wird durch Spenden finanziert und wir hoffen, dieses Angebot auch in den nächsten Jahren aufrechterhalten zu können, weshalb wir im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit darauf aufmerksam machen. Auch für die Mütter der Kinder ist unser männlicher Kollege eine Bereicherung ihrer Erfahrung. So erleben es einige Mütter zum ersten Mal, sich in Ruhe über die Entwicklung ihrer Kinder zu unterhalten, sehen einen geduldigen Mann, der sich ihren Kindern zuwendet und sich mit ihnen beschäftigt. Die Rückmeldungen der Mütter sind, auch bei denen, die zunächst „skeptisch“ sind, durchweg positiv.

Fragt man die Mütter, was sie am MuKi-Bereich schätzen, so kommt es zu folgenden beispielhaften Äußerungen:

„Die Räume sind sehr schön hier. Es gibt viel Platz zum Toben und viele Dinge, die die Kinder tun können.“

„Durch die Kinderbetreuung kann ich auch mal in Ruhe mit meiner Betreuerin reden.“

„Es ist schön, dass die Kinder hier mit anderen Kindern spielen können. Wir mussten uns lange verstecken und konnten nicht mit anderen Kindern Kontakt haben.“

„Die Kinder können hier eine fröhliche Zeit haben und im Kinderzimmer spielen und malen. Das tut ihnen gut, dass sie nicht immer nur mit Erwachsenen zusammen sind.“

„Ich fühle mich durch die Kinderangebote entlastet, kann mal allein sein, kurz durchatmen oder weinen.“

„Es ist schön, dass die Kinder während der Hausversammlung betreut werden und spielen können. Wir können dort auch mal diskutieren, streiten oder schimpfen und die Kids bekommen das dann nicht mit.“

„Die Kinder freuen sich so über tolle Ausflüge und freuen sich, ihre Betreuerin zu sehen.“

„Es ist toll, dass wir das Kinder- und das Jugendzimmer haben und nicht immer im Zimmer sein müssen, das wäre für die Kinder schlimm. Wir freuen uns auch über den Garten zum Spielen, so können wir immer raus, das ist wichtig.“

„Es ist toll, dass wir von den Betreuerinnen begleitet werden, wenn wir die Schule anmelden, sonst sind wir zu aufgereggt.“

Dies sind einige Statements von Müttern aus unserem Frauenhaus. Wir arbeiten weiter täglich daran, dass sich die Kinder (und Mütter) im Frauenhaus Norderstedt wohl und geborgen, sicher und gut aufgehoben fühlen und gestärkt werden für ihr neues, selbstbestimmtes und hoffentlich gewaltfreies Leben.

Die Autorin:
Yvonne Rickert
Diakonisches Werk Hamburg-West/Südholstein
Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin (B. A.)

 Bund der Freien
Waldorfschulen

Machen Sie's gut!

Als Waldorflehrer:in arbeiten Sie selbstverantwortlich in einem Team, dem die Entwicklung jedes einzelnen Kindes am Herzen liegt. Ihre Kreativität ist dafür genauso wichtig wie Ihre fachliche Kompetenz.

Jede Waldorfschule ist einzigartig, und individuell fördert sie auch ihre Schüler:innen, von der Einschulung bis zu den staatlichen Schulabschlüssen. Von Anfang an entwickeln und vertiefen künstlerisch-praktische Aktivitäten spielerisch Phantasie, eigenes Denken, praktische Intelligenz und Sozialkompetenz. Als Waldorflehrer:in können Sie den Werdegang Ihrer Schüler:innen maßgeblich begleiten und mitgestalten.

Werden Sie ein Teil dieser nun schon seit 100 Jahren erfolgreich wirkenden und weltweit verbreiteten Pädagogik!

waldorflehrer-werden.de




**DAS LERNPORTAL FÜR
MATHEMATIK, DEUTSCH,
ENGLISCH – Klasse 5 bis 10**

Kapiert.de

„Kennt ihr das auch?“ Prävention häuslicher Gewalt an Berliner Grundschulen

Als BIG Prävention 2006 seine Arbeit als Modellprojekt des Vereins *Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG e.V.)* aufnahm, geschah dies nach den bedrückenden Ergebnissen der ersten repräsentativen Studie zu häuslicher Gewalt durch das BMFSFJ zwei Jahre zuvor. In dieser Dunkelfeldstudie wurde neben dem Ausmaß von häuslicher Gewalt gegen Frauen in Deutschland auch deutlich, wie erschreckend viele Kinder von dieser Gewalt mitbetroffen sind. 60 % der Interviewpartnerinnen gaben an, dass Kinder mit im Haushalt lebten. Die Hälfte der Kinder habe die Gewalt mitangesehen oder -gehört, ein Viertel der Kinder wäre in die Gewalt miteinbezogen worden. Eine Befragung von Kindern gewaltbetroffener Mütter zeigt, dass nahezu alle Kinder wussten, was in der Familie passiert. Häufig sind sie mit diesen enormen Belastungen auf sich allein gestellt.

Das Modellprojekt schuf einen innovativen methodischen Ansatz, der bis heute in Deutschland einzigartig ist. Die zentrale Idee dabei: Präventionsarbeit zu häuslicher Gewalt gehört an Schulen, denn dies ist der Ort, an dem nahezu alle Kinder erreicht werden können. In der Schule werden Kinder angetroffen, die häusliche Gewalt in der Vergangenheit erlebt haben, aktuell erleben, oder auch in Zukunft davon betroffen sein können. Auch Kinder, die von Freund*innen oder Cousin*en ins Vertrauen gezogen werden, brauchen Orientierung, was zu tun ist. Ziel ist es, den Zugang von Kindern zu Hilfe und Unterstützung zu erleichtern. Eine offene Thematisierung und die Gelegenheit über die eigenen Erfahrungen sprechen zu dürfen, senkt die Schwelle auf dem Weg zu Hilfsangeboten. Insofern ist die offensive Enttabuisierung ein zentraler Aspekt der Prävention häuslicher Gewalt. Kinder und Jugendliche müssen über häusliche Gewalt, ihre Benennung als Unrecht und als Straftat wie auch über Hilfemöglichkeiten für sie selbst informiert werden. Darüber hinaus sollten sie darin bestärkt werden, sich bei Gewalt zwischen den Eltern einer Vertrauensperson mitzuteilen, um Entlastung, Unterstützung und Schutz zu finden.

Das Konzept von BIG Prävention folgt einem ganzheitlichen Ansatz. In den Schulen werden Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter*innen und Erzieher*innen, Eltern und Kinder im Rahmen von Fortbildungen, Elternabenden und Workshops einbezogen. Damit ist die Präventionsarbeit in der schulischen Bildung ein bedeutender Bestandteil innerhalb einer gesamtgesellschaftlichen Strategie häusliche Gewalt einzudämmen und zu verhindern.

Fortbildungen für Multiplikator*innen an Schulen

Für eine hohe Wirksamkeit der schulischen Prävention ist es wichtig, im Vorfeld die Schulleitung, das Kollegium und die Eltern für die Auseinandersetzung mit dem Thema häusliche Gewalt und Kinderschutz zu gewinnen. Kinder und Jugendliche wenden sich mit ihren Sorgen nicht automatisch an die Klassenleitung, sondern suchen sich ihre Ansprechpartner*in je nach Vertrauen, Erreichbarkeit, Wunsch nach Anonymität etc. aus. Daher müssen alle Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter*innen und Erzieher*innen informiert und fortgebildet sein, um hier angemessen unterstützend reagieren zu können. Trotz zahlreicher gesetzlicher Vorgaben an die Schule, in Fällen von Kindeswohlgefährdung handeln zu müssen, ist die Thematik bis heute in der Regel kein integraler Bestandteil der Ausbildung von Lehrer*innen und anderen pädagogischen Fachkräften. Ziel der Fortbildungen ist es daher, das Kollegium für die Situation von gewaltbetroffenen Kindern zu sensibilisieren und eine größere Handlungssicherheit bei möglichen Kindeswohlgefährdungen zu schaffen, insbesondere auch in Bezug auf Gesprächsführung mit Kindern und Eltern(teilen).

Elternabende

Im Rahmen eines Elternabends werden die Eltern der Klasse, in der ein Kinderworkshop stattfinden wird, über die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder informiert und über die Inhalte des Workshops in Kenntnis gesetzt. Anschließend, häufig spannende Diskussionen ranken sich oft um Fragen der Kinderrechte. So wird das Recht auf gewaltfreie Erziehung von manchen Eltern nicht uneingeschränkt geteilt. An dieser Stelle ist es oft hilfreich, Aussagen von Kindern wiederzugeben, wie sie sich bei Gewalt durch die Eltern fühlen: gedemütigt, machtlos, wütend und allein. Nicht immer haben sich Eltern über das Erleben der Kinder bei Gewalt in der Erziehung Gedanken gemacht und kommen darüber ins Nachdenken. Wir regen an, Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Eltern sich in der Erziehung mit den Kindern überfordert fühlen und ermutigen sie, diesen Schritt als persönliche Stärke anzusehen.

Insgesamt stärken uns die bundesdeutsche Rechtslage wie auch die international verbindliche Kinderrechtskonvention bei den Elternabenden den Rücken. Kinderschutz hat Eingang in die Schulgesetze gefunden, es ist gesetzlicher Auftrag, dem Eltern oder Lehrkräfte nachkommen müssen, nicht unsere persönliche Meinung oder Moral.

Kinderworkshops „Gewalt kriegt die Rote Karte!“

Herzstück der Präventionsarbeit sind die 3–4 tägigen Workshops in den Jahrgangsstufen 4, 5 und 6 an Berliner Grundschulen. Die Klassen werden in eine Mädchen*- und eine Jungen*gruppe unterteilt, die jeweils durch zwei Mitarbeiter*innen von BIG Prävention begleitet wird. Die Klassenleitung und häufig ein*e Schulsozialarbeiter*in sind in den Gruppen ebenfalls anwesend. Der Rahmen der Workshops ist anders gesetzt, als die meisten Kinder es aus dem schulischen Alltag kennen: Arbeit im Stuhlkreis, Mischung aus aktivierenden Übungen, Spielen, Gesprächsrunden, einen Film schauen und sich darüber austauschen. Das Workshop-Konzept knüpft an bewährte gewaltpräventive Ansätze und Methoden an, wobei der inhaltliche Fokus „häusliche Gewalt“ von Beginn an offen thematisiert wird. Der Einstieg erfolgt am 1. Tag über das Thema *Gefühle*, mit dem Ziel, Gefühle stärker wahrnehmen und benennen zu können und Ideen zu einem Umgang mit Wut zu finden, der nicht gewalttätig gegenüber Anderen oder sich selbst ist. „*Streit ist okay – wir müssen nur fair bleiben*“ – ist das Motto des 2. Tages. Faires Streiten und die Fragen, wann Streit zu Gewalt wird und welche Formen von Gewalt es eigentlich gibt, durchziehen diesen Tag. Die meisten Kinder verstehen Gewalt ausschließlich als körperliche Übergriffe (Schlagen, Prügeln), während die Benennung von Beschimpfen, Bedrohen, Demütigen als (psychische) Gewalt neu und ungewohnt ist, obgleich die meisten Kinder Erfahrungen damit haben. Sie bezeichnen diese im Folgenden oft als „Herzengewalt“, da das Herz der Ort ist, wo sie die eigene Reaktion auf diese Gewalt körperlich spüren. Dieser Begriff bebildert auch eine zentrale Forschungserkenntnis, die besagt, dass Kinder bei Partnerschaftsgewalt immer mitbetroffen sind, auch wenn sie nicht selbst misshandelt werden oder sich nicht im gleichen Raum befinden. Konkrete Beispiele dafür werden am 3. Workshop-Tag gezeigt, an dem *Häusliche Gewalt und Hilfe holen* zentrale Themen sind. Der Animationsfilm „Kennt ihr das auch?“ zeigt fünf Geschichten, in denen Mädchen* und Jungen* Gewalt in der Familie erleben und erzählen, wie sie sich in dieser Situation fühlen. Innerhalb der Filmsequenzen bekommen alle Kinder Hilfe und Unterstützung durch Menschen im Umfeld oder durch Institutionen (Lehrerin/Schulsozialarbeiterin, Onkel, Polizei, Kindernotdienst). Nach jeder Sequenz werden die Situation und die Gefühle der Kinder in kurzen Gesprächsrunden besprochen und an der Tafel visualisiert, wo sie Hilfe und Unterstützung erhalten haben. Darüber hinaus enthält der Film wichtige Botschaften, wie: „Kinder denken oft, sie sind die Einzigen, denen so etwas passiert“, „Kinder dürfen darüber sprechen, wenn sie Gewalt in der Familie erleben, dies ist keine Privatangelegenheit“ – auch diese werden in den Gruppen ausführlich diskutiert.

Im Anschluss wird der Kindernotdienst (KND) vorgestellt, die zentrale Notrufnummer für Kinder in Berlin, die rund um die Uhr erreichbar ist. In einem Live-Anruf stellen die Kinder eine*r Mitarbeiter*in Fragen rund um die Arbeit. Die Anrufe, die von den Klassen in der Regel mit viel Freude und gespannter Aufregung angenommen werden, sollen einen niedrigschwelligen Zugang zum außerschulischen Hilfesystem ermöglichen. Dies scheint zu gelingen, denn der KND beobachtet regelmäßig steigende Anrufrufen von Kindern in den Tagen nach einem Workshop.

Der Film, die Gespräche darüber, oder auch der Anruf beim KND können ein Türöffner dafür sein, dass Kinder das Angebot der „Kindersprechstunde“ am Ende des 3. Workshop-Tages nutzen, um von belastenden Erfahrungen zu berichten. Ungefähr die Hälfte aller Kinder nutzt dieses freiwillige Angebot. Die Anliegen, mit denen die Kinder kommen, über die sie sprechen und für die sie einen Rat brauchen sind vielfältig und reichen von inhaltlichen Nachfragen, über Mobbing an der Schule, Streitsituationen unter Freund*innen bis hin zu aktueller oder zurückliegender Gewalt in der Familie. Bei vereinzelt auftretenden akuten Fällen von häuslicher Gewalt oder anderen Formen der Kindeswohlgefährdung muss i. d. R. interveniert werden. Das Team von BIG Prävention begleitet und unterstützt die Schule in diesem Prozess. Der Workshop schließt am 4. Tag mit dem Thema *Peerunterstützung und Kinderrechte*. Die Kinderrechte liegen dem Gesamtkonzept programmatisch zugrunde, werden hier jedoch explizit thematisiert. Ziel dabei ist die Stärkung der Kinder über das Bewusstsein eigene Rechte zu besitzen. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung steht im Vordergrund, wie auch das daraus abgeleitete Recht sich Hilfe holen zu dürfen.

Ausblick

Stärkung und Rückenwind erhält die schulische Präventionsarbeit gegen häusliche Gewalt über das völkerrechtlich verbindliche *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt* (kurz: *Istanbul-Konvention*), das von Deutschland ratifiziert wurde und im Februar 2018 in Kraft getreten ist. Der Prävention ist ein eigenes Kapitel innerhalb der Konvention gewidmet. Explizit werden hier Bildungsmaßnahmen (Art. 14) wie die Aufnahme des Themas in Lernmittel, wie auch in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des schulischen Bildungssystems genannt. Dies würde die Entwicklung von Spiralcurricula bedeuten, die sich an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen orientieren und die relevanten Inhalte altersentsprechend für alle Schulstufen und -formen ausbuchstabieren. Auch das bislang wenig beachtete Thema Gewalt in ersten Liebesbeziehungen (Teen-Dating-Violence) wäre damit länderübergreifend curricular zu verankern. Voraussetzung für diese Entwicklung wäre die Aufnahme der Thematik in die Aus- und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften (Art. 15).

Dies in Deutschland und darüber hinaus Realität werden zu lassen, ist nicht nur unser großes Ziel, sondern vor allem politische Verpflichtung.



Der Autorin:
Anne Thiemann
Koordinatorin beim BIG e.V.
in der Prävention
Dipl. Sozialpädagogin und Master
of Social Work

Häusliche Gewalt und Umgang

1. Ausgangslage

Laut Kriminalstatistischer Auswertung Partnerschaftsgewalt des Bundeskriminalamtes für das Jahr 2019 sind es überwiegend Frauen, die Opfer partnerschaftlicher Gewalt werden. Die Anzahl der weiblichen Opfer betrug 2019 81 %. 117 Frauen wurden 2019 aufgrund von Partnerschaftsgewalt getötet¹.

In vielen dieser Fälle leben Kinder mit den gewaltbetroffenen Frauen und Müttern und den gewaltausübenden Vätern in einem Haushalt. In den meisten Fällen (70–80%), in denen die Frauen Gewalt erleben, sind die Kinder anwesend oder halten sich in einem Nebenraum auf, sie erleben die Gewalt direkt oder indirekt mit. Mehr als 50 % der Kinder sehen und hören die Gewalt, 25 % der Kinder haben versucht die Mutter zu verteidigen².

Die sekundäranalytische Auswertung der Studie „Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften“ macht deutlich, dass Trennungs- und Scheidungssituationen unter dem Gesichtspunkt von Hochrisikosituationen die höchste Gefährdung für Frauen und Kinder darstellen. Dies gilt insbesondere für die Realisierung von Umgangskontakten. Nach den Angaben der befragten Frauen, die sich aus Beziehungen mit gemeinsamen Kindern gelöst haben, kam es zu Gewaltdrohungen, körperlicher Gewalt, Entführungen, angedrohter oder versuchter Tötung der Frau und Kinder³.

2. Folgen häuslicher Gewalt für die Kinder

Kinder erleben die häusliche Gewalt auch mittelbar mit und sind oft in das gewalttätige Geschehen miteinbezogen. Manche Kinder sind während der Taten anwesend, spüren die bedrohliche Atmosphäre, versuchen die Taten zu verhindern. Andere Kinder finden ihre getötete Mutter auf oder werden darüber im Unklaren gelassen, warum sie nicht mehr kommt. Nach Tötungsdelikten erleiden die Kinder schwere Verluste, da sie nicht nur die getötete Mutter verlieren, sondern ggf. auch getötete Geschwister oder den Vater durch Suizid oder durch Inhaftierung.

Das Miterleben der häuslichen Gewalt kann zudem zu Folgeerkrankungen wie posttraumatischen Belastungsstörungen, Schlafstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten, depressiven Verstimmungen, Reizbarkeit und Aggressivität führen⁴. Kinder erleben Partnerschaftsgewalt als belastend und ängstigend. Das Miterleben von häuslicher Gewalt ist damit auch immer ein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung.

3. Umgangsrecht in Fällen häuslicher

Gewalt-Problemlagen

Gewaltbetroffene Frauen nehmen die Gewalt früher oder später zum Anlass sich von dem gewaltbereiten Partner zu trennen.

Nicht selten geht mit der Trennung ein Polizeieinsatz einher, im Zuge dessen die Polizei den gewaltbereiten Elternteil aus der Wohnung wegweist und ein Kontakt- und Näherungsverbot für maximal 14 Tage ausspricht. Um nach diesem Zeitraum weiter geschützt zu sein, beantragen die betroffenen Frauen beim Familiengericht eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz, die ein Kontakt- und Näherungsverbot beinhaltet oder auch die Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung. Das Familiengericht spricht diese Anordnung in der Regel für sechs Monate aus. Sind aus der Partnerschaft Kinder hervorgegangen, dann sind im Zusammenhang mit der Trennung auch Fragen zur Regelung des Umganges zu klären. In der Regel gelingt es nach stattgefundener Gewalt nicht, diese Fragen einvernehmlich außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu klären. Im Zuge von eingeleiteten familiengerichtlichen Verfahren wird dann auch die häusliche Gewalt thematisiert. Trotz der oben dargestellten Gefährdungslagen und Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf die Kinder gelingt es in der Praxis (immer noch) nicht, den Gewaltschutz für die betroffenen Frauen und Kinder und Regelungen zum Umgang zu synchronisieren. In der familiengerichtlichen Praxis müssen in dieser Situation der Gewaltschutz der betroffenen Frauen und Kinder und das Recht auf Umgang des Vaters sowie dessen Inverantwortungnahme für sein Tun in Einklang gebracht werden.

Diese Herausforderung zu meistern gelingt häufig nicht und die betroffenen Frauen und Kinder sehen sich nachfolgend aufgeführten Problemlagen ausgesetzt:

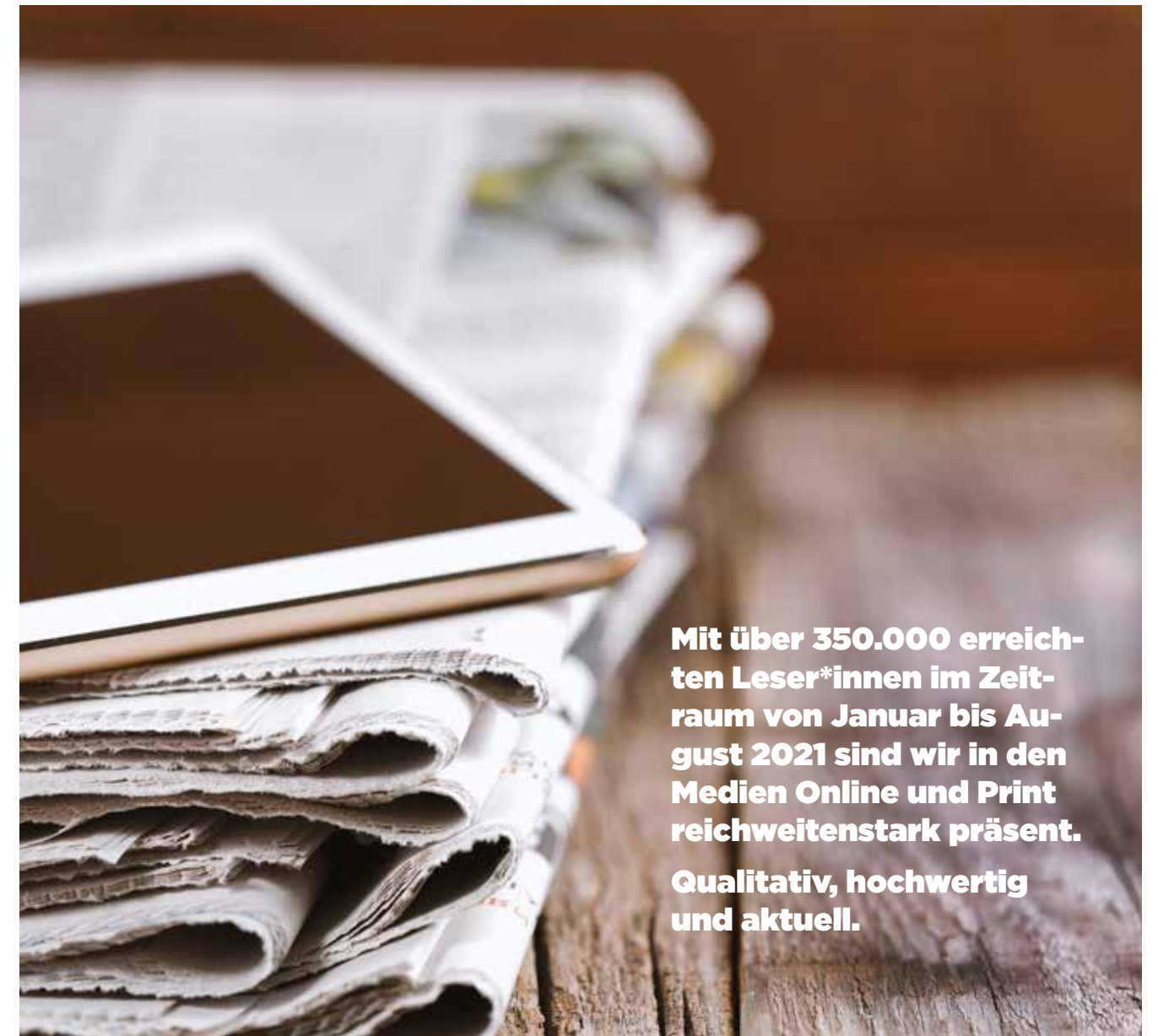
• Unbegleiteter Umgang

Für Frauen und Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, stellen kurz nach der Trennung vereinbarte Umgangskontakte regelmäßig große Probleme dar. Auch nach der Trennung endet die Gewalt häufig nicht. Anlässlich der Übergaben der Kinder beim Umgang kann es zu weiteren Gefährdungen durch erneute Übergriffe kommen. Oftmals werden die Umgangsvereinbarungen von den Männern dazu genutzt, um Kontakt mit der Frau herzustellen, um die Gewalt und Bedrohungen auch nach der Trennung fortsetzen zu können.

Die betroffenen Frauen fühlen sich in den gerichtlichen Anhörungen zur Regelung des Umganges unter Druck gesetzt, einer Vereinbarung zuzustimmen, die sich mit ihrem Sicherheitsbedürfnis nicht vereinbaren lässt. Die Schutzbedarfe der betroffenen Frauen und Kinder geraten in diesem Kontext aus dem Blick und nicht selten wird das Recht auf Umgang der Väter stärker gewichtet. Der Umstand, dass bereits ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt wurde und ggf. auch bereits Kontakt- und Näherungsverbote seitens des Familiengerichts beschlossen wurden, wird dabei vielfach aus dem Blick gelassen.

Wer etwas zu sagen hat, wird gerne zitiert.

Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. in der Presse.



Mit über 350.000 erreichten Leser*innen im Zeitraum von Januar bis August 2021 sind wir in den Medien Online und Print reichweitenstark präsent. Qualitativ, hochwertig und aktuell.

www.kindervertretung.de



Partnerschaftsgewalt wird, trotz der mittlerweile beeindruckenden Vielzahl von wissenschaftlichen Belegen hierfür⁹, noch immer nicht grundsätzlich als Indikator für eine Kindeswohlgefährdung angesehen. Gewalt gegenüber den Frauen bedeutet noch lange nicht, dass der Vater auch den Kindern gegenüber gewalttätig ist, heißt es, und umgekehrt wird generalisierend davon ausgegangen, dass ein Kontaktabbruch, insbesondere bei kleineren Kindern, eine Kindeswohlgefährdung darstellt. Wollen sich Frauen zunächst nicht auf Umgangskontakte einlassen, weil sie sich etwas Abstand und Ruhe für sich und die Kinder wünschen, wird ihnen nicht selten entgegengehalten, dass ihnen die notwendige Bindungstoleranz, also die Fähigkeit, Nähe und Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil zuzulassen, fehle, und ein Sorgerechtsentzug angedroht. Die stattgefundene Gewalt wird bagatellisiert und Androhung von Gewalt nicht ernst genommen („das hat er doch bestimmt nicht so gemeint“).

Auch die Bedürfnisse der Kinder werden vielfach nicht ernst genommen. Selbst wenn sie gegenüber Verfahrensbeiständen, Richter*innen äußern, dass sie momentan den Vater nicht sehen möchten, wird ihnen unterstellt, dass sie diesen Willen nicht frei gebildet haben, sondern sie von der Mutter beeinflusst worden sind oder aber die Mutter ihre Ängste auf die Kinder übertragen hat. Nicht selten wird den Müttern empfohlen eine Therapie zu machen, um im Alltag wieder belastbarer zu sein. Im Gegenzug findet dazu keine Inverantwortungnahme des gewaltbereiten Vaters statt. Nur selten wird diesem auferlegt, vor einem Kontakt mit den Kindern einen sog. Täterkurs zu absolvieren.

Das Ergebnis sind Regelungen, die in der Umsetzung nicht tragfähig sind, weil es entweder bei den Übergaben zu erneuten Drohungen und Gewalt kommt oder die Frauen davor Angst haben.

- *Begleiteter Umgang*

In der Praxis wird in Fällen häuslicher Gewalt mittlerweile häufig die Durchführung eines begleiteten Umganges angeregt. Durch das Jugendamt wird dann ein freier Träger mit der Durchführung des Umganges beauftragt. Pädagogische oder psychologische Fachkräfte beobachten die Interaktionen zwischen Vater und Kind und führen begleitend Elterngespräche mit der Perspektive, eine Vereinbarung für einen unbegleiteten Umgang treffen zu können. Dadurch kann verhindert werden, dass die Kinder ausgefragt (z. B. nach dem aktuellen Aufenthaltsort) oder manipuliert werden.

Dies kann zunächst eine Entlastung für die Frauen und Kinder darstellen, setzt allerdings voraus, dass der beauftragte Träger mit den Besonderheiten von Fällen häuslicher Gewalt vertraut ist und auf Schutzbedürfnisse angemessen reagiert. Nicht selten werden auch hier die Übergaben für neue Gewalttaten genutzt. Anlässlich der Abholsituationen werden Frauen verfolgt, es kommt zu weiterer Gewalt und/oder die geheime Anschrift des Frauenhauses wird dem Vater bekannt, mit der Folge, dass Frauen und Kinder dort aus Schutzgesichtspunkten wieder ausziehen müssen.

Durch die erlebte Gewalt sind die Frauen eingeschüchtert und nicht in der Lage ihren Standpunkt gegenüber dem gewaltbereiten Partner zu vertreten, so dass gemeinsame Gespräche nicht zielführend sind.

Auch die Durchführung eines begleiteten Umganges ist nur dann sinnvoll, wenn der gewalttätige Elternteil sein Verhalten reflektiert und hierfür Verantwortung übernimmt.

- *Ausschluss des Umgangs*

So gut wie gar nicht wird der Umgang durch das Familiengericht aufgrund von häuslicher Gewalt ausgeschlossen oder aber vorübergehend ausgesetzt. Dies liegt an den hohen gesetzlichen Anforderungen, wird häufig auch mit dem Recht des Kindes auf Elternkontakt begründet und damit, dass zwischen dem Kind und dem Umgang begehenden Elternteil eine Entfremdung drohe. Der Erlass einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ist hierfür meistens nicht ausreichend, es sei denn es ist zu schwerer körperlicher Gewalt (versuchtes Tötungsdelikt) gekommen oder aber ein Sachverständigengutachten stellt schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Kinder fest, sollte es zu Umgangskontakten kommen.

4. Ausblick

Diesen Problemlagen muss spätestens seit Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sog. Istanbul Konvention (IK), wirksam begegnet werden. Die Konvention ist am 1.2.2018 in Deutschland als Bundesgesetz in Kraft getreten⁶ und muss von allen staatlichen Stellen umgesetzt werden.

Art. 31 IK verpflichtet die Vertragsstaaten die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden und sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- und Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Nach Art. 51 IK sind außerdem alle staatlichen Stellen (also nicht nur die Polizei, sondern in diesem Kontext auch Familiengericht und Jugendamt) verpflichtet, eine Einschätzung zur Gefahr für Leib und Leben, zur Schwere der Situation und zur Gefahr wiederholter Gefährdung vorzunehmen, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.

Das bedeutet, dass aktuell nicht nur der Kindeswohlbegriff als Maxime für die Regelung des Umganges unter Berücksichtigung der Maßgaben der Istanbul Konvention auszulegen ist, auch muss bei Entscheidungen hierzu sichergestellt werden, dass die Sicherheit der Frauen nicht gefährdet wird. Gleichfalls müssen die mit dem Fall befassten Stellen eine Gefährdungseinschätzung durchführen, um weitere Gefahren ausschließen zu können.

Die Familiengerichte sind gefordert, Sachverhalte zu häuslicher Gewalt umfassend aufzuklären, um hier Schutzbedarfe und Rechte in ein gerechtes Verhältnis zueinander zu bringen. Bei Vorliegen einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz sollte der Umgang so lange ausgesetzt werden, bis sichergestellt ist, dass die Sicherheit der betroffenen Frauen und Kinder nicht mehr gefährdet ist und die Kinder das Erlebte so weit verarbeitet haben, dass Kontakte zum gewaltbereiten Elternteil unschädlich sind. Das setzt dann auch voraus, dass dieser Verantwortung für sein Verhalten übernimmt und Bereitschaft zeigt, an einem sog. Täterkurs teilzunehmen.

Ein best-practice Beispiel stellt das sog. Münchner Modell dar, welches in einem Sonderleitfaden zur Durchführung derartiger Verfahren auf deren Besonderheiten eingeht und die Beratung der Eltern in einer getrennt geschlechtsspezifischen Co-Beratung zur Erarbeitung der Bedingungen für den Umgang vorsieht⁷.

Perspektivisch ist der Bundesgesetzgeber gefragt, die bestehenden rechtlichen Grundlagen so weit nachzubessern, dass diese Art. 31 IK gerecht werden. Allein mit der entsprechenden Auslegung des Kindeswohlbegriffs wird man der Umsetzung von Art. 31 IK nicht gerecht, was die oben dargestellte Praxis deutlich macht.

¹Bundeskriminalamt, Partnerschaftsgewalt, Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019. Aufgrund dieser Datenlage wird in dem folgenden Beitrag nur von gewaltbetroffenen Frauen und gewaltbereiten Männern gesprochen.

²Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen, Berlin 2004

³BMFSFJ: Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden und Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt, Berlin 2008

⁴Susanne Heynen, Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: Direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder, 2001

⁵Meysen, Thomas (Hrsg.) (2021): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, Elterliche Sorge und Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLEs, S. 71 ff. m.w.N.

⁶Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11.5.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17.7.2017, BGBl II, S. 1026

⁷Familiengericht München: Sonderleitfaden zum Münchener Modell. URL: www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/20.07.06_sonderleitfaden_muenchner_model.pdf (letzter Aufruf 03.01.2022)

Die Autorin:
Wiebke Wildvang
Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen e. V.
Rechtsanwältin



Begleiteter Umgang in Fällen von partnerschaftlicher Gewalt

Ein Bericht aus der Perspektive von Praktikerinnen

Bei hochstrittigen Paaren und bei partnerschaftlicher Gewalt ist es eine sehr große Herausforderung eine Form des Umgangkntaktes zu finden, die dem Wohl des Kindes bzw. der Kinder dient und entspricht. Sind in einer Familie mehrere Geschwister, kann es sich sehr unterschiedlich darstellen, welches Kind welche Herangehensweise benötigt. Jedes Kind muss einzeln angesehen werden. Viele Beteiligte und Fachleute sind an diesem Umgangsverfahren beteiligt, bis sich eine erstmalige Lösung in Form des begleiteten Umganges gemäß § 18 SGB VIII findet.

Zur Situation der Kinder bei partnerschaftlicher Gewalt:

Die Kinder sind immer mitbetroffen, wenn es zu partnerschaftlicher Gewalt zwischen den Elternteilen oder Bezugspersonen kommt. So erleben sie die Gewalt – häufig – direkt oder indirekt mit und sind (somit) bei Streit und Gewalt einer ständigen Belastungssituation ausgesetzt, selbst wenn die Eskalation vorüber ist. Denn nach dem Gewaltausbruch ist auch gleichzeitig vor dem Gewaltausbruch (siehe Kreislauf der Gewalt). Die Kinder sind Augenzeuge der Schläge oder Vergewaltigung, sie hören Bedrohungen, Schreie, Weinen oder Wimmern bzw. ein verängstigendes Verstummen. Das Spüren des Zornes des gewalttätigen Elternteiles, Angst liegt in der Luft, die des bedrohten Elternteils, die eigene und gegebenenfalls die der Geschwister. Ältere Kinder geraten häufig in eine Distanz zu beiden Elternteilen, bzw. verlieren den Respekt, zum einen zum Täter, der die Kontrolle verliert und zum anderen zum Opfer, das sich demütigen und schlagen lässt. Gleichzeitig gibt es aber auch die Verbindung mit dem Täter, was sehr häufig als gute Bindung zum gewalttätigen Elternteil verstanden wird (sog. Täteridentifikation).

Im Helfersystem um den Streit und in Gewaltfamilien ist der Fokus sehr auf das Opfer oder den Täter gelegt. Dass die Kinder aber, da sie ja keine sichtbaren körperlichen Verletzungen erlitten haben, psychische Verletzungen haben, wird nicht gesehen. Die psychischen Auffälligkeiten, z. B. Schlafstörungen, starke Unruhe, die das Gesehene oder Gehörte hinterlässt, werden z. B. auf die neue Wohnung, die Schule geschoben. Kinder werden zu oft übersehen, nicht gehört, stattdessen wird die Gewalt nur in der Paarebene angesiedelt.

Situation der Opfer (Mütter/Väter):

Meistens sind es die Mütter, die von partnerschaftlicher Gewalt betroffen sind. Das Opfer der Gewalt (ob Mutter oder Vater) kann oder will den Täter/die Täterin nicht mehr sehen bzw. keinen Kontakt mehr haben. Angst und Kränkung stehen im Vordergrund und die Gefahr von Flashbacks bzw. einer Retraumatisierung – und damit in eine Hand-

lungsunfähigkeit zu geraten – sind groß und berechtigt. Wenn das passiert, ist das Opfer meist nicht mehr in der Lage, das Kind angemessen zu begleiten oder zu versorgen. In der Praxis berichten die Elternteile häufig: „Ich war zwei Tage voll neben der Spur und konnte gar nichts. Dann ging es wieder und ich konnte wieder einkaufen und kochen...“. Dazu kommt die Angst, wie es dem Kind während des Umgangs geht. Der abgebende Elternteil hat kein „gutes“ Gefühl, das Kind dem gewalttätigen Elternteil zu übergeben bzw. zu überlassen. Selbst wenn über diese Angst nicht vor dem Kind gesprochen wird, überträgt sich diese und schlägt sich im Kind nieder.

Es werden häufig viele Sorgen angeführt, die auch von Misstrauen und Angst geleitet sind, z.B.: „Ist das mitgebrachte Essen für das Kind in Ordnung?“, „Hält sich der Täter an die Wohlverhaltensklausel?“, „Spricht er schlecht über den anderen Elternteil?“ oder: „Gibt es zu viele und zu große Geschenke?“. Angst vor Entführung des Kindes ist auch nicht selten. Die Täter sind häufig nicht einsichtig im Hinblick auf ihr Tun und übernehmen somit keine Verantwortung für ihr Handeln.

Situation der Umgangsbegleiter*innen:

Der*die Umgangsbegleiter*in begibt sich, genauso wie die Kinder, in die Vaterwelt/Mutterwelt. Die Wahrnehmung der beiden Elternteile zur Situation und zu den Bedürfnissen der Kinder liegt häufig diametral auseinander. Wo die Kinder noch versuchen, den Wünschen und Erwartungen der Eltern zu entsprechen, hat der*die Umgangsbegleiter*in die Aufgabe, sich nicht ins System hineinzubegeben, sondern sich in der Metaebene zu positionieren.

Allerdings ist es für den*die Umgangsbegleiter*in auch sehr wichtig, eine eigene Haltung zum Thema Gewalt zu haben. Diese ist auch mit allen Beteiligten zu besprechen. Eine innere, mediative Haltung ist für die Arbeit in diesem schwierigen Feld ein wichtiger und wesentlicher Faktor, um den Überblick zu behalten. Jedes Elternteil hat seinen guten Grund, sich so zu verhalten, wie er bzw. sie sich verhält. Eine der herausfordernden Aufgaben ist es, die Eltern für die kindlichen Bedürfnisse zu sensibilisieren. Die Anforderungen an die Person des*der Umgangsbegleiters*in sind hoch, so ist eine ständige Präsenz (innerlich wie äußerlich) und Wahrnehmung der Beteiligten des Umgangs erforderlich. Es braucht eine Distanz genauso wie eine vertrauensvolle Atmosphäre. Es ist ein äußerlich sicherer Ort zu wählen.

Der Eigenschutz des*der Umgangsbegleiters*in ist auch zu berücksichtigen, räumlich, z. B.: Bin ich allein im Haus? Wo ist meine eigene psychische Grenze? Und, um diese Grenze

nicht zu überschätzen, sollte dies in regelmäßiger Supervision immer wieder Thema sein. Genauso so ist es wichtig zu bestimmen, wann der Umgang sofort abgebrochen wird.

Beschreibung eines praxisbezogenen begleitenden Umganges:

Das Gericht hat noch keine Entscheidung gefällt. Es gab noch keine Übernahme der Schuld durch den Täter oder die Täterin für das Gewaltgeschehen. Beide Eltern sind nicht in der Lage, ihre Schuld, die sie am Geschehen haben, dem Kind gegenüber einzugestehen. Das Kind benennt Gewalt, verbale, körperliche und Gewalt an Gegenständen. Es wird von beiden Eltern in ihr Geschehen mit hineingezogen. Das Kind erlebt auch Partnergewalt in der neuen Beziehung der Mutter.

Es soll ein beschützter Umgang eingerichtet werden. Der Auftrag wird vom Jugendamt/ASD telefonisch angefragt. Wir erbitten ein persönliches Gespräch mit der Fachkraft vom Jugendamt/ASD, um uns über den Fall informieren zu lassen: Sprechen die Eltern Deutsch oder brauchen wir eine*n Dolmetscher*in? Werden die Kosten dafür übernommen

Wichtig für uns ist die Einstufung des Falles (§ 8 a SGB VIII) beim Jugendamt: Was ist in der Familie an realer Gewalt geschehen (nicht nur der jetzige aktuelle Konflikt)? Ist die Familie dem Jugendamt vorher schon bekannt gewesen? Gibt es noch weitere Kinder, die in der Familie beim Gewaltkonflikt anwesend waren? Wo und bei wem lebt das Kind zur Zeit? Gibt es eine Auskunftssperre? Wie schätzt die Fachkraft, mit Unterstützung der kollegialen Beratung im Amt, die Gefährdung und damit evtl. auch eine Entführung des Kindes als realistisch ein? War dies überhaupt ein Thema in den internen Beratungen (das ist uns wichtig bei internationalem Hintergrund)? Wer von den Erziehungsberechtigten hat das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind? Wer hat den Pass des Kindes? Welche Hilfen gibt es für die Mutter, den Vater, das/die Kind/er und das Familiensystem als Ganzes? Können und dürfen wir auf dieses Helfersystem zurückgreifen und eine kollegiale Abgleichung unserer Erkenntnisse aus der Umgangsbegleitung mit einspeisen? Hat es ein Gespräch nur mit dem Kind gegeben? Wie sieht das Kind das Geschehen? Hat es darüber geredet? Ergreift das Kind Partei für eines der Elternteile? Möchte es den Vater oder die Mutter sehen?

Wir vereinbaren Gesprächstermine zum Kennenlernen mit beiden Elternteilen. Auch Spieltermine mit dem Kind gehören dazu. Bei Sprachschwierigkeiten sollte ein* Dolmetscher*in an den Terminen teilnehmen. Wichtig wäre, sich nicht auf Bekannte oder Verwandte der Familien als Dolmetschende einzulassen. Da wir nicht wissen, was wie übersetzt wird, könnte es eine Dynamik durch Falschübersetzungen (evtl. Parteilichkeit) lostreten, die auf das System (Familien- und Helfersystem) stark verstörend wirken kann.

Mit dem Elternteil, das Gewalt erfahren hat, wird in dem Gespräch erarbeitet, welche Bedingungen er*sie benötigt, um den begleiteten Umgang für ihr Kind zuzulassen. Der Elternteil wird animiert, eigene Ängste und damit auch Ängs-

te um das Kind in Verbindung mit dem Zusammentreffen auf den Täter zu thematisieren (wichtig). Kann die Mutter oder der Vater getroffen werden? Wäre es irgendwann einmal möglich, nur über das Kind ein Eltern-Gespräch zu führen? Gibt es dafür eine Bereitschaft? Wer soll für Essen und Trinken sorgen? Darf der andere Elternteil dies übernehmen und z. B. auch wickeln?

Mit dem anderen Elternteil wird seine*ihre Sicht auf die entstandene Gewaltsituation angehört und thematisiert. Welche Bedingungen werden benötigt, um den beschützten Umgang für das Kind zuzulassen? Ist es möglich, die Mutter oder den Vater des Kindes zu treffen? Gibt es in weiter Ferne die Bereitschaft, beim gemeinsamen Sorgerecht ein Gespräch über das Kind zu führen? Auch Ängste und Befürchtungen in Bezug auf den beschützten Umgang werden thematisiert.

Aufgrund der Vorfälle wird das Thema „Kind“ in den Mittelpunkt gestellt. Es geht nicht um die Befindlichkeit der Erwachsenen, sondern um einzigbedeutend eine Zeit für das Kind. Gefühle wie Trauer oder Wut haben im Nachgespräch (ohne das Kind) ihren Platz. Ein Kind hat wenig Möglichkeiten, Trauer (Tränen) der Mutter oder des Vaters einzuordnen. Erklärung des Einschreitens oder des Ablenkens oder auch die Möglichkeit eines Abbruchs des Umgangstreffens werden angesprochen. Mit beiden Elternteilen und dem Kind werden die Räumlichkeiten, in denen der begleitete Umgang stattfinden soll, besprochen und angeschaut.

Ein weiterer beispielhafter Umgangsfall:

Der Kindesvater (mutmaßliche Täter) kommt zuerst und wartet auf sein Kind im Umgangsraum. Das Kind wird eine Viertelstunde später in einen anderen Raum gebracht und seine Begleitung wartet während des Umgangs in diesem Raum. Das Kind sollte aus unserer Sicht die Möglichkeit bekommen, jederzeit zu dieser ihm vertrauten beschützenden Person gehen zu können. Erst wenn das Kind von sich aus äußert, dass es mit Papa oder Mama allein bleiben möchte oder kann, würde die vertraute Person des Kindes auch das Haus während des Umganges verlassen. Die Umgangsbegleitung geht mit dem Kind in den Umgangsraum und dann wird dort der Umgang durchgeführt. Nach der Umgangszeit wird das Kind zur Begleitung zurückgebracht. Beide verlassen das Haus und begeben sich in das – dem mutmaßlichen Täter nicht bekannte – Zuhause.

Auch wenn der Wunsch des Täters besteht, z. B. auf einen Spielplatz zu gehen, wird dem nicht entsprochen. Wir können auf dem Spielplatz keinen sicheren Ort schaffen und außerdem nicht verfolgen, was der Täter mit dem Kind bespricht. Der mutmaßliche Täter wartet im Umgangszimmer. Mit ihm wird der Umgang nachbesprochen. Situationen, wo das Kind z. B. ängstlich reagiert hat, oder ein Nein nicht gehört wurde, werden nachbesprochen. Mit dem Kind und deren Mutter oder Vater werden Nachgespräche geführt. Bei dem Kind werden Reaktionen abgefragt oder erfragt, wie Einnässen, Veränderungen oder Auffälligkeiten in der Kita, auffälliges Schlafverhalten. Dies ist nicht als aktives Erfragen zu verstehen, sondern aus Erzählungen zu entnehmen.

Schlussbemerkung:

Die erste Begegnung, mit dem z. B. gewalttätigen Vater, ist für das Kind mit seiner Mutter, aber auch für den Vater sehr verunsichernd und nicht als normal zu werten. Ängste, Trauer, Wut, alles habe ich als Umgangsbegleiter*in zu handeln und auch zu halten – für jeden einzelnen, der im Raum ist.

Wir bekommen den Auftrag des beschützten Umganges und gehen davon aus, dass es eine Klärung über das Ausmaß der seelischen/traumatischen Verletzung des Kindes über den Verfahrensbeistand, den ASD und das Gericht gegeben hat. Ob dieser Anspruch erfüllt wurde, können wir leider erst im laufenden Umgangsprozess erkennen. Es ist uns aber immer wieder wichtig, dass die oben genannten Begleiter*innen des Kindes sich bewusst sind, dass auch die Kinder nicht unbeschadet aus einer Gewaltfamilie heraus neu anfangen können. Auch für sie müssen weiterführende Hilfen überlegt werden. Weitergehende Hilfen neben dem beschützten Umgang müssen für das ganze Familiensystem eingeleitet und mitgedacht werden. Es ist für die Mutter wichtig, ihre eigene Gewalterfahrung in einer Therapie aufzuarbeiten, genauso wichtig ist es für die Mutter und den Vater, auch das Trauma der Kinder zu begleiten und zu verstehen, z. B. über eine Familientherapie. Der Blick der Eltern muss dafür auch geschärft werden. Der Gewalttäter hat sich seiner Ag-

gressivität in einem Anti-Gewaltschutz-Training zu stellen. Wir arbeiten im beschützten Umgang immer alleine. Das heißt, dass wir die Elterngespräche nicht von den begleitenden Besuchskontakten trennen. Wir sind für die Eltern und auch für die Kinder alleine zuständig! Unsere Rolle ist deshalb für die Familie klar, gibt aber besonders dem Kind einen ganz wichtigen Rahmen. Warum? Weil für das Kind ein und dieselbe Person mit der Mama und/oder dem Papa redet. Dazu gehören auch die Themen Ehrlichkeit und Transparenz im ganzen beschützten Umgang. Heimlichkeiten dürfen im gesamten Prozess nicht geduldet bzw. auch von keinem Elternteil zum anderen unterstützt werden. In den Nachgesprächen ist auch immer Raum über die Trauer zu reden, dass „wir als Elternpaar gescheitert sind“.

Die Schlussfolgerung aus unserer Praxiserfahrung ist:

Der beschützte Umgang ist – aus unserer Sicht – so komplex, dass wir eine traumapädagogische Weiterbildung als wichtigsten Baustein unserer Arbeit betrachten. Dem Kind einen äußeren, sicheren Ort zu bieten ist nur möglich, wenn wir selbst sicher und präsent für uns sind.



Die Autorin:
Kirsten Leidecker
Psychologische Beraterin
in IFB
(Integrierter
Familienorientierter
Beratung/EZI)
Paarberaterin,
Mediatorin,
Umgangspflegerin,
Ergänzungspflegerin
Trauma-Fachberaterin



Die Autorin:
Regina Ohlsen
Familientherapeutin/Mediatorin,
zertifiziert im med. Kinderschutz
Umgangspflegerin; zertifiziert in
Traumapädagogik an der Uni Ulm

Nachruf

Mit Bestürzung haben wir erfahren, dass unsere Autorin Regina Ohlsen nach kurzer, schwerer Krankheit verstorben ist. Unser tiefes Mitgefühl gilt ihrer Familie. Wir werden sie als engagierte und couragierte Praktikerin in Erinnerung behalten.

Danke, Herr Innenminister Herbert Reul!

Wir nehmen Ihren Brief zum Anlass, weiterhin engagiert für die Kinderrechte in Deutschland zu kämpfen.

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn
Rainer Becker
Deutsche Kinderhilfe
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin



17. Juni 2021
Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-
Telefax 0211 871-

Ihr Fachartikel „Schutz von Kindern und zu versorgenden Personen“

Sehr geehrter Herr Becker,

zunächst einmal möchte ich Ihnen an dieser Stelle einmal grundsätzlich sehr herzlich für Ihre Hinweise, Anregungen und Informationen danken, mit denen Sie mir immer wieder wertvolle Impulse geben.

Ich danke Ihnen auch noch einmal ausdrücklich für Ihren unermüdlichen und wichtigen Einsatz als Vertreter und Fürsprecher der Kinder. In meinem Zuständigkeitsbereich als Minister des Innern in Nordrhein-Westfalen ist es mir - wie Sie ja wissen - ein ganz persönliches und zentrales Anliegen, den Schutz von Kindern vor Übergriffen, vor Gewalt und Missbrauch bestmöglich zu verwirklichen.

Ihren Fachartikel in der Fachzeitschrift „Die Polizei“ habe ich mit Interesse gelesen und veranlasst, dass er an das entsprechende Fachreferat meinem Haus weitergeleitet wird.

Mit besten Grüßen

www.kindervertretung.de



Kindgerechte Justiz: Der Umgang mit Kindern in Gerichtsverfahren

Kinder werden als Beteiligte in unterschiedliche Gerichtsverfahren einbezogen. Je nach Art der Verfahren werden ihnen verschiedene Personen an die Seite gestellt, die unterschiedliche Aufgaben haben. Der folgende Aufsatz gibt einerseits einen kurzen Überblick und zeigt auch Lücken auf, die eine den Interessen der Kinder besser dienende Beteiligung bisher einschränken oder verhindern.

1. Im familiengerichtlichen Verfahren

In vielen Umgangs- und Sorgerechtsverfahren wird den Kindern ein Verfahrensbeistand an die Seite gestellt. Als Interessenvertreter*in für das Kind ist es seine*ihre vor- dringliche Aufgabe,

- das Kind über das Verfahren, seine Rechte und die Aufgaben des Verfahrensbeistandes zu informieren,
- mit ihm über seine Situation und seine Vorstellungen zum Verfahrensgegenstand zu sprechen,
- mit ihm seine vorgesehene Empfehlung in der fachlichen Stellungnahme zu besprechen und über mögliche Ergebnisse des Verfahrens zu informieren,
- es auf die gerichtliche Kindesanhörung vorzubereiten und es zu begleiten,
- über den Ausgang des Verfahrens und ggf. über weitere rechtliche Schritte zu informieren.

Der Gesetzgeber hat zum 1. Juni 2021 die entsprechenden Vorgaben im § 158a ff. FamFG präzisiert und konkretisiert. In Verbindung mit den nun im Gesetz beschriebenen Anforderungen an die Qualifikation der Verfahrensbeistände, eine Fortbildungspflicht und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses wurden die wesentlichen Forderungen des Berufsverbandes der Verfahrensbeistände – BVEB – erfüllt.

Bei konsequenter und gewissenhafter Umsetzung können die Kinderrechte effektiv im gerichtlichen Verfahren eingebracht und berücksichtigt werden. Es kommt also sehr auf die Umsetzung an!

Daher erwarten wir von den Gerichten:
DIE BESTELLUNG DES VERFAHRENSBEISTANDES GEMÄß DEN VORGABEN AUS DEM § 158 ABS. 2 UND 3 AUCH TATSÄCHLICH REGELHAFT VORZUNEHMEN.

Nur wenn die Bestellung erfolgt, können Kinder ihre umfassenden Beteiligungsrechte wahrnehmen und ihre Kindesinteressen werden unabhängig im Verfahren vertreten.

DIE ÜBERPRÜFUNG DER GESETZLICH BESCHRIEBENEN QUALIFIKATIONEN DER BEREITS TÄTIGEN VERFAHRENSBEISTÄNDE UND VERFAHRENSBEISTÄNDE IN NEUEN VERFAHREN NUR BEI VORLAGE DER NACHWEISE ZU BESTELLEN.

Nur wenn die Gerichte die Qualitätsanforderungen tatsächlich konsequent überprüfen, ggf. keine Neubestellung der bisher bekannten Verfahrensbeistände vornehmen, die die Anforderungen nicht erfüllen, werden Kinder von entsprechenden aus-, weiter- und fortgebildeten Verfahrensbeiständen vertreten, die sie in ihrer schwierigen Situation mit ausreichendem Wissen und mit Empathie begleiten.

Unsere Erwartungen an die Verfahrensbeistände:
BEREITS TÄTIGE VERFAHRENSBEISTÄNDE, DIE BISHER KEINE QUALIFIZIERENDE WEITERBILDUNG BESTANDEN HABEN, ERWERBEN IM RAHMEN EINER UMFANGREICHEN NACHSCHULUNG ENTSPRECHENDE KOMPETENZEN.

Eine Interessenvertretung von Kindern erfordert zusätzliche Kompetenzen. Als Beispiel sollen die Spezialkenntnisse über das Familienrecht, das Kinder- und Jugendhilferecht, Gesprächsführung mit Kindern und die Entwicklung einer unabhängigen, kindzentrierten Haltung benannt werden. In der Nachschulung können diese Kenntnisse aufgefrischt, aktualisiert und darauf überprüft werden, ob nach längerer Tätigkeit die Notwendigkeit besteht, alte und verfestigte Vorgehensweisen und Voreinstellungen zu überprüfen und zu revidieren.

VERFAHRENSBEISTÄNDE, DIE DIESE TÄTIGKEIT ALS NEUES BERUFSFELD ENTDECKEN

Die Erfahrung aus 20 Jahren Verfahrensbeistandschaft zeigen, dass diese selbstständige Tätigkeit fast ausschließlich nebenberuflich ausgeübt werden kann. Die Fallpauschalen, die im Übrigen seit über zwölf Jahren (!) nicht erhöht wurden, ermöglichen selten ein auskömmliches Einkommen, so dass ohne finanzielle Absicherung durch einen 2. Beruf oder Lebenspartner*innen kaum alle Ausgaben gedeckt werden können. Die erhöhten Anforderungen von der Grundqualifikation über das Studium, die Erfahrung im Beruf, die notwendigen Weiterqualifizierungen und die Fortbildungsverpflichtung führen dazu, dass diese Aufgabe einerseits spannend und erfüllend ist und zu viel positivem Feedback führen, andererseits aber oft auch emotional belastend sein kann. Eine Anbindung an eine Supervisionsgruppe ist daher zu empfehlen.

PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG

Wir halten es für unerlässlich, dass in diesen Verfahren grundsätzlich den betroffenen Kindern eine psychosoziale Prozessbegleitung an die Seite gestellt wird. Diese Person hat die Möglichkeit, das Kind in den unterschiedlichen Phasen des Verfahrens zu begleiten, zu beraten und seine Wünsche und Bedürfnisse in der notwendigen Weise einzubringen. Die Begleitung ist damit als Vertrauensperson des

Kindes gut geeignet, die Belastung durch das Verfahren für das Kind zu minimieren. Die Beauftragung sollte zum Wohl des Kindes zu Beginn des Verfahrens, also vor der ersten Befragung, erfolgen!

ERGÄNZUNGSPFLEGER FÜR DEN BEREICH „AUSSAGEGENEHMIGUNG“

Als teilsorgeberechtigte Person hat diese folgende Möglichkeiten:

1. Grundsätzlich für das Kind im Rahmen seiner Beteiligungsrechte eine Aussagegenehmigung zu erteilen oder ggf. das Recht des Kindes zur Aussageverweigerung wahrzunehmen,
2. ggf. eine Nebenklagevertretung einzusetzen,
3. ggf. medizinische Gutachten vorzulegen,
4. das Kind bei der Rechtsmedizin vorstellen zu lassen oder
5. unterstützende Hilfen für das Kind zu beantragen.

2. Die Kindesinteressenvertretung in Fällen häuslicher oder sexualisierter Gewalt

Vorbemerkung

Häusliche Gewalt ist immer eine Kindeswohlgefährdung – egal, ob die Kinder selbst von dieser Gewalt betroffen sind, oder sie diese passiv als Gewalt zwischen ihren Eltern erleben!

Dies gilt natürlich erst recht, wenn die Kinder selbst als Objekte von sexuellen Übergriffen betroffen sind.

Die Beteiligung von Kindern wird im Familiengerichtsverfahren einerseits durch die verpflichtende Bestellung eines Verfahrensbeistandes nach § 158 FamFG, andererseits durch die persönliche familiengerichtliche Anhörung nach § 159 FamFG, s. o., gewährleistet. Im Verfahren im Jugendamt geschieht die Beteiligung der Kinder nach § 8 SGB VIII.

In der Praxis zeigen sich hier aber sehr oft Defizite, da diese Beteiligung weder bei der Ausgestaltung von Anschlusshilfen noch bei möglichen Rückführungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens verbindlich festgeschrieben ist. So liegt es oft im Ermessen der zuständigen Jugendamtsmitarbeiter*innen, in welchem Rahmen, oder ob überhaupt, das Kind persönlich, und nicht nur über seine Sorgeberechtigten, seine Interessen einbringen kann.

Problematisch sehen wir auch die Bereitschaft von Gerichten, den Umgang der Kinder mit den möglichen Täter*innen festzulegen. Oft wird dabei auf das Elternrecht aus § 1684 Abs. 1 verwiesen, nachdem jeder Teil zum Umgang mit seinen Kindern verpflichtet und berechtigt wird. In den Fällen von Gewalt sollte aber der Schutz der Kinder vor einer möglichen Retraumatisierung, das Erkennen von Belastungen der Kinder durch einen Umgangskontakt gegen ihren Willen und die psychischen (Langzeit-) Folgen infolge des Verlustes von Urvertrauen in ihre Eltern Vorrang haben! Ein Umgangsabschluss sollte daher generell intensiv geprüft werden. Dabei sollte die Ermittlung des Kindeswillens und des Belastungslevels von fachlich gut qualifizierten Personen durchgeführt werden, die sich bewusst sind, dass alle Gespräche mit den Kindern nicht mehr der Schweigepflicht unterliegen, wenn diese eine strafrechtliche Relevanz haben könnten! Gerade im Interesse und der Wahrung der Rechte der Kinder müssen die Gespräche mit den Kindern

extrem sensibel unter dem Aspekt geführt werden, dass die Aussagen durch Mehrfachbefragungen eventuell im Strafverfahren, s. u., nicht mehr verwendet werden dürfen.

Schwieriger wird die Interessenvertretung der Kinder in strafrechtlichen Verfahren. In den meisten Fällen wird das Gericht hier eine Ergänzungspflegerbestellung für den Bereich Aussagegenehmigung vornehmen, da die Eltern als mögliche direkte Täter*innen oder als Opfer nicht mehr in der Lage sind, die Interessen ihrer Kinder unparteiisch vertreten zu können. Aufgabe der Ergänzungspfleger*innen ist es, die Kinder über das Verfahren aufzuklären, sie über die möglichen Folgen ihrer Aussagen zu informieren, sie auf mögliche Befragungen durch Polizei und Gerichte vorzubereiten und ggf. im Auftrag des Kindes die Aussage zu verweigern.

Zusätzlich fordern wir, das folgende Punkte zum Wohl der Kinder verbindlich geregelt werden:

1. Die grundsätzliche Einsetzung von psychosozialen Prozessbegleiter*innen als feste Ansprechpartner*innen für das Kind während des gesamten Verfahrens!
2. Die Vermeidung von Mehrfachbefragungen der Kinder bzw. deren Reduzierung zur Verringerung der Belastungen des Kindes. Daher sollten auch die Doppelbefragungen – Videovernehmung plus ggf. persönliche Aussagepflicht im Prozess – möglichst vermieden werden! Eventuell wäre auch eine verpflichtende Transkription der Aussagen in der Videovernehmung ein geeignetes Mittel zur Vermeidung dieser Mehrfachbefragungen.
3. Je nach Einzelfall können die Belastungen für die Kinder – auch wegen der Länge der Verfahren – wesentlich ihre Entwicklung beeinträchtigen. Daher sollte im Einzelfall folgende Maßnahme zum Wohl der Kinder ermöglicht werden: Kurzzeitunterbringungen der Kinder, damit sie eine Chance erhalten, bis zur Klärung der Vorwürfe zur Ruhe kommen zu können. Es sollten erfahrene Psychologen zur Betreuung während der Unterbringung hinzugezogen werden!

Zusammenfassung

All diese Aufgaben können nur durch hochprofessionelle Kindesinteressenvertretungen bewältigt werden, die sich einerseits des Schutzbedürfnisses der Kinder bewusst sind, andererseits auch die Rechte der Kinder unparteiisch vertreten, ohne die Willensäußerungen der Kinder im Sinne einer echten Beteiligung zurückzustellen oder als nicht beachtenswert anzusehen.



Der Autor:
Reinhard Prenzlau
Vorsitzender des BVEB
und des IF-Kind

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern

Auf Grundlage des am Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e. V. (KFN) durchgeführten und durch die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. geförderten Projektes „Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung?“ wurden einige Handlungsempfehlungen erstellt, die sich in erster Linie an die Jugendämter richten, aber auch an weitere Institutionen, die mit derlei Fällen befasst sind. Diese sollen im Folgenden verkürzt erläutert werden, die ausführlicheren Handlungsempfehlungen sind zu finden unter: <https://www.kindervertretung.de/de/projekte/kindewohl-und-familie/ge-waltschutz/>

Handlungsempfehlung 1: Das Kind im Fokus

In der Präambel der Istanbul-Konvention ist festgeschrieben, dass Kinder, auch als Zeugen, immer als Opfer von partnerschaftlicher Gewalt zu verstehen sind (vgl. Istanbul-Konvention, Präambel). Um dieser Forderung nachzukommen, ist es unabdingbar, das Kind in der Fallarbeit in den Mittelpunkt zu stellen. Hierzu wird empfohlen, alte Handlungsansätze zu überdenken und einen Perspektivenwechsel vorzunehmen.

- In der Fallarbeit sollte bei den Bedarfen des Kindes angesetzt werden, statt bei der Bearbeitung des Paarkonfliktes. Die Fachkräfte der Jugendämter sollten sich als Anwälte des Kindes verstehen.
- Es wird ein Bedarf an Fortbildungen, aber auch einer Anpassung der Ausbildungsinhalte im Studium der Sozialen Arbeit gesehen, um Fachkräfte und angehende Fachkräfte für die Thematik möglicher Beeinträchtigungen der Kinder zu sensibilisieren.
- Fälle von partnerschaftlicher Gewalt sollten in den Jugendämtern stets als Kinderschutzfall gem. § 8a SGB VIII angesehen und ein entsprechendes Verfahren eingeleitet werden.
- Je nach Alter des Kindes sollten Einzelgespräche mit ihm geführt werden, um die Bedarfe zu ermitteln. Auch hier ist ggf. durch Fortbildung die Gesprächsführung mit Kindern besonders zu schulen.
- Ist bei getrenntlebenden Eltern ein Umgang zum Aggressor geplant, sollte dieser ausschließlich begleitet stattfinden. Die Begleitung sollte durch entsprechend geschulte Fachkräfte mit einem entsprechenden Konzept inklusive Vor- und Nachbereitung stattfinden.

- Hilfsangebote bzw. Maßnahmen nach dem SGB VIII sollten klar dem Kind als Adressat zugutekommen, z. B. die Teilnahme an einer Sozialen Gruppe gem. § 29 SGB VIII, eine Erziehungsbeistandschaft gem. § 30 SGB VIII oder eine Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII.

Handlungsempfehlung 2: Betrachtung von Familie als System

Kinder sind nicht nur eingebettet in ihre Kernfamilien, ihr Leben findet in einer Vielzahl von Beziehungen und Institutionen statt, die teilweise eine große Bedeutung für ihr Leben haben. Auch diese sind in der Betrachtung der Fälle partnerschaftlicher Gewalt zu beachten und in die Planung weiterer Maßnahmen und Hilfen einzubeziehen.

- Es ist sehr wichtig, zu Beginn der Fallarbeit eine umfangreiche und systemisch geprägte Analyse durchzuführen, hierbei ist auch zu bedenken, was die Anwesenheit des Jugendamtes für das Kind und das System bedeutet.
- Eine kindgerechte Vorstellung des Jugendamtes und seiner Aufgabe und Rolle im Fall ist vorzunehmen.
- Es sollte in der Arbeit beachtet werden, dass die Sorgeberechtigten möglicherweise Vorbehalte, Befürchtungen etc. in Bezug auf das Jugendamt haben, diese sollten frühzeitig ausgeräumt werden, um eine gelingende Hilfe zu ermöglichen.
- Das Problem der Partnerschaftsgewalt sollte ganzheitlich betrachtet und bearbeitet werden, auch das weitere soziale Umfeld (System) ist nach Möglichkeit und Bedarf einzubeziehen.
- Die Fachkräfte sollten sich der besonderen Dynamik von Partnerschaftsgewalt bewusst sein und entsprechend handeln (z. B. getrennte Gespräche).
- Komplexe Fälle brauchen komplexe Hilfen. Es wird empfohlen, Täterarbeit und Opferschutz strukturell enger zu verbinden, da sie sich gegenseitig bedingen. Insbesondere müssen Strukturen und Ressourcen der Täterarbeit ausgebaut werden.
- Spezialisierte Beratungs- und Hilfestrukturen für Kinder sollten ausgebaut werden.



Handlungsempfehlung 3: Kooperationen als essenzieller Baustein

Die Kooperation der unterschiedlichen Akteure (u. a. Familiengerichte, Polizei, Jugendämter) spielt eine wichtige Rolle und muss dringend verbessert werden.

- Die Zusammenarbeit sollte vereinfacht werden. Hierzu könnten Vereinbarungen über Verfahrensabläufe getroffen werden. Dabei sollten alle Akteure einbezogen werden. Wichtig ist dabei auch ein regelmäßiger Austausch zwischen den Akteuren.
- Ein hilfreicher Baustein bei der Kommunikation könnte eine digitale Aktenführung sein, mit der der Austausch erleichtert und beschleunigt werden könnte.
- Es wird eine übergeordnete Koordinierungsstelle zur Intensivierung der Netzwerkarbeit empfohlen, damit neue Strukturen aufgebaut und vorhandene Strukturen ausgebaut werden können.
- Das Gegenstandsverständnis der unterschiedlichen Akteure sollte vereinheitlicht werden, hierzu sollte die bestehende Aus- und Fortbildungsstruktur verbessert und auch fachübergreifend konzipiert werden.
- Familienrichter*innen sollten zu regelmäßigen Fortbildungen verpflichtet werden.

Handlungsempfehlung 4: Klarheit über Rolle und Auftrag des Jugendamtes

Für viele Kinder und Familien ist die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt mit Ängsten und Vorurteilen verknüpft. Die Kinder fühlen sich in Fällen partnerschaftlicher Gewalt nicht als Klienten angesprochen.

- Das öffentliche eher negative Bild des Jugendamtes sollte durch Kampagnen und Aufklärungsarbeit verbessert werden.
- Im Einzelfall sollte ein positives Bild des Jugendamtes hergestellt werden, dies kann durch Unvoreingenommenheit und eine neutral-objektive Situationseinschätzung gelingen.

- Insbesondere die Kinder sollten sich direkt als Adressaten der Jugendamtsintervention angesprochen fühlen, sie benötigen Klarheit und Vorausschaubarkeit. Auftrag und Rolle des Jugendamtes sollten kindgerecht erklärt werden.
- Kinder sollten bei der Entscheidung bezüglich der weiteren Maßnahmen und Hilfen beteiligt werden.
- Das Jugendamt sollte den Eltern gegenüber gegen jede Form von Gewalt klar und transparent Stellung beziehen und auf mögliche Konsequenzen für die Kinder hinweisen.

Handlungsempfehlung 5: Bundesweite Standards bei der Fallbearbeitung

Die Bearbeitung von Fällen partnerschaftlicher Gewalt ist von regionalen und individuellen Unterschieden geprägt, bundesweite Standards gibt es nicht. Die Einschätzung, ob ein Fall partnerschaftlicher Gewalt das Kindeswohl gefährden könnte, obliegt den einzelnen Jugendämtern und Fachkräften.

- Es wird empfohlen, Fälle partnerschaftlicher Gewalt standardmäßig als potenzielle Kindeswohlgefährdung zu betrachten und zu bearbeiten.
- Maßnahmen und Hilfen sollten systemorientiert für die ganze Familie eingesetzt werden.
- Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendämtern und anderen relevanten Akteuren sollten ein Standard werden.
- Handlungsabläufe und Zuständigkeiten sollten definiert werden.

Die Autorin:
Laura Leidecker
 Projektmanagerin bei der Deutschen Kinderhilfe –
 Die ständige Kindervertretung e. V.
 M.A. der Kindheits- und Sozialwissenschaften

Forderungen an Politik und Praxis

I. Situation von Kindern sichtbar machen

Wir fordern, dass in Fällen von häuslicher Gewalt in Familien mit Kindern verstärkt die Sichtweise des Kindes eingenommen wird. Kinder müssen mit ihren Bedürfnissen und Belangen ernst genommen und als eigenständige Zielgruppe wahrgenommen werden.

Das fängt damit an, dass ihnen in kindgerechter Sprache Informationen bereitgestellt und die nächsten Schritte erklärt werden. Kinder brauchen Räume, die eine kindgerechte Atmosphäre schaffen, wo sie sich sicher fühlen und öffnen können. Außerdem sind sie altersgerecht an Entscheidungsprozessen und den geplanten Maßnahmen zu beteiligen. Letztlich brauchen Kinder die Gewissheit, dass sie keine Schuld an der Gewalt tragen.

Für Kinder sind eigene Ansprechpartner*innen bereitzustellen, die Fachkenntnisse über Abhängigkeiten, Machtverhältnisse, Loyalitätskonflikte, Traumatisierung und Umgang mit Dissoziationen besitzen.

II. Miterleben häuslicher Gewalt als Kindeswohlgefährdung erfassen

Das Jugendamt ist zur Sicherstellung des Kindeswohls verpflichtet. Es besteht in der Praxis die Tendenz, Fälle häuslicher Gewalt als potenzielle Kindeswohlgefährdung zu erfassen und ein Verfahren nach § 8a SGB VIII einzuleiten (Stiller/Neubert 2020, S. 185). Allerdings stellt die Prüfung auf eine Kindeswohlgefährdung keine bundeseinheitlich standardisierte Vorgehensweise dar. Das Aufwachsen in einer gewaltvollen Atmosphäre hat jedoch Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern. Wir fordern daher, dass die Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter das Miterleben von häuslicher Gewalt obligatorisch als eine Kindeswohlgefährdung erfassen und dahingehend eine Prüfung vornehmen.

III. Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften

Fachkräften aus der Praxis fehlt es oftmals an Wissen und Kompetenzen in der Gesprächsführung mit Kindern. Wir fordern daher, gravierende Aus- und Fortbildungsdefizite bei den verschiedenen Professionen von Polizei, Justiz und Pädagogik/Soziale Arbeit zu beheben und Fachkräfte für den Umgang mit betroffenen Kindern zu sensibilisieren und zu qualifizieren.

Für die Beteiligung an familiengerichtlichen Verfahren ist es wichtig, dass Kinder auf die Situation vor Gericht vorbereitet werden, um Unsicherheiten und Ängste zu minimieren. Konkret bedeutet das, Kinder über Abläufe, weitere Beteiligte und deren Rollen zu informieren. Des Weiteren sind Kinder über ihre eigenen Rechte und Möglichkeiten aufzuklären. Schließlich sollten sie vor, während und nach dem Verfahren professionell begleitet werden. In familiengerichtlichen Verfahren haben Kinder ein Recht auf einen Verfahrensbeistand während sie in strafrechtlichen Verfah-

ren das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung haben. Dabei ist eine Sensibilität für die Situation von traumatisierten Kindern notwendig, damit sie eine umfassende Unterstützung in der Bewältigung des Erlebten erhalten. Dazu benötigen Fachkräfte allerdings Kompetenzen in kindgerechter Sprache und in der Anwendung kindgerechter Methoden. Dieses Spektrum an Anforderungen kann nicht „nebenbei“ erfüllt werden. Kinder sind in großem Maße von Erwachsenen abhängig und brauchen deshalb Fachkräfte, die sie wahrnehmen.

IV. Kindeswohl vor Elternrecht bei Umgangsregelungen

Fälle von häuslicher Gewalt werden viel zu oft als Partnerschaftskonflikt betrachtet. Viel zu selten wird in solchen Fällen die Erziehungsfähigkeit der Eltern hinterfragt. Das Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung steht im Vordergrund. Wir fordern, bei Vorliegen von häuslicher Gewalt den Ausschluss des Umgangs mit dem gewaltausübenden Elternteil in Betracht zu ziehen, um eine konkrete, gegenwärtig bestehende Gefährdung der körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung des Kindes abzuwenden. Das Wohl des Kindes muss im Mittelpunkt stehen.

Das gewaltausübende Elternteil muss beweisen, dass durch den Umgang keine Gefahr für das Kindeswohl besteht. Der Konflikt zwischen Elternrecht und Kindeswohl muss stets abgewogen werden zwischen dem Risiko einer Eltern-Kind-Entfremdung und dem Risiko einer (Re-)Traumatisierung des Kindes. Dabei müssen der Schutz und die Bedürfnisse der Kinder stets Vorrang haben. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass der Kindeswille berücksichtigt wird.

V. Spezifische Hilfsangebote und Unterstützung für Kinder bereitstellen

Gemäß Artikel 18 und 26 der Istanbul-Konvention bedarf es spezifischer Angebote für Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt. Kinder benötigen in erster Linie Schutz vor weiteren Beeinträchtigungen, ihre Entwicklung muss gefördert und das Erlebte aufgearbeitet werden. Kinder brauchen Hilfe und Unterstützung bei der Aufarbeitung von Störungen in der Eltern-Kind-Beziehung, bei der Suche nach eigenen Schutz- und Bewältigungsstrategien, beim Erlernen gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien und bei der Stärkung ihres Selbstwertgefühls. Dafür müssen bedarfsgerechte und ausreichend finanzierte Angebote geschaffen werden. Außerdem muss der Zugang zu den Hilfen für betroffene Kinder niedrigschwellig sein.

Die Autorin:

Laura Leidecker

Projektmanagerin bei der Deutschen Kinderhilfe –
Die ständige Kindervertretung e. V.

M.A. der Kindheits- und Sozialwissenschaften



„Mein Traum:
eine Meerjungfrauen-
Schule.“

Lass dich nicht unterkriegen.

Damit Katrin mit ihren Schülerinnen entspannt in ihre Unterwasserwelt abtauchen kann, braucht sie einen freien Kopf. Aufwendige Rechnungsabwicklung würde sie nur runterziehen. Für große Träume braucht es jemanden, der dir den Rücken freihält. www.lexware.de

LexWARE
Einfach machen

Mehr als 20 Jahre Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V.



Im Jahre 2000 wurde die Deutsche Kinderhilfe gegründet. Nach eingehenden Analysen der in Deutschland tätigen Hilfsorganisationen und aufgrund persönlicher Motivation wurde eine moderne, zeitgemäße Hilfsorganisation ins Leben gerufen. Diese hat zum Ziel, Kindern in Deutschland eine staatlich unabhängige Stimme zu verleihen, um so mehr Kinderschutz und Kinderrechte auf gesellschaftlicher, politischer und gesetzlicher Ebene einfordern zu können.

Unser Anspruch: Eine moderne Hilfsorganisation, die frei von politischen Einflüssen und unabhängig von öffentlichen Geldern agieren kann. Unser Ziel: Mobilisierung der Öffentlichkeit für ein kinderfreundliches Deutschland!

Wir betreiben Aufklärungsarbeit, indem wir die Bevölkerung über die Defizite unserer Gesellschaft in Bezug auf Kinderschutz und Kinderrechte und in Deutschlands Gesetzgebung aufklären. Eine aktive Öffentlichkeitsarbeit soll die Gesellschaft zum Nachdenken anregen und auffordern, sich aktiv für Veränderungen einzusetzen. Nur so können der Druck auf die Politik erhöht und die dringenden erforderlichen Reformen eingeleitet werden.

In der folgenden Übersicht bilden wir die bedeutsamsten Erfolge und Auszeichnungen unserer Arbeit ab. Wir haben gemeinsam viel erreicht – und machen, auch durch Ihre Unterstützung, stetig weiter. Vielen Dank!

Unsere Historie

2000

- Förderprogramm für Frühgeborene: Mit dem Frühförderprogramm hat die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V. Maßstäbe für ein niederschwelliges stationär angesiedeltes Unterstützungsangebot gesetzt. Die Deutsche Kinderhilfe finanzierte mit dem **Frühchenprojekt** an fünf Universitätsklinken in Deutschland Psycholog*innen und Sozialpädagog*innen, die den Eltern von Frühgeborenen auf der neonatologischen Station schon vor der Geburt bis zur Entlassung zur Seite stehen. Dieses wichtige Unterstützungsangebot war im Budget der Krankenkassen nicht vorgesehen. Für dieses Projekt wurde die Deutsche Kinderhilfe mehrfach ausgezeichnet.

2003

- Das Frühförderprogramm der Deutschen Kinderhilfe wurde mit dem **„Familienherz“** des Fördervereins der Betriebskrankenkasse VBU als Initiative „für herausragendes Engagement zum Schutz und zur Förderung von Familien und Kindern“ ausgezeichnet.

2004

- Projekt **KidsKlinik**: Kindgerechter Umbau von mehr als 20 Kliniken deutschlandweit in Kooperation mit dem Bundesverband Ausbau und Fassade sowie dem Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes.

2005

- Auszeichnung **„Freiheit und Verantwortung“** der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft für das Projekt KidsKlinik

2007

- Dreimalige Verleihung des Preises „Ausgewählter Ort 2007“ von der Initiative **„Deutschland – Land der Ideen“** der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft unter der Schirmherrschaft des damaligen Bundespräsidenten Prof. Dr. Horst Köhler für folgende Projekte: 1. KidsKlinik, 2. Frühchenprojekt, 3. KidSwing

2008

- Erfolgreiche Einführung der **Kinderschutzhotline** in Mecklenburg-Vorpommern.

2009

- Durchsetzung der bundesweiten Einführung des **Universellen Neugeborenen Hörscreenings** (UNHS) durch intensive Kampagnenarbeit der Aktion Frühkindliches Hören in Kooperation mit der Deutschen Kinderhilfe im Jahr 2009, Kampagnenarbeit zur Vorbereitung der Durchsetzung ab 2003.

Einführung der bis heute laufenden Aktion **„Bildung für ALLE“** – für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung.

2011

- Beteiligung an der Gesetzesreform zur Änderung des **Bundesimmissionsschutzgesetzes**, sodass Kinderlärm nicht mehr als schädliche Umweltbeeinträchtigung beurteilt werden darf.

2012

- Sympathiepreis 2012** beim DGVM Innovation Award 2012.

2013

- Erweitertes Führungszeugnis** für alle Arbeitgeber und Institutionen aus Kinder- und Jugendarbeit. Durch intensive Kampagnen- und Lobbyarbeit kam es zur Durchsetzung der Abfragemöglichkeit.

2014

- „Schwimmen für ALLE“** Förderung der Schwimmfähigkeit von Kindern aus bedürftigen Familien

- AXA Kindersicherheitspreis 2014** in der Sonderkategorie „Sicher im und am Wasser“ für die Aktion „Schwimmen für ALLE“

- Town & Country Stiftungspreis 2014** für die Projekte „Bildung für ALLE“ und „Aktion Kinderlachen“

2015

- Finanzierung von Kinderschwimmkursen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.** Durch intensive Kampagnen- und Lobbyarbeit kam es zur Durchsetzung der Finanzierung.

- Impfprävention** Erfolgreiche Einflussnahme auf das Präventionsgesetz, sodass die Impfprävention bei Kindern in das Gesetz aufgenommen wurde.

2016

- „Tag der Legasthenie und/oder Dyskalkulie“** Einführung des bundesweiten, jährlichen Aktionstages am 30. September

- „Kinderschutz in Kita und Grundschule. Die Würde des Kindes ist unantastbar.“** Herausgabe des Praxisleitfadens

2017

- Babyklappen** Unser Einsatz für den Erhalt der Babyklappen führte endlich zum Erfolg. Die Babyklappen werden weiter bereitgestellt.

2018

- Studie* „Berufliche Realität im ASD: Soziale Arbeit in strukturellen Zwängen“** Die von der Deutschen Kinderhilfe mitfinanzierte Studie führte zu enormem Medienecho
**in Zusammenarbeit mit der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften, Prof. Dr. Kathinka Beckmann und dem Jugendamt Berlin Mitte.*

2019

- DEKRA AWARD 2019** in der Kategorie „Sicherheit zu Hause“ Wir wurden für unsere Arbeit im Bereich der Unfallprävention bei Beißvorfällen durch Hunde durch die DEKRA nominiert!

2020

- Gerd-Unterberg-Preis 2020** Rainer Becker erhält die Auszeichnung für sein Engagement und seinen Einsatz für die Verbesserung der Kinderrechte und für den Schutz unserer Kinder.

- Kinderessen für ALLE bundesweit!** Unser Pilotprojekt geht in die bundesweite Umsetzung! Wir argumentierten gegenüber dem Bundesarbeitsministerium, dass auch in der Corona-Krise die für die Verpflegung der Kinder bereitgestellten finanziellen Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket dafür zu nutzen sind, diesen eine kostenlose Mittagsmahlzeit anzubieten. Über 435.000 Kinder erhalten nun endlich wieder eine warme Mahlzeit.

- Anpassung des Strafgesetzbuches: Vergehen wird Verbrechen** Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD) hatte, nach der Rücktrittsforderung durch die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V. und dem Druck der Öffentlichkeit angekündigt, Strafen für sexuelle Gewalt gegen Kinder zu verschärfen. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder, ebenso wie der Besitz von Kinderpornographie, sollen künftig immer als Verbrechen und nicht mehr als Vergehen gelten.

*Die
Würde des
Kindes
ist
unantastbar*



ZEICHEN TRICK!

bei **nick**™

POW!

Schalt ein und lach mit!

MO – SO AB 13:50 UHR

nick™